

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotentiale (Jahresabrüstungsbericht 1997)

Inhalt	Seite
Bilanz und Perspektiven	4
Wichtige Daten im Überblick	6
I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen in Europa	7
– Nordatlantische Allianz (NATO)	7
– Westeuropäische Union (WEU)	8
– Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	9
II. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum ..	10
1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) ..	10
2. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)	11
3. Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien	13
4. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies – OS)	14
III. Landminenproblematik und Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten	15
1. Verbot von Antipersonenminen	15
2. Laserwaffenprotokoll	16

	Seite
IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	16
1. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung	16
2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag; NVV)	18
3. Nichtverbreitung als Thema der NATO und der G 8	18
4. Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Teststopvertrag)	18
5. Kernwaffenfreie Zonen	19
6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)	19
7. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	20
8. Abrüstungszusammenarbeit	20
a) Nuklearwaffen	20
b) Chemische Waffen	21
V. Sonstige Bemühungen zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren ..	21
1. Nukleare Exportkontrollen	21
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich	21
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	22
4. Bekämpfung des Nuklearschmuggels	22
5. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) ...	22
6. Internationales Plutonium-Regime (IPR)	23
7. Exportkontrollen für konventionelle Waffen, Mehrzweckgüter und Technologien (Wassenaar Arrangement)	23
VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen	23
1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) ..	23
2. Vereinte Nationen	24
a) Generalversammlung und Erster Ausschuß	24
b) VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission – UNDC)	24
c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die VN-Sonderkommission (UNSCOM) gemäß SR-Resolution 687	24
d) VN-Waffenregister und VN-Berichtssystem für Militärausgaben ..	26
e) VN-Abrüstungsstipendiaten-Programm	28
VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas	28
1. Der Barcelona-Prozeß	28
2. Der Nahost-Friedensprozeß	28
3. EU-Rio-Dialog	28
4. ASEAN Regional-Forum (ARF)	29

	Seite
VIII. Entwicklung der Streitkräftepotentiale in Europa und angrenzenden Regionen	29
1. NATO-Staaten	29
2. Mittelosteuropäische Staaten	31
3. Nord- und Zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören	31
4. Südosteuropäische Staaten	32
5. Baltische Staaten	33
6. Russische Föderation und neue unabhängige Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	33
7. Ausgewählte Staaten im Mittelmeerraum und im Mittleren Osten ..	35
Anhang	37
I. Tabellen	38
II. Dokumente	
1. Beschluß der Gemeinsamen Beratungsgruppe vom 23. Juli 1997 über einige Grundelemente für die Anpassung des KSE-Vertrags	56
2. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen, Ottawa, 4. Dezember 1997	59
III. Abkürzungsverzeichnis	67

Bilanz und Perspektiven

Die herausragenden, unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung erreichten sicherheitspolitischen Entwicklungen des Jahres 1997 waren die Entscheidungen der NATO zur Öffnung für neue Mitglieder sowie zur konsequenten Fortsetzung einer Politik intensiver Partnerschaft und Zusammenarbeit. Auf dem NATO-Gipfel am 8./9. Juli in Madrid wurden Polen, Ungarn und die Tschechische Republik zu Beitrittsverhandlungen eingeladen, gleichzeitig wurde die Offenheit des Bündnisses für weitere künftige Mitglieder bekräftigt. Die drei Beitrittsprotokolle konnten bereits am 16. Dezember 1997 auf dem Herbsttreffen der NATO-Außenminister unterzeichnet werden. Die auf Stärkung der gesamteuropäischen Stabilität und Sicherheit gerichtete Bündnispolitik wird sich nunmehr auf die Zusammenarbeit im Rahmen des neugegründeten Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats, die qualitative Stärkung der Partnerschaft für den Frieden, die Sicherheitspartnerschaft mit Rußland, die Partnerschaft mit der Ukraine und den Ausbau des Mittelmeerdialogs als integrale Bestandteile stützen.

Besonderer Stellenwert kommt der am 27. Mai in Paris unterzeichneten „Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit“ zwischen der NATO und der Russischen Föderation zu. Der durch die Grundakte geschaffene NATO-Rußland-Rat bildet ein Forum auch für den rüstungskontrollpolitischen Meinungs austausch.

Das Zustandekommen der Grundakte verbesserte die politischen Voraussetzungen für erste wichtige Fortschritte bei den Verhandlungen über die künftige Ausgestaltung des KSE-Vertrags. Am 23. Juli 1997 einigte sich die Gemeinsame Beratungsgruppe der 30 KSE-Vertragsstaaten in Wien mit ihrem Beschluß über Grundelemente für die Anpassung des Vertrags an die heutige Sicherheitslage in Europa auf die Grundzüge einer neuen Vertragsstruktur. Insbesondere soll die überholte Gruppen- und Zonenstruktur des bisherigen KSE-Vertrags abgeschafft und statt dessen ein neues Begrenzungssystem mit nationalen und territorialen Obergrenzen für die vertraglich begrenzten konventionellen Waffensysteme eingeführt werden, dessen Konzeption maßgeblich auf deutsche Vorschläge zurückgeht. Destabilisierende Streitkräftekonzentrationen sollen damit künftig überall in Europa zuverlässig verhindert werden. Der Beschluß enthält ferner einen Aufruf an die Vertragsstaaten zu weiterer konventioneller Abrüstung, wozu sich die Staaten der NATO inzwischen unter Angabe konkreter Zahlen bereit erklärt haben.

Ebenso wie bei der Anpassung des KSE-Vertrags haben die beharrlichen Bemühungen der Bundesregierung 1997 dazu beigetragen, daß auch in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung wichtige Erfolge erzielt wurden:

- Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung wurde am 3./4. Dezember 1997 in Ottawa durch 121 Staaten – darunter die Bundesrepublik Deutschland – unterzeichnet. Damit ist auf dem Weg zur völligen Ächtung von Antipersonenminen ein Durchbruch gelungen. Die Bundesregierung hat diese Entwicklung maßgeblich beeinflusst. Sie konnte sich dabei auf einen breiten Konsens im Deutschen Bundestag stützen.
- Am 29. April 1997 trat das Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) in Kraft. Bis Ende 1997 war dieses Übereinkommen von 168 Staaten gezeichnet und von 106 Staaten ratifiziert worden, darunter den USA und der Russischen Föderation. Der Aufbau der Überwachungsbehörde kommt gut voran. Erste Inspektionen haben 1997 stattgefunden, darunter auch in Deutschland.
- Die Umsetzung der Abrüstungsbestimmungen für Bosnien und Herzegowina (Abkommen nach Artikel IV Annex I-B des Dayton-Abkommens) konnte am 31. Oktober 1997 abgeschlossen werden. Fast 6600 schwere Waffen wurden fristgerecht zerstört. Auch die Implementierung des Abkommens über Vertrauensbildung (Artikel II, Annex I-B des Dayton-Abkommens) verlief zufriedenstellend. Der OSZE-Außenministerrat von Kopenhagen beschloß im Dezember 1997, nunmehr Verhandlungen über regionale Stabilisierung gemäß Artikel V, Annex I-B des Dayton-Abkommens aufzunehmen.

Die Jahresbilanz für 1997 ist damit positiv. Die Bundesregierung wird darauf hinarbeiten, auch im Jahr 1998 mit einer erfolgreichen Bilanz abzuschließen.

Zunehmende Bedeutung kommt dabei der Verhinderung bzw. Eindämmung der Weiterverbreitung von nuklearen, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen und entsprechender Trägersysteme zu. Diese Aufgabe ist eine große Herausforderung für die internationale Gemeinschaft und zentrales Anliegen deutscher Außen- und Sicherheitspolitik. Nach wie vor sind einzelne Staaten bestrebt, unter Umgehung von Nichtverbreitungsabkommen und -regelungen in den Besitz von Massenvernichtungswaffen und entsprechenden Trägersystemen zu gelangen. Die Erfüllung abrüstungspolitischer Verpflichtungen durch bestimmte Länder führt außerdem dazu, daß große Mengen an chemischen und vor allem nuklearen Materialien entsorgt werden müssen. Es muß verhindert werden, daß kritische Staaten die Abrüstungsverpflichtungen anderer Staaten zur Beschaffung von solchen Materialien oder von Experten-Know-how nutzen.

In diesem Zusammenhang stellt sich eine Reihe von Aufgaben: Einmal gilt es, bestehende Nichtverbreitungsregime zu stärken und auszubauen. Die effiziente Implementierung des Vertrags über die Nicht-

verbreitung von Kernwaffen und der Abkommen über das Verbot biologischer bzw. chemischer Waffen erfordert eine möglichst weltweite Mitgliedschaft, eine konsequente Umsetzung – auch im innerstaatlichen Bereich – und eine zuverlässige Verifikation. Erforderlichenfalls müssen Abkommen durch wirksame Exportkontrollregime auf breiter internationaler Basis ergänzt werden. Schließlich ist auch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit notwendig, um abzurüstende Nuklearwaffen bzw. waffentaugliches Nuklearmaterial sowie die vorhandenen chemischen Kampfstoffe sicher, umweltgerecht und in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen zu beseitigen. Die Bundesrepublik Deutschland leistet hierbei im Rahmen ihrer Abrüstungszusammenarbeit mit der Russischen Föderation und der Ukraine einen substantiellen Beitrag.

Im einzelnen wird die Bundesregierung 1998 ihre Anstrengungen besonders auf folgende Aufgaben richten:

Konventionelle Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung:

- Die Verhandlungen zur Anpassung des KSE-Vertrags müssen auf Grundlage der in der Gemeinsamen Beratungsgruppe verabschiedeten Kernelemente mit dem Ziel vorangebracht werden, bis zum Beitritt Polens, Ungarns und der Tschechischen Republik zur NATO einen Abschluß herbeizuführen.
- Die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des Wiener Dokuments 1994 im Rahmen des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation sollen im Laufe des Jahres 1998 zum Abschluß gebracht werden.
- Der Vertrag über den Offenen Himmel konnte aufgrund der ausstehenden Ratifizierungen durch Rußland, Ukraine und Weißrußland noch nicht in Kraft treten. Die Bundesregierung wird weiter auf diese Ratifizierungen drängen. Sie befürwortet auch nach Verlust des eigenen Beobachtungsflugzeugs weiter die Durchführung von Testmissionen, um auf diese Weise die Erfahrungsbasis für das Vertragsregime zu verbreitern.
- Die Bundesregierung wird sich weiterhin um rüstungskontrollpolitische Lösungsansätze für regionale Spannungen bemühen. Sie wird die Verhandlungen gemäß Artikel V, Annex I-B des Dayton-Abkommens aktiv mitgestalten, um so die bisherigen Rüstungskontrollabkommen für Bosnien in einen größeren regionalen Kontext einzubetten und zu stabilisieren.
- Darüber hinaus ist es ein Anliegen der Bundesregierung, durch geeignete Maßnahmen daran mitzuwirken, daß in akuten oder potentiellen Bürgerkriegsregionen größere Waffenlager – insbesondere von Handfeuerwaffen – abgebaut werden bzw. möglichst nicht entstehen.

Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung im Bereich der nuklearen, biologischen und chemischen Waffen:

- Die Bundesregierung unterstützt alle Anstrengungen, die dazu führen, daß der START II-Vertrag endlich in Kraft tritt und Verhandlungen über einen START III-Vertrag mit dem Ziel weiterer Reduzierungen, wie auf dem amerikanisch-russischen Gipfel in Helsinki im März 1997 vereinbart, aufgenommen werden. Die Bundesregierung begrüßt außerdem die in Helsinki getroffene Übereinkunft, im Kontext von START III-Verhandlungen auch Gespräche über Vertrauensbildende Maßnahmen und Transparenz im Bereich taktischer Nuklearwaffen aufzunehmen. Mit der 1997 zwischen den USA und Rußland erzielten Einigung über die Auslegung des ABM-Vertrags wurde eine weitere wichtige Voraussetzung für die Ratifizierung von START II durch die russische Duma erfüllt.
- Die Bundesregierung setzt sich für das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein. Sie unterstützt den Aufbau der Organisation, die in Wien über die Verifizierung des Umfassenden Verbots von Nuklearversuchen wachen soll.
- Die Wirksamkeit des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) muß weiter gestärkt werden. Er sollte darüber hinaus ergänzt werden durch ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (Cut-off). Die Bundesregierung wird gemeinsam mit ihren Partnern den laufenden NVV-Überprüfungsprozeß nutzen, um auf die baldige Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz zu drängen.
- Die Bundesregierung setzt sich zusammen mit ihren Partnern in der EU sowie mit den USA weiterhin mit Nachdruck dafür ein, daß die Verhandlungen über ein Verifikationsregime zum Übereinkommen über das Verbot von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen intensiviert werden. Bis zu der für 1999 angestrebten Vertragsstaatenkonferenz sollte ein Entwurf für ein solches Regime vorgelegt werden.
- Der Aufbau der Organisation, die die Einhaltung des CWÜ überwacht, wird weiter vorangetrieben. Die Bundesregierung wird sich hieran wie bisher aktiv beteiligen. Erste Erfahrungen mit Inspektionen liegen bereits vor. Von den Vertragsstaaten gemeldete Bestände an chemischen Kampfstoffen müssen fristgerecht vernichtet werden.

Abrüstungszusammenarbeit:

- Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Abrüstungszusammenarbeit mit Rußland und der Ukraine weiterhin dazu beitragen, daß Maßnahmen der nuklearen Abrüstung ebenso wie die Vernichtung von CW-Beständen wirksam und sicher durchgeführt werden.

Antipersonenminen:

- Nach Unterzeichnung des Übereinkommens von Ottawa geht es darum, dessen Bestimmungen möglichst universelle Geltung zu verschaffen. Die Bundesregierung wird daher gemeinsam mit ihren

Partnern bei den noch abseits stehenden Staaten weiter für den Beitritt zu diesem Abkommen bzw. ergänzende Maßnahmen werben. Sie wird auch weiterhin weltweit Maßnahmen zur Minenräumung und zur Opferfürsorge unterstützen.

Vereinte Nationen:

- Auf der Grundlage der auf deutsche Initiative 1996 und 1997 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachten Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ sollen nunmehr in der VN-Abrüstungskommission praktische Abrüstungsschritte für die Befriedung und den Wiederaufbau in Krisengebieten erarbeitet werden. Die Bundesregierung hat hierzu 1997 ein Arbeitspapier zur „Mikroabrüstung“ eingebracht, das Richtlinien für die Entwaffnung, Demobilisierung und Re-Integration von Kombattanten in die Zivilgesellschaft vorsieht. Die Arbeit an diesen Richtlinien soll 1998 fortgesetzt und vertieft werden. Auch das für 1998 geplante VN-Berlin-Seminar („Vom Bürgerkrieg zur Zivilgesellschaft“) wird sich mit dem Thema Friedenskonsolidierung beschäftigen.

Wichtige Daten im Überblick

20. Februar 1997

NATO-Vorschlag über Grundelemente für die Anpassung des KSE-Vertrags

17. März 1997

Aufnahme der Tätigkeit des Vorläufigen Technischen Sekretariats der Vorbereitungskommission für die Organisation zum Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen

20./21. März 1997

Amerikanisch-Russisches Gipfeltreffen in Helsinki

27. März 1997

Inkrafttreten des Vertrags von Bangkok (Kernwaffenfreie Zone Südostasien)

7. bis 18. April 1997

Erste Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die NVV-Überprüfungskonferenz 2000 in New York

29. April 1997

Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ)

15. Mai 1997

Inkrafttreten der KSE-Flankenvereinbarung

27. Mai 1997

Unterzeichnung der Grundakte über gegenseitige Beziehungen zwischen NATO und Rußland in Paris

30. Mai 1997

Gründung des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats (EAPR) in Sintra

8./9. Juli 1997

NATO-Gipfel in Madrid

23. Juli 1997

Beschluß der Gemeinsamen Beratungsgruppe in Wien über Grundelemente für die Anpassung des KSE-Vertrags

14.–16. September 1997

Konferenz in Taschkent über die Einrichtung einer Kernwaffenfreien Zone Zentralasien

26. September 1997

Unterzeichnung der Vereinbarungen zum START II-Vertrag durch USA und Rußland sowie zum ABM-Vertrag durch USA, Rußland, Ukraine, Kasachstan und Weißrußland in New York

30. September 1997

Erklärung Deutschlands über seine künftigen Nationalen Obergrenzen im angepaßten KSE-Vertrag

31. Oktober 1997

Stichtag für die Reduzierung von fast 6 600 schweren Waffen im früheren Jugoslawien

3./4. Dezember 1997

Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen in Ottawa

18./19. Dezember 1997

Beschluß des OSZE-Außenministerrats zur Aufnahme von Verhandlungen zu Artikel V Annex I-B des Dayton-Abkommens

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen in Europa

Nordatlantische Allianz (NATO)

Die NATO setzte 1997 ihren tiefgreifenden Anpassungsprozeß konsequent fort. Die Staats- und Regierungschefs haben beim NATO-Gipfel in Madrid am 8./9. Juli 1997 die Rolle des Bündnisses als treibende Kraft bei der Herausbildung einer umfassenden, breit angelegten kooperativen Sicherheitsstruktur in Europa bekräftigt. Die NATO verkörpert den transatlantischen Sicherheitsverbund, der weiterhin tragende Grundlage für Sicherheit und Stabilität Gesamteuropas bleibt.

Die Entscheidung des NATO-Gipfels in Madrid, Polen, Ungarn und die Tschechische Republik zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen einzuladen, war ein Meilenstein im Prozeß der Öffnung des Bündnisses für neue Mitglieder, der durch den NATO-Gipfel im Januar 1994 eingeleitet worden war. Nach erfolgreichem Abschluß der Verhandlungen wurden die drei Beitrittsprotokolle auf dem Herbsttreffen der Außenminister am 16. Dezember 1997 unterzeichnet. Die Bundesregierung hat das Ratifikationsverfahren unmittelbar nach der Unterzeichnung eingeleitet. Am 26. bzw. 27. März 1998 stimmten der Bundestag und der Bundesrat der Öffnung der NATO für Polen, Ungarn und die Tschechische Republik mit überwältigender Mehrheit zu. Es ist erklärtes Ziel des Bündnisses, daß die drei Beitritte bis zum 50. Jahrestag der NATO-Gründung im April 1999 vollzogen sind.

Der NATO-Gipfel in Madrid hat die Offenheit des Bündnisses für weitere neue Mitglieder nachdrücklich bekräftigt. Die vertieften Dialoge des Bündnisses mit Staaten, die eine NATO-Mitgliedschaft anstreben, werden fortgesetzt. Beim nächsten NATO-Gipfel im April 1999 in Washington soll u. a. die Fortsetzung des Öffnungsprozesses auf der Grundlage eines Berichts der Außenminister überprüft werden. Der Gipfel von Madrid hat in diesem Zusammenhang die positive Entwicklung in Richtung Demokratie und Rechtsstaat in einer Reihe von südosteuropäischen Staaten, insbesondere in Rumänien und Slowenien, gewürdigt. Auch die Fortschritte der Staaten in der baltischen Region in Richtung auf größere Stabilität und engere Zusammenarbeit wurden auf deutschen Vorschlag hin ausdrücklich herausgestellt.

Die Öffnung der NATO für neue Mitglieder blieb auch 1997 eingebettet in den übergreifenden kooperativen Ansatz des Bündnisses zur Stärkung von Sicherheit und Stabilität in und für Europa. Am 30. Mai 1997 gründete die NATO gemeinsam mit ihren Partnern den Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat (EAPR), der den Rahmen für eine breit angelegte Zusammenarbeit mit gestärkter politischer Dimension bildet. Die Partnerschaft für den Frieden wurde gleichzeitig grundlegend gestärkt und auf weite Be-

reiche außerhalb der kollektiven Verteidigung ausgedehnt.

Am 27. Mai unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der NATO und Rußlands sowie der NATO-Generalsekretär in Paris die Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit. Die Sicherheitspartnerschaft mit Rußland ist integrales Element der entstehenden neuen Sicherheitsstrukturen in Europa und zielt insbesondere darauf, Rußland näher an die Zusammenarbeit mit Westeuropa heranzuführen und Demokratie und Reformen in Rußland zu stärken. Die Grundakte umfaßt Prinzipien, denen sich die NATO und Rußland gemeinsam verpflichtet sehen, sowie konkrete Bereiche für Konsultation und Kooperation. Dies betrifft insbesondere Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, Strategie, Verteidigungspolitik und Militärdoktrinen, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, nukleare Fragen, Rüstungskontrolle, Konversion von Verteidigungsindustrien, zivile Notfallplanung sowie Umweltschutz und Wissenschaft. Die Grundakte sieht darüber hinaus einen umfassenden Dialog zwischen den obersten Militärbehörden der NATO, ihrer Mitgliedstaaten und Rußlands vor.

Zur Umsetzung der Aktivitäten und Ziele der Grundakte und zur Entwicklung gemeinsamer Ansätze bei europäischen Sicherheitsproblemen und politischen Fragen wurde der Ständige Gemeinsame NATO-Rußland-Rat eingerichtet, der am 26. September 1997 erstmals auf Außenminister- und am 3. Dezember 1997 erstmals auf Verteidigungsministerebene zusammentrat. Die konkrete Zusammenarbeit hat sich zunächst auf die Felder Erfahrungsaustausch zu Peacekeeping, Rüstungskontrolle, Maßnahmen gegen Proliferation, Informationsaustausch zu Verteidigungspolitik und Militärdoktrinen sowie die Unterstützung bei der Umschulung ausgeschiedener Offiziere der russischen Armee konzentriert. Bei der Umsetzung der militärischen Elemente der Grundakte steht bisher die Einrichtung militärischer Verbindungsstäbe und die Überarbeitung des russischen Partnerschaftsprogramms im Vordergrund.

Das Bündnis verfolgt das Ziel, auch die Ukraine, deren Unabhängigkeit und Souveränität gestärkt werden sollen, enger an die euro-atlantischen Sicherheitsstrukturen heranzuführen. Am 9. Juli 1997 wurde auf dem Gipfeltreffen in Madrid die Charta über eine ausgeprägte Partnerschaft zwischen der NATO und der Ukraine unterzeichnet. Damit wurden die Beziehungen des Bündnisses zur Ukraine institutionalisiert und ein flexibler Rahmen für Konsultation und Kooperation geschaffen. Die Charta sieht eine NATO-Ukraine-Kommission vor und benennt umfassende Bereiche sicherheitspolitischer Zusammenarbeit. Am 16. Dezember 1997 fand in Brüssel das erste Treffen dieser Kommission auf Außenminister-Ebene

statt. Wichtigste Ergebnisse waren die Unterzeichnung eines Memorandums zur Zusammenarbeit bei der zivilen Krisenplanung und die Billigung eines Arbeitsplans für das Jahr 1998.

Um der wachsenden Bedeutung des Mittelmeerraumes für die Sicherheit in Europa besser gerecht zu werden, wurde der Mittelmeerdialo g der NATO schrittweise weiterentwickelt und die Mittelmeer-Kooperationsgruppe durch die Allianz gegründet. Sie hat ein Arbeitsprogramm mit weitreichenden Kooperationsaktivitäten erarbeitet, das wesentlich zur Vertrauensbildung durch Kooperation in allen sicherheitsrelevanten Fragen beiträgt.

Bei der internen Reform der Allianz wurden 1997 erhebliche Fortschritte erzielt. So wurde auf Ministerebene eine Entscheidung über die neue Kommandostruktur (Art, Anzahl und Standorte von Hauptquartieren) getroffen. Damit wurde eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, die Implementierung der neuen Kommandostruktur rechtzeitig mit der Aufnahme neuer Mitglieder 1999 zu beginnen. Spanien kündigte seine grundsätzliche Absicht an, sich der neuen Militärstruktur der Allianz anzuschließen und sich an der neuen Kommandostruktur zu beteiligen. Frankreich bestätigte seine Absicht, langfristig die Annäherung an die militärischen Strukturen des Bündnisses fortzusetzen. Die Umsetzung des CJTF-Konzepts wurde vorangetrieben und erste praktische Erprobungen im Rahmen zweier Übungen erfolgreich durchgeführt. Auch die Arbeiten zum Aufbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität in der Allianz wurden im engen Zusammenwirken mit der WEU erfolgreich vorangetrieben. So wurden innerhalb der NATO wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung von Operationen unter politischer Kontrolle und strategischer Führung der WEU unter Rückgriff auf NATO-Ressourcen geschaffen. Zudem beschlossen die Staats- und Regierungschefs bei ihrem Gipfeltreffen in Madrid, das Strategische Konzept der Allianz zu überprüfen und, wo erforderlich, anzupassen, um sicherzustellen, daß es sich in vollem Einklang mit der sicherheitspolitischen Lage in Europa befindet und absehbare zukünftige Entwicklungen berücksichtigt.

Über das gesamte Jahr 1997 hinweg wurde der Einsatz der internationalen Friedenstruppe in Bosnien-Herzegowina (SFOR) zur Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton fortgesetzt, mit dem Ziel der Herstellung selbsttragender Stabilität. Die militärische Absicherung des Friedensprozesses umfaßte neben der Abschreckung des Wiederaufflammens von Feindseligkeiten insbesondere auch die Schaffung eines sicheren Umfeldes und die Unterstützung der zivilen Implementierung. Die multinationale Friedenstruppe unterstützte auf Anforderung z.B. den Hohen Repräsentanten bei Maßnahmen gegen den Mißbrauch von Medien sowie bei der Restrukturierung der Polizei und überstellte mehrere als Kriegsverbrecher angeklagte Personen dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag.

In SFOR wirken 35 NATO- und Nicht-NATO-Länder auf der Grundlage eines Mandats des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in einem beispiellosen ge-

meinsamen Einsatz unter NATO-Führung zusammen. Dies demonstriert den breiten Konsens und die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, den Frieden in Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage des Dayton-Abkommens ohne Abstriche umzusetzen und dem Land auf dieser Basis beim Wiederaufbau zu helfen. Die erfolgreiche Teilnahme von Partnerstaaten an einer von der NATO geführten Operation bestätigt darüber hinaus eindrucksvoll die mit der Partnerschaft für den Frieden verfolgten Ziele und gibt wichtige Impulse für die Vertiefung der Kooperation. Zugleich zeigt Rußlands Teilnahme an SFOR, daß das Bündnis und Rußland in der Praxis erfolgreich zusammenarbeiten können. Die Wirksamkeit des Konzepts sich gegenseitig unterstützenden Organisationen wie Kontaktgruppe, Vereinte Nationen, NATO, EU und OSZE drückt sich nicht zuletzt aus in dem erfolgreichen Zusammenwirken der SFOR-Friedenstruppe mit den zahlreichen, vom Hohen Repräsentanten koordinierten, internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen. Mit der Implementierung des Dayton-Vertragswerks, dem Wiederaufbau von Bosnien-Herzegowina und der Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat wird zugleich eine wichtige Voraussetzung zur Stabilisierung der Region insgesamt geleistet.

Deutschland beteiligt sich an der SFOR-Operation (Gesamtumfang 1997 ca. 35 000 Mann) mit einem Kontingent von ca. 3 000 Soldaten aller Teilstreitkräfte. Der überwiegende Teil des deutschen Kontingents ist im Sektor Südost in einem gemeinsamen deutsch-französischen Großverband eingesetzt und bildet zusammen mit italienischen und spanischen Kräften sowie mit Verbänden weiterer Nicht-NATO-Staaten die multinationale Division Südost.

Über die mit dem SFOR-Einsatz verbundenen typischen Aufgaben (Patrouillentätigkeit, Inspektion von Waffenlagern, Überwachung von Marsch- und Ausbildungsaktivitäten der bosnischen Streitkräfte) hinaus wurde im deutschen Kontingent eine zivil-militärische Komponente (CIMIC) aufgebaut, die insbesondere den Beauftragten der Bundesregierung für Flüchtlingsrückkehr und rückkehrbegleitenden Wiederaufbau bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bosnien gezielt und wirksam unterstützt. Dies hat dazu beigetragen, daß von ehemals rund 340 000 Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien in Deutschland bis Ende 1997 rund 100 000 in ihre Heimat zurückkehren konnten.

Westeuropäische Union (WEU)

Die Arbeit der WEU war 1997 bestimmt von den Richtungsentscheidungen des Europäischen Rates in Amsterdam und des NATO-Gipfels in Madrid. Deutschland übernahm im zweiten Halbjahr 1997 die halbjährlich wechselnde WEU-Präsidentschaft von Frankreich.

Der Europäische Rat schloß die EU-Regierungskonferenz ab. Er beschloß den Ausbau der verteidigungspolitischen Dimension der EU und ebnete den Weg für eine noch engere Verzahnung der WEU mit der EU. Wichtige Ergebnisse waren:

- die Verankerung der Petersberg-Aufgaben der WEU (humanitäre Missionen, friedenserhaltende und friedensschaffende Maßnahmen) im neuen EU-Vertrag,
- die Festschreibung der Integrationsperspektive der WEU in die EU, die Einbeziehung der WEU in die Leitlinienkompetenz des Europäischen Rates,
- die Konkretisierung des Auftrags zur Entwicklung einer Europäischen Verteidigungspolitik.

Wichtigste Ziele der deutschen Präsidentschaft waren die Stärkung der WEU in ihren drei Funktionen als Baustein für die sicherheits- und verteidigungspolitische Dimension der EU, als Instrument für europäisches Krisenmanagement und als wichtiges, ergänzendes Instrument bei der Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die euro-atlantischen Strukturen:

- Bereits im Juli wurde auf einer Sondersitzung des WEU-Ministerrates eine Erklärung zur Schlußakte der EU-Regierungskonferenz verabschiedet. Die WEU bekräftigte darin die institutionellen Richtungsentscheidungen von Amsterdam und beschloß einen Katalog konkreter Arbeitsaufträge zur weiteren praktischen Verzahnung beider Organisationen. Vor dem Hintergrund der Aufnahme der Petersberg-Aufgaben in den EU-Vertrag wurden die Rechte der EU-Staaten, die der WEU als Beobachter angehören, gestärkt. Sie können künftig an WEU-Operationen im Auftrag der EU gleichberechtigt mitwirken. Auf deutsche Initiative wurde ferner eine Harmonisierung der Präsidentschaften von EU und WEU beschlossen. Deutschland wird im ersten Halbjahr 1999 die erste Doppelpresidentschaft übernehmen.
- Zur Stärkung der europäischen militärischen Handlungsfähigkeit im Krisenmanagement wurden die operationellen Fähigkeiten der WEU weiter ausgebaut. Mit der Schaffung einer effizienteren militärischen Organisationsstruktur und der Einrichtung eines WEU-Militärausschusses soll die militärische Beratung des Ständigen Rats verbessert werden. Gleichzeitig wurde im Rahmen deutscher Initiativen die operationelle Zusammenarbeit von WEU und NATO im Bereich des politischen Krisenmanagements, der militärischen Planung und Bereitstellung militärischer Ressourcen auf der Grundlage der Beschlüsse der NATO-Außen- und Verteidigungsminister vom Juni 1996 vertieft. Damit soll der Rückgriff der WEU auf Ressourcen und Kommandostrukturen der NATO für die Durchführung von Operationen ermöglicht werden.
- Ein weiterer zentraler Punkt der deutschen WEU-Präsidentschaft war die vertiefte Einbeziehung der 10 assoziierten mittel- und osteuropäischen Partner in die militärische Zusammenarbeit. Hier konnten die Mitwirkungsmöglichkeiten der Assoziierten Partner bei der Vorbereitung und Durchführung militärischer WEU-Operationen deutlich verbessert werden. Die WEU ergänzt damit die Öffnungsprozesse von EU und NATO. In Erfurt wurde außerdem eine verstärkte Einbeziehung

der mittel- und osteuropäischen Partner in die Rüstungszusammenarbeit der WEU im Rahmen der Westeuropäischen Rüstungsgruppe beschlossen.

Als sich im Frühjahr 1997 die innenpolitische Krise in Albanien zuspitzte, entschloß sich die WEU im Mai 1997 in enger Abstimmung mit den Bemühungen anderer internationaler Organisationen, einen eigenen Beitrag zur Stabilisierung der Lage in Albanien durch die Entsendung einer WEU-Polizeiberatergruppe zu leisten. Unter der deutschen Präsidentschaft wurde im September eine Verlängerung der Mission um 6 Monate und eine Aufstockung des Polizeikontingents beschlossen. Das Programm umfaßt als Kernelemente die Beratung der albanischen Polizeiführung sowie Ausbildungsunterstützung.

Das Rüstungskontrollamt der WEU, das seine Tätigkeit bereits 1995 eingestellt hatte, wurde nach Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) 1997 aufgelöst.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs in Lissabon (2./3. Dezember 1996) hat die OSZE die Arbeiten an einem gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert und – im Zusammenhang damit – an der europäischen Sicherheitscharta vorangetrieben. Die Außenminister der 54 OSZE-Teilnehmerstaaten haben in Kopenhagen (18./19. Dezember 1997) Leitlinien für die Ausarbeitung einer Charta verabschiedet. Sie wird als politisch verbindliches Dokument in der Kontinuität zur Schlußakte von Helsinki (1975) und zur Charta von Paris (1990) stehen und von den Staats- und Regierungschefs voraussichtlich anläßlich des nächsten OSZE-Gipfels verabschiedet werden. Zu den Zielen der Charta gehören unter anderem:

- die Stärkung der OSZE als Regionalorganisation und als Instrument der präventiven Diplomatie;
- die Weiterentwicklung des Gedankens der Rechenschaftspflicht von Staaten untereinander und gegenüber ihren Bürgern hinsichtlich der von ihnen eingegangenen OSZE-Verpflichtungen;
- die bessere Durchsetzung dieser Verpflichtungen auch gegenüber solchen Staaten, die sich nicht an die gemeinsame Beschlußlage halten;
- die verstärkte Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit aller OSZE-Staaten;
- die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten, die ihre Sicherheit bedroht sehen;
- die verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsorganisationen.

Erste Einzelbestimmungen zu einer verbesserten Zusammenarbeit der Sicherheitsorganisationen wurden von den Außenministern bereits in Kopenhagen verabschiedet.

Die Außenminister haben in Kopenhagen ferner MdB Freimut Duve zum ersten Beauftragten der

OSZE für Medienfreiheit bestellt. Dieses Amt, dessen Einrichtung auf eine deutsche Initiative zurückgeht, wird eine zentrale Rolle für die Durchsetzung von Presse- und Medienfreiheit in den OSZE-Teilnehmerstaaten spielen.

Das Engagement der OSZE in Bosnien und Herzegowina konzentrierte sich 1997 auf die Durchführung und Überwachung der Kommunalwahlen in Bosnien und Herzegowina und der Parlamentswahlen in der Republika Srpska. Die OSZE hat damit in Fortsetzung ihres bisherigen Engagements substantiell zur zivilen Implementierung des Friedensabkommens von Dayton/Paris beigetragen. Die Wahlen stellen einen weiteren Schritt Bosnien und Herzegowinas auf dem Weg zur Demokratie dar. Auch 1998 wird die OSZE, neben ihren Aufgaben in den Bereichen Demokratisierung, Durchsetzung der Menschenrechte sowie regionaler Stabilisierung mit der Durchführung allgemeiner Wahlen in Bosnien und Herzegowina befaßt sein. In der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina waren 15 Deutsche als ständige Mitarbeiter, darunter der erste stellvertretende Missionsleiter tätig.

Im Hinblick auf das Ende der UNTAES-Mission in Ostslawonien zum 15. Januar 1998 hat die OSZE im Sommer 1997 ein erweitertes Mandat für ihre Kroatien-

Mission beschlossen. Diesem zufolge wird sich die OSZE verstärkt der Integration der in ihre Heimat zurückkehrenden Flüchtlinge und der Durchsetzung der Menschen- und Minderheitenrechte in ganz Kroatien annehmen. Zu den Aufgaben der Mission wird auch gehören, darauf zu achten, daß die kroatische Polizei ihre Tätigkeit an den eingegangenen Verpflichtungen Kroatiens gegenüber der OSZE ausrichtet. Es ist geplant, hierfür 5 deutsche Polizeibeamte zu entsenden. Ihre Sollstärke von 250 internationalen Mitarbeitern wird die Mission im Laufe 1998 erreichen. Ende 1997 waren 140 ständige internationale Mitarbeiter, darunter 14 Deutsche, in der Mission tätig.

Deutschland hat die operativen Aktivitäten der OSZE finanziell und personell wesentlich unterstützt. Deutsche Mitarbeiter waren in allen OSZE-Missionen vertreten. Die Georgien-Mission wird bereits seit 1994, die Estland-Mission seit 1997 von einem Deutschen geleitet. Der Ministerrat in Kopenhagen hat darüber hinaus einen Deutschen zum Leiter der Beratungs- und Überwachungsgruppe in Weißrußland bestellt. Insgesamt hat die Bundesregierung 1997 rd. 8,4 Mio. DM an regulären Beiträgen sowie weitere 3,85 Mio. DM für den Bosnien-Sonderfonds zur Verfügung gestellt.

II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Für die Anpassung des KSE-Vertrags an die neue sicherheitspolitische Lage in Europa war 1997 ein Jahr wichtiger Vorentscheidungen. Entsprechend dem von den 30 KSE-Vertragsstaaten am 1. Dezember 1996 beschlossenen Verhandlungsmandat begannen im Januar 1997 in Wien die KSE-Anpassungsverhandlungen in der Gemeinsamen Beratungsgruppe (GBG), dem offiziellen Verhandlungsgremium für den KSE-Vertrag. Im Februar einigten sich die 16 NATO-Staaten auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Grundzüge der KSE-Anpassung. Weitgehend auf dieser Grundlage verabschiedete die GBG am 23. Juli 1997 einen „Beschuß über einige Grundelemente für die Anpassung des KSE-Vertrags“.

Dieser Beschuß sieht vor allem vor, den KSE-Vertrag von seiner sicherheitspolitisch überholten Gruppen- und Zonenstruktur zu befreien und statt dessen ein neues, maßgeblich auf deutschen konzeptionellen Vorstellungen beruhendes Begrenzungs-system mit nationalen und territorialen Obergrenzen für die im Vertrag festgelegten konventionellen Waffensysteme einzuführen. Nationale Obergrenzen sollen zukünftig festlegen, über wie viele Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber ein Vertragsstaat

im KSE-Anwendungsgebiet – Europa vom Atlantik bis zum Ural – verfügen darf. Hierdurch sollen die bisher für die Vertragsstaaten geltenden, aus Obergrenzen für Staatengruppen abgeleiteten nationalen Anteilshöchstgrenzen abgelöst werden.

Daneben soll als Schlüsselement eines angepaßten KSE-Vertrags ein neuartiges Netzwerk an territorialen Obergrenzen festlegen, wieviel bodengebundene Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriesysteme) auf dem Territorium eines Vertragsstaates stationiert werden dürfen. Unter diesem Begrenzungs-system hat dann jeder Vertragsstaat die Wahl, ob und in welchem Umfang er seine territorialen Obergrenzen selbst ausschöpfen bzw. ob er in ihrem Rahmen auch Stationierungen verbündeter Streitkräfte zulassen will.

Der KSE-Vertrag war ursprünglich darauf ausgelegt, Überraschungsangriffe und massive Streitkräftekonzentrationen an der ehemaligen Konfrontationslinie in der Mitte Europas zu verhindern. Mit der KSE-Anpassung sollen jetzt – insbesondere durch das Netz territorialer Obergrenzen – destabilisierende Streitkräftekonzentrationen überall in Europa zuverlässig verhindert werden.

Der Beschuß vom 23. Juli 1997 enthält ferner einen Aufruf an die Vertragsstaaten zu weiteren Abrüstungsschritten. Die Staaten der NATO haben inzwi-

schen ihre Bereitschaft erklärt, schon jetzt auf Stationierungsrechte für über 8100 Waffensysteme, die bisher auf Depots entfielen oder innerhalb der NATO nicht zugeordnet waren, zu verzichten. Darüber hinaus haben einzelne NATO-Mitglieder sich bereit erklärt, ihre nationalen Obergrenzen im angepaßten KSE-Vertrag um weitere 5 bis 10 % abzusenken. So hat Deutschland am 30. September 1997 in Wien angekündigt, daß seine künftigen nationalen Obergrenzen im Durchschnitt aller fünf vertraglich begrenzten Waffenkategorien um rd. 10 % unter den derzeitigen Anteilshöchstgrenzen liegen werden (Verringerung um rd. 1300 Waffensysteme). Ferner hat Deutschland angekündigt, daß es über diese Mindestreduzierung hinaus die nationalen Obergrenzen noch weiter absenken könnte, sobald die neue KSE-Vertragsstruktur in allen Details festliegt und von allen betroffenen Staaten akzeptiert ist.

In zwei Arbeitsgruppen der GBG werden seit Beginn der Herbst-Sitzungsperiode im September 1997 in Wien die zahlreichen noch zu klärenden Detailfragen der KSE-Anpassung bearbeitet. Dabei geht es insbesondere um die genaue Funktionsweise von nationalen und territorialen Obergrenzen, um die Harmonisierung der bestehenden besonderen Bestimmungen für die KSE-Flankenregion (Flankenvereinbarung) mit der neuen Vertragsstruktur, um Modalitäten für zeitweilige Überschreitungen territorialer Obergrenzen aus besonderen Gründen und um die Verbesserung der Informations- und Verifikationsbestimmungen des Vertrags. Bis zum Jahresende 1997 konnten hier erste Fortschritte erzielt werden.

Trotz der Fülle noch ungelöster Detailfragen zeichnet sich ab, daß am Ende mit dem angepaßten KSE-Vertrag ein modernes, stabilitätsorientiertes Rüstungskontrollregime entstehen wird, das unter Wahrung hinreichender Flexibilität für Verteidigungs- und Krisenmanagementanforderungen überall in Europa einen Zugewinn an Stabilität und Sicherheit bringt. Der angepaßte KSE-Vertrag soll – anders als der derzeitige Vertrag – für den Beitritt weiterer OSZE-Staaten geöffnet werden. Zusammen mit der – weitestgehend dem KSE-Konzept folgenden – Rüstungskontrollvereinbarung gemäß Annex I-B, Artikel IV des Dayton-Abkommens für das ehemalige Jugoslawien könnte so über ganz Europa ein stabiles Netz von Obergrenzen gelegt werden, welches das zwischen den europäischen Staaten bestehende, auf Verteidigung ausgerichtete, System rüstungskontrollpolitisch konsequent absichert.

Die KSE-Anpassungsverhandlungen wurden dadurch erleichtert, daß – nach der endgültigen Zustimmung aller 30 KSE-Vertragsstaaten – am 15. Mai 1997 die Flankenvereinbarung in Kraft trat. Sie war anläßlich der ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken am 31. Mai 1996 verabschiedet und seitdem vorläufig angewendet worden (vgl. Vorjahresbericht, Ziffer II.1.).

Unabhängig von den laufenden KSE-Anpassungsverhandlungen wurden die bestehenden KSE-vertraglichen Verpflichtungen auch 1997 durch die Ver-

tragsstaaten in der Regel in vollem Umfang und gewissenhaft umgesetzt. Dies gilt sowohl für den obligatorischen detaillierten Austausch von Daten über Streitkräftestrukturen und über Ausrüstungs- und Personalstärken (Daten müssen jährlich zum 15. Dezember übermittelt werden) als auch für die zahlreichen gegenseitigen Inspektionen.

Im Kalenderjahr 1997 führten die NATO-Staaten insgesamt 163 Inspektionen in Staaten der östlichen Gruppe durch, darunter 9 Zusatzinspektionen gemäß der Flankenvereinbarung. Außerdem führten sie 2 Reduzierungsinspektionen und 8 Expertenbesuche zur Überprüfung russischer Reduzierungen jenseits des Urals durch. Von diesen Inspektionen leitete Deutschland 32, darunter 4 Zusatzinspektionen gemäß der Flankenvereinbarung, außerdem 3 Expertenbesuche (vgl. Anhang, Tabelle 3). An Inspektionen anderer NATO-Staaten beteiligten sich z.T. deutsche Gastinspektoren.

Die 14 Staaten der östlichen KSE-Staatengruppe führten 1997 insgesamt 185 Inspektionen durch, darunter 152 in NATO-Staaten und 33 in Staaten der eigenen Staatengruppe. An den zuletzt genannten Inspektionen nahmen z.T. Gastinspektoren aus Deutschland oder anderen NATO-Staaten teil. Dies zeigt die immer engere Zusammenarbeit der NATO-Staaten mit den anderen KSE-Staaten bei der Implementierung konventioneller Rüstungskontrollvereinbarungen. Weitere Beispiele für diese Zusammenarbeit, die inzwischen unter dem Dach des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats stattfindet, sind die Beteiligung dieser Staaten an der NATO-KSE-Datenbank VERITY, an Inspektoren-Lehrgängen an den NATO-Schulen in Oberammergau und Leopoldsborg (Belgien) sowie weitere gemeinsame Veranstaltungen wie das siebte Seminar des NATO-Verifikations-Koordinierungsausschusses (VCC) mit Kooperationspartnern im Februar 1997 in Brüssel.

2. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das vom KSZE-Gipfel in Helsinki 1992 eingesetzte OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) hat sich auch 1997 als wichtiges Dialog- und Verhandlungsforum für OSZE-weite und regionale Rüstungskontrollvereinbarungen erwiesen. Das anläßlich des OSZE-Gipfels in Lissabon 1996 verabschiedete Dokument zum Rahmen für Rüstungskontrolle hat Prinzipien, Ziele und Methoden der OSZE-Rüstungskontrolle festgeschrieben und ihnen damit eine verbindende Struktur gegeben. Es hat den Zusammenhalt der Rüstungskontrolle gestärkt und trägt den individuellen Gegebenheiten einzelner (vor allem Nicht-KSE-Staaten) Rechnung. Die ebenfalls auf dem OSZE-Gipfel in Lissabon beschlossene Agenda des FSK gab der Arbeit des Forums 1997 neue Impulse und förderte die Diskussion im FSK in den Bereichen

- Verbesserung der Implementierung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Verbesserung der Anwendung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit,

- Förderung von regionalen Maßnahmen der Transparenz- und Vertrauensbildung,
- Vernetzung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Weiterentwicklung und Prüfung neuer, über das Wiener Dokument 1994 (WD 94, s. u.) hinausgreifender Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM),
- Unterstützung von regionalen Initiativen im Bereich der regionalen Rüstungskontrolle außerhalb des OSZE-Raums, z. B. im südlichen Mittelmeerraum.

Die Prioritäten der FSK-Arbeit lagen 1997 in den Bereichen

- Weiterentwicklung des WD 94 im Lichte neuer sicherheits- und militärpolitischer Veränderungen und Herausforderungen,
- Durchführung der ersten Folgekonferenz zum OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit,
- Vorbereitung eines Seminars zu Verteidigungspolitik und Militärdoktrinen für Januar 1998. Das Seminar fand wie geplant vom 26.–28. Januar in Wien statt. Im Zentrum stand dabei die Anpassung von Verteidigungspolitik und Militärdoktrinen an die neue sicherheitspolitische Lage in Europa und die Möglichkeiten, auf neue Herausforderungen im Rahmen militärischer Kooperation zu reagieren.

Wiener Dokument 1994

Das Wiener Dokument 1994 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 94) bleibt die umfassendste im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte der Sicherheit. Beim 7. Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung des WD 94 im März 1997 in Wien stellten die Teilnehmerstaaten fest, daß dessen Bestimmungen insgesamt erfolgreich umgesetzt wurden. Das Dokument hat erneut seine Wirksamkeit und hohe Bedeutung bewiesen. Die Implementierung der umfangreichen und vielfältigen Verpflichtungen des WD 94 erfordert erhebliche personelle und materielle Aufwendungen. Die Bemühungen der Teilnehmerstaaten, die Verpflichtungen auch unter ungünstigen Umständen nach besten Kräften zu erfüllen, sind zu begrüßen.

Gemäß WD 94 sind jährlich detaillierte Informationen über Streitkräftestrukturen, konventionelle Waffensysteme, Verteidigungsplanungen und Verteidigungshaushalte auszutauschen. Diese werden ergänzt durch den jährlichen Weltweiten Austausch Militärischer Information (WAMI) gemäß OSZE-Vereinbarung vom 28. November 1994. Diese Informationsaustausche waren auch 1997 überwiegend von hoher Qualität und ermöglichten beispielhafte Transparenz, Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit auf militärischem Gebiet.

Umfangreichere militärische Aktivitäten, die ab einer bestimmten Größenordnung (Überschreitung be-

stimmter Schwellenwerte für teilnehmendes Personal und/oder Gerät) allen anderen Teilnehmerstaaten anzukündigen sind und bei Überschreitung weiterer, höherer Schwellenwerte außerdem der Beobachtung unterliegen, wurden von den Teilnehmerstaaten wieder in nur geringer Zahl gemeldet (vgl. Tabelle 4 im Anhang). Mehrere der angekündigten Manöver wurden nicht durchgeführt. Der bereits in den Vorjahren erkennbare Trend zu eingeschränkter Manöverfähigkeit setzte sich damit fort. Andere Instrumente des WD 94, wie zum Beispiel die militärischen Kontakte, gewinnen daher an Bedeutung.

Das Verifikationsregime des WD 94 umfaßt mit Inspektionen und Überprüfungen (vgl. Tabelle 5 im Anhang) zwei sich ergänzende Instrumente. Bei den 34 (Vorjahr: 23) im Jahr 1997 durchgeführten Inspektionen wurden keine Verstöße gegen die Ankündigungspflicht von Manövern und Truppenkonzentrationen oder die Pflicht zur Einladung von Beobachtern festgestellt. Schwerpunkt der Verifikation bildeten wiederum die Überprüfungen der gemeldeten Daten zum Personal und zu den Hauptwaffensystemen. Die 64 (Vorjahr: 66) Überprüfungen bestätigten die Richtigkeit der Meldungen. Die beteiligten militärischen Stellen haben bei der Durchführung dieser Maßnahmen konstruktiv und vorbehaltlos zusammengearbeitet.

Auch das Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit wurde erfolgreich fortgesetzt (vgl. Tabelle 6 im Anhang). Die Bundesregierung hat für Oktober 1997 zum – bisher zweiten – Flugplatzbesuch in Deutschland (Jagdbombergeschwader 31 in Nörvenich) und – erstmals – zum Besuch eines militärischen Heeresverbandes (Panzergrenadierbrigade 30 in Ellwangen) eingeladen. An beiden, unmittelbar nacheinander durchgeführten Veranstaltungen haben Vertreter von 27 OSZE-Staaten teilgenommen.

Die Bundeswehr hat 1997 zusätzlich zu den Aktivitäten des NATO-Programms „Partnerschaft für den Frieden“ rund 1000 bilaterale militärische Kontakte der im WD 94 beschriebenen Kategorien mit OSZE-Teilnehmerstaaten durchgeführt, die nicht NATO-Partner sind. Durch intensive Nutzung dieses Instruments hat sie damit erneut einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der gegenseitigen Beziehungen und zur Vertrauens- und Sicherheitsbildung geleistet.

Das OSZE-Kommunikationsnetz, das – in Ergänzung bestehender diplomatischer Wege – sichere, ständig verfügbare Kommunikation zwischen den Hauptstädten ermöglicht, umfaßt inzwischen 44 Teilnehmerstaaten, mehrere OSZE-Einrichtungen sowie die NATO-Verifikations-Koordinierungsstelle. Das Netz ist täglich 24 Stunden einsatzbereit und dient u. a. der Übermittlung von Notifikationen nach dem WD 94, dem KSE-Vertrag und dem Vertrag über den Offenen Himmel. Deutschland hat über dieses Netz 1997 insgesamt etwa 3500 Nachrichten empfangen bzw. gesendet.

Probleme der Implementierung des WD 94 werden im Forum für Sicherheitskooperation (FSK) und in der FSK-Arbeitsgruppe Implementierung behandelt.

Im Berichtsjahr konnten hier mit deutscher Unterstützung weitere Verbesserungen vereinbart werden.

Weiterentwicklung des Wiener Dokuments 1994

Das WD 94 hat wesentlich zum hohen Maß an militärischer Transparenz und Berechenbarkeit in Europa beigetragen. Es muß weiter verbessert und an die sich verändernden sicherheitspolitischen Bedingungen angepaßt werden. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit Frankreich und Polen im Juni 1997 im FSK einen detaillierten Vorschlag zu seiner Überarbeitung eingebracht. Dieser Vorschlag zielt auf:

- Verbesserung der Implementierbarkeit,
- Steigerung der Wirksamkeit von Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen (u. a. durch Verbesserung der Anwendbarkeit auch in Krisensituationen),
- Erhöhung der Transparenz und Berechenbarkeit,
- Stärkung der Verifikation.

Die wesentlich von der Bundesregierung angestoßene Diskussion über die Weiterentwicklung des WD 94 ist in der zweiten Jahreshälfte 1997 im FSK in Gang gekommen. Nach dem Beschluß des FSK, die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des WD 94 aufzunehmen und nach der Billigung durch den OSZE-Ministerrat in Kopenhagen im Dezember 1997 sind für das Jahr 1998 substantielle Verhandlungen über ein WD 98 zu erwarten.

OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten zum ersten Mal auf politisch verbindliche Regeln für die Nutzung von Streitkräften nach innen und nach außen, insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften, verpflichtet. Nach mehreren gemeinsam von Deutschland und den Niederlanden veranstalteten Seminaren wurde im September 1997 zum ersten Mal eine OSZE-Folgekonferenz zur Implementierung des Verhaltenskodex in Wien durchgeführt. Sie diente dem weiteren Erfahrungsaustausch über die bessere Implementierung des Kodex. Dabei wurde deutlich, daß der Kodex sich als neues, innovatives Instrument der Vertrauens- und Sicherheitsbildung und als Leitlinie für den Transformationsprozeß in den jungen Demokratien bewährt hat. In diesem Zusammenhang finden die deutschen Erfahrungen bei der Integration von Streitkräften in die Gesellschaft (Prinzipien der Inneren Führung und des Staatsbürgers in Uniform) besondere Beachtung. Implementierungskonferenzen sollen künftig regelmäßig durchgeführt werden.

OSZE-Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen

In der Vereinbarung des FSK vom 25. November 1993 haben die OSZE-Staaten Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen festgelegt,

die zu Transparenz und Zurückhaltung verpflichten. Entsprechend dieser Vereinbarung haben sie 1997 zum dritten Mal einen Informationsaustausch durchgeführt, der jährlich zum 30. Juni auf der Grundlage eines vom FSK entwickelten Fragenkatalogs erstellt wird. Die zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf die jeweilige nationale Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet der Kontrolle und Beschränkung der Ausfuhren konventioneller Waffen und Rüstungsgüter. Die Prinzipien sollen darauf hinwirken, bei der Prüfung geplanter Rüstungsausfuhren die politische, wirtschaftliche und soziale Lage im Empfangsstaat und in der umgebenden Region zu berücksichtigen. Sind dort Menschenrechtsverletzungen bekannt, droht eine mißbräuchliche Anwendung oder sind destabilisierende oder gar konfliktverschärfende Auswirkungen zu erwarten, sollen Transfers konventioneller Waffen vermieden werden. Zu diesem Zweck haben die OSZE-Staaten ferner vereinbart, nationale Kontrollmechanismen zu verschärfen und einen intensiveren Dialog über die hierzu gehörenden Fragen zu führen.

3. Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien

Der Rüstungskontrollansatz des Friedensvertrags von Dayton hat sich trotz aller Schwierigkeiten bewährt. Er hat 1997 beträchtliche Fortschritte gemacht und zur militärischen und politischen Vertrauensbildung und Stabilisierung im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien wesentlich beigetragen.

Insbesondere auf deutsches Drängen war es bei den Friedensverhandlungen in Dayton im Oktober/November 1995 gelungen, die fünf Vertragsparteien zur Übernahme rüstungskontrollpolitischer Verpflichtungen zu bewegen. Das Vertragswerk von Dayton vom 21. November 1995 enthält in seinem Annex I-B (Regionale Stabilisierung) vier rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:

- zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina (Zentralregierung, Föderation Bosnien und Herzegowina, Republika Srpska): Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (Artikel II);
- zwischen allen fünf Vertragsparteien Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro), Kroatien, Zentralregierung von Bosnien und Herzegowina, Föderation und Republika Srpska: Verhandlungen über die Begrenzung schwerer Angriffswaffen entsprechend den fünf Kategorien des KSE-Vertrags (Artikel IV);
- zwischen allen Vertragsparteien: Verhandlungen über Begrenzungen militärischen Personals;
- zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten: Verhandlungen zur Schaffung eines regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (Artikel V).

Die Verhandlungen zu Artikel II und IV wurden auf der Petersberg-Konferenz über Vertrauensbildung

und Rüstungskontrolle am 18. Dezember 1995 eröffnet und danach unter dem Dach der OSZE in Wien fortgeführt. Das Artikel II-Abkommen über Vertrauensbildung in Bosnien und Herzegowina konnte bereits am 26. Januar 1996 unterzeichnet werden. Die erfolgreiche Umsetzung dieses Abkommens hat erheblich zu Vertrauensbildung und Transparenz in Bosnien und Herzegowina beigetragen. Eine Überprüfungskonferenz fand Mitte Februar 1998 in Wien statt.

Auch das Abkommen über Waffen- und Personalbegrenzungen gemäß Artikel IV vom 14. Juni 1996 wurde trotz anfänglicher Schwierigkeiten insgesamt erfolgreich umgesetzt. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

- Festschreibung von Höchstgrenzen für die fünf Waffenkategorien des KSE-Vertrags in den Dayton-Relationen 5 : 2 : 2 zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien und Bosnien und Herzegowina und 2 : 1 zwischen der Föderation und der Republika Srpska;
- einseitig erklärte Höchstgrenzen für militärisches Personal;
- umfassender Informationsaustausch;
- strenges Verifikationsregime;
- Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes und von Drittstaaten an der Implementierung;
- zwei relativ kurze Reduzierungsphasen: bis Ende Dezember 1996 bzw. bis Ende Oktober 1997.

Nach Feststellung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes haben die fünf Parteien die zeitgerechte Reduzierung von fast 6 600 schweren Waffen zum Sticht datum 31. Oktober 1997 notifiziert. Eine Überprüfungskonferenz ist für Mitte 1998 geplant.

Die Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft, vor allem durch die Staaten der Kontaktgruppe, war für die erfolgreiche Implementierung dieses Abkommens von ausschlaggebender Bedeutung. Deutschland hat gemeinsam mit Frankreich sowohl der Republika Srpska als auch der Föderation technische Hilfe geleistet, Berater gestellt und Material zum Zerschneiden von Waffen geliefert. Diese gemeinsame deutsch-französische Hilfe und Beratung hat den Parteien die zeitgerechte Zerstörung von über 2 400 schweren Waffen ermöglicht.

Die Entsendung deutscher Datenexperten nach Sarajewo erleichterte den bosnischen Parteien die Erstellung ihres Datenaustauschs. In Deutschland bzw. mit deutscher Unterstützung wurden außerdem mehrere Seminare zum Thema Verifikation durchgeführt. Im August 1997 stellte die Bundeswehr ihr Spezialflugzeug TU 154 M zur Durchführung eines Beobachtungsfluges nach dem Muster des Vertrags über den Offenen Himmel (Open Skies) über dem Territorium der Parteien zur Verfügung.

Bei den Verhandlungen zur Schaffung eines regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien gemäß Artikel V des Dayton-Abkommens geht es darum, die Ziele der Abkommen gemäß Artikel II und IV in einem größeren regionalen Kontext zu konsolidieren. Ihr Beginn wurde auf der PIC-Konferenz auf dem Petersberg am 8.–9. Dezember 1997 auf maßgebliche Initiative der Bundesregierung hin beschlossen und anschließend vom OSZE-Ministerrat in Kopenhagen bestätigt. Die Bundesregierung wird den Artikel V-Prozeß weiterhin aktiv fördern und mitgestalten. Inhaltlich sollen regionale Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen für ganz Südosteuropa entwickelt werden. Dazu könnten bewährte Instrumente wie Informationsaustausch und Verifikation aus dem Artikel IV-Abkommen oder dem KSE-Vertrag übernommen werden.

Deutschland beteiligt sich seit dem 21. April 1996 mit 165 Polizeibeamten und -beamtinnen von Bund und Ländern an der Internationalen Polizeimission IPTF in Bosnien-Herzegowina. Das Mandat dieser Mission umfaßt neben der operativen Verwendung als „police monitor“ auch eigenständige Ermittlungen von Menschenrechtsverletzungen durch örtliche Polizeibeamte, Beratung der Regierungsbehörden beim Aufbau demokratischer und effizienter Exekutivorgane sowie die intensive Aus- und Fortbildung der lokalen Polizisten.

4. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies – OS)

Der am 24. März 1992 unterzeichnete Vertrag über den Offenen Himmel, der die gegenseitige Beobachtung der Territorien aus der Luft gestattet, ist bisher nicht in Kraft getreten, da die Ratifizierungen durch Rußland, Weißrußland und die Ukraine noch ausstehen. (Vgl. Tabelle 7 S. 45 im Anhang.) Dennoch sind auch 1997 bi- und multilaterale Testbeobachtungsflüge, auch mit deutscher Beteiligung, durchgeführt worden. Bei einem am 27. August im Auftrag der OSZE durchgeführten deutschen Beobachtungsflug über Bosnien und Herzegowina konnten den Vertretern der ehemaligen Konfliktparteien in Ex-Jugoslawien Perspektiven eines regionalen Luftbeobachtungsregimes, z.B. zur Implementierung des Dayton Friedensabkommens, aufgezeigt werden. Auf Ersuchen der polnischen Regierung kam das deutsche OS-Flugzeug für die Vorbereitung von Notstandsmaßnahmen beim Oder-Hochwasser zum Einsatz.

Der Absturz des deutschen OS-Flugzeuges Tupolew 154 M am 13. September 1997 vor der Küste Namibias ist ein schwerer Rückschlag für das aktive deutsche Open Skies-Engagement. Die Prüfung, wie sich Deutschland nach diesem unerwarteten Verlust künftig am Open Skies-Regime wird beteiligen können, ist im Gange.

III. Landminenproblematik und Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten

1. Verbot von Antipersonenminen

Der entschiedene Kampf gegen das von Antipersonenminen (APM) verursachte menschliche Leid ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Das Jahr 1997 hat hier mit der Unterzeichnung eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung durch 121 Staaten, darunter Deutschland, am 3./4. Dezember 1997 in Ottawa den von der Bundesregierung lange geforderten internationalen Durchbruch gebracht.

Die Bundesregierung hat zu diesem Erfolg maßgeblich beitragen. Sie hat sich auf internationaler Ebene frühzeitig für die Erarbeitung und den schnellstmöglichen Abschluß eines umfassenden und möglichst weltweiten Vertrags über ein vollständiges Verbot von APM eingesetzt. Sie hat auf der Strategiekonferenz im Oktober 1996 in Ottawa, auf der es zum ersten Mal konkret um ein generelles Verbot von APM ging, die Initiative des kanadischen Außenministers Axworthy zu einem strukturierten und zeitlich begrenzten Verhandlungsprozeß unterstützt und nachfolgend diesen sogenannten Ottawa-Prozeß wesentlich mitgestaltet. Sie hat besonderes Gewicht auf einen wirksamen Verifikationsmechanismus gelegt. Ein von ihr veranstaltetes, speziell dieser Frage gewidmetes internationales Expertentreffen mit Teilnehmern aus 120 Ländern hat im April 1997 in Königswinter den Grundstein für das heute im Übereinkommen verankerte Verifikationssystem gelegt.

Das Übereinkommen statuiert im Gegensatz zu früheren internationalen Regelungen (VN-Waffenkonvention von 1980; Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung vom 3. Mai 1996) ein umfassendes Verbot für alle Arten von APM. Die Kernbestimmungen des Übereinkommens sehen vor:

- das umfassende Verbot von Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe aller Arten von Antipersonenminen;
- die Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;
- die Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren (im Einzelfall Verlängerung durch Beschluß der Vertragsstaatenkonferenz);
- Zusammenarbeit bei der Minenräumung und der Opferfürsorge;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime mit der Möglichkeit von Missionen zur Tatsachenermittlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Vertragsstaaten-Konferenz;

- eine neue Rolle für den VN-Generalsekretär durch Übertragung von Aufgaben bei der Umsetzung des Übereinkommens (u. a. im Bereich Transparenz/Verifikation).

Mit seinem umfassenden Verbotsansatz und den Vorschriften zu Minenräumung und Opferfürsorge setzt das Übereinkommen von Ottawa sowohl aus abrüstungspolitischer als auch aus humanitär-völkerrechtlicher Sicht neue Maßstäbe. Der rasche Erfolg des Ottawa-Prozesses wäre nicht möglich gewesen ohne die engagierte Mitarbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (United Nations International Children and Educational Fund – UNICEF) und weltweite Aktionen vieler Nichtregierungsorganisationen – vereint in der International Campaign to Ban Landmines (ICBL). Sie trugen entscheidend dazu bei, die Minen-Problematik in das Bewußtsein der internationalen Öffentlichkeit zu rücken. Die ICBL wurde für ihr Engagement im Oktober 1997 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

Ziele der Bundesregierung sind das rasche Inkrafttreten des Ottawa-Übereinkommens und seine universale Geltung. Das Bundeskabinett hat am 13. Januar 1998 den Entwurf eines Ratifikationsgesetzes und am 20. Januar 1998 den Entwurf des Ausführungsgesetzes gebilligt. Die Bundeswehr hat als eine der ersten Armeen bereits vor Inkrafttreten des Übereinkommens ihre Bestände an APM (ca. 1,7 Mio.) vernichtet (Kosten hierfür 4,2 Mio. DM).

Leitfaden für künftige Aktivitäten im internationalen Bereich ist die im Dezember 1997 in Ottawa verabschiedete Agenda for Mine Action, die zu weltweit konzertierten Aktionen aufruft. Deutschland hat auch 1997 in den Vereinten Nationen als Miteinbringer wichtiger Resolutionen mit Minenbezug die Entschlossenheit zur Abschaffung von APM unterstrichen. Besondere Bedeutung kommt der von Deutschland miteingebrachten Resolutionsinitiative 52/38 A zu, die alle Staaten auffordert, dem Übereinkommen von Ottawa beizutreten und es rasch zu ratifizieren. Weiter von Bedeutung sind ein Resolutionsentwurf zu weiteren Beiträgen zur Ächtung von APM, insbesondere seitens der Genfer Abrüstungskonferenz (RES 52/38 H), ein Resolutionsentwurf zur Stärkung des VN-Waffenübereinkommens und zur zügigen Umsetzung des revidierten Minenprotokolls (Res. 52/42) sowie ein Resolutionsentwurf der EU zur Minenräumung.

Deutschland setzt sich weiter für die Ratifikation des am 3. Mai 1996 revidierten Protokolls II zum VN-Waffenübereinkommen von 1980 (Minenprotokoll) ein und hat es am 2. Mai 1997 als 4. Staat ratifiziert. Das Protokoll tritt 6 Monate nach Ratifikation durch 20 Staaten in Kraft; bislang liegen 14 Ratifikationen vor.

Die EU hat sich im November 1997 auf eine Revision ihrer Gemeinsamen Aktion zu Antipersonenminen vom Oktober 1996 (96/588 CFSP) verständigt. Die Neufassung sieht in ihren Kernbestimmungen die rasche Ratifikation des APM-Verbotsübereinkommens von Ottawa und seine Universalisierung bzw. Förderung seiner Ziele in allen geeigneten Foren vor sowie breitgefächerte Unterstützung von Aktivitäten der Minenräumung und Opferfürsorge. In Ergänzung ihrer Gemeinsamen Aktion von 1996 stellten die EU-Staaten weitere 8 Mio. ECU für Minenräumung und Opferfürsorge bereit.

Die Genfer Abrüstungskonferenz (CD) hatte 1997 Sondierungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein APM-Abkommen unternommen. Sie wurde in diesen Bemühungen von der Bundesregierung in Einklang mit der interfraktionellen Beschlußempfehlung des Bundestages vom Februar 1997, der die Bundesregierung zur Nutzung aller sich anbietenden Foren auffordert, unterstützt. Diese Bemühungen werden 1998 fortgesetzt. Nach Zeichnung des Übereinkommens von Ottawa könnte die CD die Verhandlung ergänzender Abkommen anstreben, beginnend mit einem weltweiten Transferverbot für APM. Wichtige, dem Ottawa-Prozeß bisher ferngebliebene Staaten haben dazu vorsichtige Bereitschaft signalisiert.

Neben ihren Bemühungen zur weltweiten Ächtung von APM setzt sich die Bundesregierung unverändert für Hilfe bei der Minenräumung ein. Sie beteiligt sich seit 1993 an den weltweiten Aktivitäten zur Minenräumung und Opferfürsorge und hat hierfür bisher 66,7 Mio. DM für bilaterale Projekte in 16 verschiedenen Ländern (Äthiopien, Afghanistan, Angola, Aserbaidshan, Bosnien, Eritrea, Georgien, Guatemala, Honduras, Irak, Kambodscha, Kroatien/Ostslawonien, Laos, Mosambik, Nicaragua, Sudan) aufgewandt. Die Bundesregierung unterstützt dabei die Aufklärung der Bevölkerung über die Minengefahr, die Ausbildung von lokalen Minenräumern, die Beschaffung von technischer Ausrüstung für die Minenräumung und die Durchführung konkreter Minenräumprojekte und Maßnahmen zur Opferfürsorge. Sie förderte in diesem Zusammenhang auch die Erprobung und den Einsatz moderner Minenräum- und

Sensortechnologie (mechanische Räumgeräte, multi-sensor-gestützte Minendetektoren).

Die Europäische Kommission hat in den letzten fünf Jahren insgesamt 245 Mio. DM für den gleichen Zweck ausgegeben. Aufgrund unseres Anteils am EU-Haushalt von rd. 28 Prozent, entfallen davon auf Deutschland ca. 68,6 Mio. DM. Insgesamt hat Deutschland damit bisher 135,3 Mio. DM für Maßnahmen der Minenräumung und der Opferfürsorge aufgewendet. 1998 werden national mindestens 20 Mio. DM und als deutscher Anteil auf EU-Ebene weitere 30 Mio. DM hinzukommen.

Auch die Bundeswehr unterstützt die Minenräumung. Im Rahmen des militärischen Auftrags von IFOR/SFOR in Bosnien und Herzegowina haben Soldaten der Bundeswehr mit dem Minenräumpanzer „Keiler“ bis Ende 1997 mehr als 60 km Räumleistung erbracht. Zusätzlich wurden Minenräumspezialisten an die Vereinten Nationen und das Auswärtige Amt abgestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt durch ihre Minenräumaktivitäten, insbesondere durch die Kompetenz bei der maschinellen Minenräumung, den Umfang der Hilfsleistungen und den projektbezogenen Einsatz der Fördermittel im weltweiten Vergleich der Geberländer einen der vorderen Plätze ein.

2. Laserwaffenprotokoll

Nach der Ratifikation durch 20 Staaten wird das neue Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen (Laserwaffenprotokoll) Mitte 1998 in Kraft treten. Deutschland hatte bereits im Juni 1997 als 9. Staat ratifiziert. Das Protokoll war unter deutschem Vorsitz erarbeitet worden und verbietet den Einsatz und die Weitergabe von Laserwaffen, die dazu entworfen sind, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen.

Damit ist es im humanitären Völkerrecht gelungen, die Entwicklung einer völlig neuen Waffenkategorie rechtzeitig zu erkennen und rüstungskontrollpolitisch zu erfassen. Dies ist auch ein Erfolg präventiver Rüstungskontrolle.

IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung

Strategische Nuklearwaffen

Die Implementierung des START I-Vertrags vom 31. Juli 1991 (in Kraft seit 5. Dezember 1994) wurde 1997 zügig weitergeführt. START-I sieht die Reduzierung der strategischen Nuklearpotentiale der USA

und Rußlands auf jeweils 6000 anrechenbare Gefechtsköpfe und 1600 Trägersysteme bis Dezember 2001 vor. Bereits jetzt ist die Obergrenze für Trägersysteme auf beiden Seiten unterschritten und die erst für 1999 vorgesehene Zwischenobergrenze von 7950 anrechenbaren Gefechtsköpfen erreicht. Gemäß dem russisch-amerikanischen Datenaustausch vom 1. Juli 1997 verfügten die USA über 1505 Trägersysteme und 7957 Gefechtsköpfe, Rußland über 1490 Trä-

gersysteme und 6750 Gefechtsköpfe. Die Umsetzung der START-I-Bestimmungen kann daher voraussichtlich fristgerecht abgeschlossen werden.

Der START II-Vertrag vom 3. Januar 1993 sieht eine weitere Reduktion der strategischen Nuklearpotentiale der USA und Rußlands auf jeweils 3000 bis 3500 anrechenbare Gefechtsköpfe vor. Damit würden die strategischen Nuklearwaffen beider Staaten um insgesamt ca. zwei Drittel der Bestände von 1991 verringert.

Im Gegensatz zu den USA (26. Januar 1996) hat Rußland den Vertrag noch nicht ratifiziert. Um die russischen Vorbehalte zu überwinden, einigten sich die Präsidenten Clinton und Jelzin bei ihrem Gipfeltreffen in Helsinki (20./21. März 1997) auf folgende Kernpunkte künftiger nuklearstrategischer Beziehungen zwischen den USA und Rußland:

- Verschiebung des Zieldatums für die Implementierung von START II von ursprünglich 1. Januar 2003 auf 31. Dezember 2007;
- Deaktivierung aller gemäß START II zu vernichtenden Trägersysteme durch Entfernung der nuklearen Gefechtsköpfe bis zum 31. Dezember 2003;
- Aufnahme von Verhandlungen über einen START III-Vertrag unmittelbar nach Inkrafttreten von START II mit dem Ziel, die Zahl der strategischen nuklearen Gefechtsköpfe weiter auf maximal 2000 bis 2500 pro Seite bis 31. Dezember 2007 zu reduzieren;
- Schaffung von mehr Transparenz bei vorhandenen nuklearen Gefechtsköpfen und bei ihrer Zerstörung gemäß START III-Vertrag;
- Aufnahme von Gesprächen über Vertrauensbildende Maßnahmen und Transparenz hinsichtlich weitreichender seegestützter Marschflugkörper (SLCM) sowie taktischer Nuklearwaffen (TNW) im Kontext von START III-Verhandlungen.

Auf dem Gipfel in Helsinki einigten sich die Präsidenten Clinton und Jelzin auch auf eine Rahmenvereinbarung zur Modifizierung des ABM-Vertrags von 1972 (Treaty between the United States of America and the Union of Socialist Republics on the limitation of anti-ballistic missile systems). Damit wurde die Grundlage geschaffen für eine Einigung in den seit 1993 zwischen USA und Rußland laufenden Verhandlungen über eine Abgrenzung zwischen weiterhin verbotenen strategischen ABM-Systemen und künftig erlaubten Raketenabwehrsystemen gegen nicht-strategische ballistische Raketen (Theater Missile Defense – TMD).

Aufbauend auf dem Ergebnis von Helsinki konnte im Rahmen der Ständigen Konsultativkommission (Standing Consultative Commission – SCC) im Sommer 1997 eine Einigung über die technischen Parameter künftig erlaubter Raketenabwehrsysteme, ein Paket Vertrauensbildender Maßnahmen hinsichtlich künftiger Aktivitäten im Bereich der Raketenabwehrsysteme und den Status von Rußland, Ukraine, Kasachstan und Weißrußland als Nachfolgestaaten der Sowjetunion und damit Vertragsparteien des ABM-Ver-

trags erzielt werden. Diese den ABM-Vertrag ergänzenden Vereinbarungen wurden am 26. September 1997 in New York von den Außenministern der fünf Staaten unterzeichnet. Sie bedürfen noch der nationalen Ratifizierung.

Mit den erzielten Vereinbarungen bei gleichzeitigem strikten Festhalten von USA und Rußland an dem im ABM-Vertrag festgelegten Verbot von Systemen zur Abwehr strategischer ballistischer Raketen wurde eine wichtige Voraussetzung für die noch ausstehende Ratifizierung des START II-Vertrags in der russischen Duma geschaffen. Darüber hinaus ermöglicht die Einigung den USA grundsätzlich die Entwicklung und Dislozierung aller gegenwärtig geplanten TMD-Systeme.

Taktische Nuklearwaffen

Der Abbau taktischer Nuklearwaffen gemäß den einseitigen Verpflichtungserklärungen der Präsidenten Bush und Gorbatschow vom Herbst 1991 ist auf amerikanischer Seite abgeschlossen. Der Bestand der NATO wurde gegenüber dem der 80er Jahre um ca. 90 Prozent reduziert. Die ehemals sowjetischen taktischen Nuklearwaffen wurden bis 1992 auf russisches Territorium zurückgeführt. Sie sollen dort entsprechend einer Ankündigung Präsident Jelzins vom 29. Januar 1992 bis zum Jahr 2001 insgesamt zu ca. zwei Dritteln (die bodengestützten Waffen vollständig, die luftgestützten und Flugabwehrwaffen um die Hälfte und die seegestützten Waffen um ein Drittel) zerstört werden.

Beseitigung von militärischem Spaltmaterial aus der Abrüstung

Die Beseitigung von Spaltmaterial, das im Zuge nuklearer Abrüstung anfällt, stellt eine abrüstungspolitische Herausforderung besonderer Art dar. Auch aus nichtverbreitungspolitischer Sicht kommt der sicheren Entsorgung waffentauglichen Spaltmaterials große Bedeutung zu. In den vergangenen Jahren wurden deshalb mehrere Konzepte zur sicheren und umweltverträglichen Verwertung insbesondere des überschüssigen Waffenplutoniums entwickelt. Die Bundesregierung arbeitet mit Frankreich und Rußland bei der Umwandlung von russischem Waffenplutonium in einen Mischoxid- (MOX-) Brennstoff für den Einsatz in zivilen russischen Kernkraftwerken zusammen. Dieses Verfahren wurde von den Experten der G8-Staaten als das für die Entsorgung von Waffenplutonium am besten geeignete empfohlen. Gespräche zur Formalisierung dieser Zusammenarbeit im Rahmen einer trilateralen Vereinbarung konnten im Februar 1998 abgeschlossen werden. Damit könnte in etwa zwei Jahren mit dem Bau einer MOX-Pilotanlage in Rußland begonnen werden.

Außerdienststellung von nukleargetriebenen U-Booten

Die Außerdienststellung der nukleargetriebenen U-Boote, deren nukleare Bewaffnung den START-Verträgen unterliegt, hat sich in Rußland zu einem Problem entwickelt, das nur mit dem Einsatz zusätz-

licher finanzieller und technischer Ressourcen gelöst werden kann. Die Kernreaktoren der U-Boote müssen ausgebaut und ihr Brennstoff sachgemäß entsorgt werden. Deutsche Experten beteiligen sich an Vorhaben der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und weiteren, von der Bundesregierung finanziell geförderten Maßnahmen zur Untersuchung hierdurch entstehender ökologischer Risiken für die Barents- und Kara-See.

2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag, NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 1968 bildet das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes und der nuklearen Nichtverbreitungspolitik der Bundesregierung. Gemeinsam mit ihren Partnern hat die Bundesregierung 1997 ihre Bemühungen, die Universalität dieses Vertrags zu erreichen, fortgesetzt. Der Beitritt des Sultanats Oman im Januar 1997 sowie die Erklärung Brasiliens vom Juni 1997 über die Einleitung des nationalen Beitrittsverfahrens stellen erfreuliche Entwicklungen dar. Dem NVV gehören mittlerweile 186 Staaten an. Gegenüber den vier noch außenstehenden Staaten Indien, Pakistan, Israel und Kuba hat sich die Bundesregierung, z. B. bei den bilateralen Nichtverbreitungs-konsultationen mit Indien im April 1997, erneut für einen NVV-Beitritt eingesetzt. Da diese Staaten jedoch eine Mitgliedschaft aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen bzw. vom Beitritt anderer Staaten abhängig machen (Pakistan/Indien), wird es auch zukünftig großer Anstrengungen bedürfen, die Universalität des NVV zu erreichen.

Nach der unbefristeten Verlängerung des NVV und der Verabschiedung zweier zukunftsgerichteter Beschlüsse zur Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags und zu Prinzipien und Zielen der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung im Mai 1995 wird die nächste NVV-Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 erneut Fragen der nuklearen Nichtverbreitung erörtern. Die erste der vorgesehenen drei Sitzungen eines Vorbereitungsausschusses (Preparatory Committee – PrepCom) fand vom 7. bis 18. April 1997 in New York statt und legte eine solide Basis für den weiteren Überprüfungsprozeß. Eine Reihe von Verfahrensfragen wurde geklärt, potentielle Konsensbereiche identifiziert und Elemente für Empfehlungen an die Überprüfungskonferenz 2000 erörtert. Die Bundesregierung mißt dem NVV-Überprüfungsprozeß großes politisches Gewicht bei. Er soll dazu dienen, der Universalität des NVV näher zu kommen und seine Implementierung zu stärken. Dazu gehört insbesondere die baldige Aufnahme von Verhandlungen über ein nichtdiskriminierendes und weltweit geltendes Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper (Cut-off) in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD). Darauf haben die Bundesregierung und ihre Partner auch auf dem ersten PrepCom im April 1997 gedrängt.

3. Nichtverbreitung als Thema der NATO und der G 8

Die von der NATO 1994 eingerichteten hochrangigen Arbeitsgruppen zur Behandlung politisch-militärischer Aspekte der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln (Senior Politico-Military Group on Proliferation – SGP) und von verteidigungspolitischen Fragen (Senior Defence Group on Proliferation – DGP) haben ihre Arbeit fortgesetzt. Die SGP widmete sich regionalspezifischen Analysen und erarbeitete Empfehlungen für politische und diplomatische Initiativen zur Vorbeugung und Eindämmung der Proliferation. Im Vordergrund der Tätigkeit der DGP stand die Erstellung von Richtlinien, um eine potentielle Bedrohung durch ABC-Waffen bei operativen militärischen Planungen angemessen zu berücksichtigen. Beide Gruppen werden dem NATO-Rat Ende Mai 1998 anläßlich der Entscheidung über die Weiterführung ihrer Mandate einen gemeinsamen Bericht vorlegen.

Die DGP hat ferner Richtlinien für Konsultationen und die Zusammenarbeit mit Partnerstaaten der NATO entwickelt und erste Schritte zur Heranführung der drei Staaten, die 1999 dem Bündnis beitreten werden, an ihre Arbeit unternommen. SGP und DGP haben seit Januar 1997 den Dialog über Proliferationsfragen mit Rußland, der ab 1998 im Rahmen des NATO-Rußland-Rats geführt wird, fortgesetzt. Auch die NATO-Ukraine-Kommission sowie der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat werden sich künftig mit Fragen befassen, wie die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln verhindert und eingedämmt werden kann.

Seit 1993 finden nichtverbreitungspolitische Konsultationen im Kreis der G8 statt. Sie wurden auch im Jahre 1997 fortgesetzt und dienten vorrangig der Umsetzung der Beschlüsse des Moskauer Nukleargipfels vom April 1996. Besonders intensive Beratungen galten der Identifizierung von Optionen zum weiteren Umgang mit überschüssigem militärischem Spaltmaterial aus der nuklearen Abrüstung. Außerdem wurde die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Nuklearschmuggels auf weitere Staaten ausgeweitet.

4. Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Teststoppvertrag)

Nach der Unterzeichnung des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen durch 140 Staaten bis Jahresende 1996 begann 1997 in Wien der Aufbau der künftigen Organisation zur Umsetzung des Vertrags. Eine zu diesem Zweck eingerichtete Vorbereitungskommission ernannte am 3. März 1997 den Leiter der deutschen CD-Delegation, Botschafter Dr. Hoffmann, zu ihrem Exekutivsekretär. Der Exekutivsekretär leitet das Vorläufige Technische Sekretariat, das mit dem Aufbau des Verifikationssystems des Vertrags beauftragt ist. Zur Unterstützung der Tätigkeit der Vorbereitungskommission wurden zwei Arbeitsgruppen (Administration und Verifikation) eingesetzt.

Neben grundlegenden Fragen zur Ausgestaltung der künftigen Vertragsorganisation einschließlich der Verabschiedung der Haushalte für 1997 und 1998 befaßte sich die Vorbereitungskommission mit der Erarbeitung von Programmen zum Aufbau des Internationalen Datenzentrums und des Internationalen Überwachungssystems. Das Internationale Überwachungssystem besteht aus einem vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessung, Infraschall, Hydroakustik) umfassenden Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere). Deutschland beteiligt sich an diesem System mit je zwei seismischen und zwei Infraschallstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover, einer Radionuklidmeßstation des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität des Bundesamtes für Strahlenschutz in Freiburg sowie mit hydroakustischer Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik in Kiel. Die BGR hat zusätzlich die Funktion eines Nationalen Datenzentrums übernommen.

Bis Jahresende 1997 hatten 149 Staaten den Teststoppvertrag unterzeichnet. Acht Staaten haben bereits ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt, davon zwei (Japan und Peru) der 44 im Vertrag aufgeführten Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten ist. Die Staats- und Regierungschefs der G8 haben den Vertrag am 22. Juni 1997 als historischen Meilenstein gewürdigt und alle Staaten aufgerufen, ihn rasch zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu ermöglichen. Die Außenminister der NATO haben sich bei ihrer Herbsttagung am 16. Dezember 1997 ebenfalls für ein frühzeitiges Inkrafttreten des Vertrags ausgesprochen.

Das Bundeskabinett hat am 10. Februar 1998 die Entwürfe eines Zustimmungsgesetzes und eines Ausführungsgesetzes zum Teststoppvertrag beschlossen, um eine Verabschiedung der Gesetze noch in dieser Legislaturperiode und damit eine baldige Ratifikation Deutschlands zu ermöglichen.

5. Kernwaffenfreie Zonen

Die Einrichtung von Kernwaffenfreien Zonen kann aus Sicht der Bundesregierung das globale Nichtverbreitungssystem sinnvoll ergänzen und unterstützen. Voraussetzung ist, daß derartige Vorhaben in freier Entscheidung der betroffenen Staaten zustande kommen. Erfolgreiche Beispiele für regionale Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollpolitik sind der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik von 1967 (Vertrag von Tlatelolco), der Vertrag über die Nuklearfreie Zone Südpazifik von 1985 (Vertrag von Rarotonga), der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien von 1995 (Vertrag von Bangkok) und der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika von 1996 (Vertrag von Pelindaba).

Südostasien: Vertrag von Bangkok

Mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (South East Asia Nu-

clear Weapon Free Zone, SEANWFZ) am 15. Dezember 1995 in Bangkok haben die sieben ASEAN-Staaten (Brunei, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam) sowie Kambodscha, Laos und Myanmar eine dritte Region der Erde zur KWFZ erklärt. Nach Hinterlegung der 7. Ratifikationsurkunde trat der Vertrag am 27. März 1997 in Kraft.

Kurz danach begannen erste Konsultationen zwischen Unterzeichnerstaaten und den fünf Kernwaffenstaaten mit dem Ziel, deren sicherheitspolitische Vorbehalte gegen den Vertrag von Bangkok auszuräumen. Die Einbindung der Kernwaffenstaaten ist wichtiger Bestandteil aller bisher vereinbarten KWFZ. Auch der Vertrag von Bangkok enthält daher ein Zusatzprotokoll, mit dem sich China, Frankreich, Großbritannien, Rußland und die USA verpflichten sollen, die KWFZ Südostasien anzuerkennen und Sicherheitsgarantien abzugeben. Alle Kernwaffenstaaten lehnen jedoch zur Zeit eine Unterzeichnung dieses Zusatzprotokolls ab. Sie haben Einwände gegen die Ausdehnung des geographischen Anwendungsbereichs auf den Festlandsockel und die Ausschließliche Wirtschaftszone jenseits der Territorialgewässer der jeweiligen Unterzeichnerstaaten sowie gegen die Gewährung von Sicherheitsgarantien auch gegenüber Staaten der Region, die dem Bangkok-Vertrag nicht angehören.

Zentralasien: Einrichtung einer Kernwaffenfreien Zone

In der Almaty-Erklärung vom 28. Februar 1997 stellten die zentralasiatischen Republiken Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan erstmals die Idee einer Kernwaffenfreien Zone in Zentralasien vor. Vom 14.–16. September 1997 fand hierzu eine internationale Konferenz in Taschkent statt, an der auch alle fünf Kernwaffenstaaten teilnahmen. Auch die Bundesregierung war vertreten. Im Rahmen dieser Konferenz bekräftigten die fünf zentralasiatischen Staaten in einer Erklärung vom 15. September 1997 ihre Absicht zur Errichtung einer KWFZ Zentralasien. Eine entsprechende, von ihnen im 1. Ausschuß der 52. VN-Generalversammlung eingebrachte Resolution, wurde von der Bundesregierung unterstützt und schließlich im Konsens verabschiedet. Konkrete Vorschläge zur Errichtung und Ausgestaltung der geplanten KWFZ sollen bei einem weiteren Treffen in Bischkek (Datum steht noch nicht fest) erarbeitet werden, zu dem neben den zentralasiatischen Staaten die fünf Kernwaffenstaaten sowie Vertreter der Vereinten Nationen eingeladen sind. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die Initiative Kasachstans und der anderen vier zentralasiatischen Staaten und erwartet von dem angekündigten Treffen in Bischkek nähere Informationen über deren Ausgestaltung.

6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das CWÜ trat am 29. April 1997 in Kraft. Die USA und die Russische Föderation als die Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen haben das Übereinkommen am 29. April bzw. 5. Dezember

1997 ratifiziert. Damit gelang ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur universellen Geltung des CWÜ. Bis heute haben 168 Staaten das CWÜ unterzeichnet und 107 Staaten ratifiziert (darunter alle EU- und NATO-Staaten, vgl. Anhang 9). Allerdings weist die Implementierung des Übereinkommens bei einer Reihe von Vertragsstaaten noch Defizite auf.

Das CWÜ verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Vorhandene Bestände sind durch die Vertragsparteien zu deklarieren und unter internationaler Aufsicht zu vernichten. Das umfassende Verifikationsregime des CWÜ kann richtungsweisend auch für künftige Abrüstungsverträge sein.

Die Verifikation des CWÜ obliegt der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag, die 1997 mit dem Inkrafttreten des CWÜ ihre Tätigkeit aufnehmen konnte. Erste Inspektionen durch die OVCW wurden 1997 in zahlreichen Vertragsstaaten durchgeführt, darunter drei in Deutschland. Beanstandungen bei den in Deutschland durchgeführten Inspektionen gab es nicht. In Deutschland werden Inspektionen der OVCW im militärischen Bereich durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw), im industriellen Bereich durch das Bundesausfuhramt (BAFA) begleitet. Die kontinuierliche Vernichtung alter chemischer Waffen aus den Jahren vor 1946, die sich noch im Besitz Deutschlands befinden, erfolgt in der Verbrennungsanlage Munster, die ebenfalls inspiziert wurde.

7. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot bakteriologischer (biologischer) und Toxinwaffen (BWÜ) trat im März 1975 in Kraft. Ihm gehören derzeit 140 Staaten an. 18 Staaten haben das BWÜ lediglich unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem BWÜ im April 1983 bei. Alle Mitgliedsstaaten der NATO, die Staaten Mittel- und Osteuropas und etwa die Hälfte der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sind Vertragsstaaten des BWÜ.

Das BWÜ enthält keine Vorschriften über die Verifikation zur Einhaltung des Vertrags. Artikel VI des BWÜ sieht lediglich vor, daß jeder Vertragsstaat, der eine Vertragsverletzung eines anderen Vertragsstaates feststellt, beim VN-Sicherheitsrat eine Beschwerde einlegen und der SR eine Untersuchung durchführen kann.

Die Bundesregierung hat das Fehlen von Verifikationsbestimmungen im BWÜ stets als gewichtigen Mangel angesehen. Sie hat gemeinsam mit ihren EU-Partnern erreicht, daß eine Ad Hoc-Gruppe der BWÜ-Vertragsstaaten eingesetzt wurde, die seit Januar 1995 auf der Grundlage eines Berichts der Expertengruppe zu Verifikationsfragen (VEREX) über Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ, darunter Verifikationsmaßnahmen, verhandelt. Ziel ist ein rechtlich verbindliches Protokoll.

1997 führten diese Verhandlungen nach Überwindung von Vorbehalten zahlreicher Vertragsstaaten zu einem ersten sichtbaren Fortschritt. Im Juli konnte ein Rohentwurf des angestrebten Ergänzungsprotokolls vorgelegt werden. Inzwischen ist dieser Entwurf allgemein akzeptierte Arbeits- und Verhandlungsgrundlage in Genf. Es wird jedoch weiterhin erheblicher Anstrengungen bedürfen, die Arbeiten voranzutreiben.

1997 hat die deutsche Delegation den Vorsitz in der Arbeitsgruppe „Vertraulichkeitsfragen“ übernommen. Diese Arbeitsgruppe erörtert Maßnahmen, durch die die vertrauliche Behandlung ziviler und militärischer Informationen und Daten im Zusammenhang mit Meldungen, Inspektionen und der Tätigkeit einer möglichen zukünftigen BWÜ-Organisation sichergestellt werden soll.

8. Abrüstungszusammenarbeit

Die Umsetzung von Abrüstungsverträgen und einseitigen Reduktionsverpflichtungen stellt insbesondere Rußland als den Besitzer großer Bestände an nuklearen und chemischen Waffen vor technologische, ökologische und finanzielle Probleme. Neben anderen westlichen Regierungen arbeitet auch die Bundesregierung mit Rußland und der Ukraine zusammen, um die sichere und fristgerechte Abrüstung dieser Waffen zu unterstützen. Der Bundestag stellt hierfür seit 1993 in parteiübergreifendem Konsens finanzielle Mittel bereit. Insgesamt standen im Haushaltsjahr 1997 16,8 Mio. DM zur Verfügung (1996: 18 Mio.). Für 1998 sind 17 Mio. DM vorgesehen. Diese Mittel wurden für folgende Vorhaben eingesetzt:

a) Nuklearwaffen

Rußland

Die Lieferung von Ausrüstung zur Notfallvorsorge an Rußland wurde 1997 planmäßig fortgesetzt. Im Februar 1998 wurde ein ferngelenktes „Schweres Manipulatorfahrzeug“, das u. a. zur Bergung nuklearer Gefechtsköpfe nach einem Transportunfall eingesetzt werden kann, an das russische Ministerium für Atomenergie (Minatom) übergeben. Die technische Auslegung dieses sonderangefertigten Fahrzeugs wurde an russische Wünsche angepaßt und auf die russischen Klima- und Transportgegebenheiten zugeschnitten. Seit Beginn des Projekts 1993 hat die Bundesregierung Minatom Ausrüstung im Wert von insgesamt ca. 20 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Bei der Verwertung von überschüssigem russischen Waffen-Plutonium hat eine dreiseitige Zusammenarbeit mit Frankreich und Rußland begonnen, die auf den Ergebnissen bilateraler deutsch-russischer und französisch-russischer Studien aufbaut. Ein trilaterales Abkommen über eine zweijährige Projektierungsphase soll im Frühjahr 1998 unterzeichnet werden. Ziel der Zusammenarbeit ist der Bau einer Anlage, in der das überschüssige Waffen-Plutonium zu Mischoxid- (MOX-) Brennstoff für zivile Kernkraftwerke umgewandelt wird. Die Beteiligung weiterer Staaten

aus dem Kreis der G 8 an diesem Projekt wird angestrebt.

Ukraine

Die Ukraine wird bei der Zerstörung von Raketen-silos unterstützt. Bis Jahresende 1997 wurden 13 Silos für SS-19-Interkontinentalraketen, die nach dem START I-Vertrag zu eliminieren sind, mit Hilfe deutscher Technologie auf sichere und besonders umweltverträgliche Weise vernichtet. Mit der Zerstörung weiterer fünf Silos 1998 kann das Projekt voraussichtlich fristgerecht abgeschlossen werden. Die USA haben es übernommen, die übrigen SS-19-Silos zu zerstören, bei denen sich nicht so hohe Anforderungen an die Umweltverträglichkeit stellen. Die Bundesregierung hat der Ukraine angeboten, sich auch an der Zerstörung von SS-24-Silos zu beteiligen.

Weißrußland

Mit Weißrußland gibt es seit Juni 1996 ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit bei der nuklearen Abrüstung. Zur Umsetzung dieses Abkommens hat Weißrußland ein Projekt zur Vernichtung von flüssigem Raketentreibstoff vorgeschlagen. Vor allem aufgrund der Mittelknappheit für Abrüstungszusam-

menarbeit mußte dieses Vorhaben vorläufig zurückgestellt werden.

b) Chemische Waffen

In Rußland hat die Bundesregierung die 1993 vereinbarte Förderung einer Pilotanlage zur Vernichtung von chemischen Kampfstoffen fortgesetzt. Im Chemiewaffenlager Gornyj (Bezirk Saratow) errichtet das russische Verteidigungsministerium unter Verwendung von in Deutschland entwickelten Komponenten eine Anlage zur Vernichtung dort lagernder chemischer Kampfstoffe. Insgesamt hat die Bundesregierung dieses Projekt mit bisher 32 Mio. DM gefördert. 1997 wurden 7,7 Mio. DM bereitgestellt. Für 1998 sind Mittel in Höhe von 9,5 Mio. DM vorgesehen.

Mit dem Inkrafttreten des CWÜ für die Russische Föderation im Jahr 1997 wurde die im CWÜ vorgesehene Frist zur Vernichtung sämtlicher Chemiewaffenbestände von max. 15 Jahren in Gang gesetzt. Dadurch wird der Bedarf Rußlands an bilateraler und multinationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der C-Waffenvernichtung steigen. Die Bundesregierung wird daher prüfen müssen, wie die deutsch-russische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet intensiviert werden kann. Sie unterstützt die Aufnahme der Zusammenarbeit der EU-Kommission mit Rußland bei der Umsetzung des CWÜ in Rußland nachdrücklich.

V. Sonstige Bemühungen zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Nukleare Exportkontrollen

Artikel III des NVV läßt die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten, die nicht Parteien des NVV sind, nur zu, wenn dieses Material anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Darüber hinaus stellt der der IAEO zuarbeitende Zangger-Ausschuß seit 1974 Listen von nuklearrelevanten Gütern auf, deren Export ebenfalls solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt (Zangger-Memoranden mit ihren Trigger-Listen, veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung). Dem Zangger-Ausschuß gehören inzwischen 34 Staaten an (Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, USA).

1976 vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group/NSG) Richtlinien für Nukleartransfers (Londoner Richtlinien). Gegenwärtig beteiligen sich 35 Staaten (Mitgliedschaft wie

im Zangger-Ausschuß ohne China, dafür mit Brasilien und Lettland) an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuß definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Technologie und fordern Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland, die dessen gesamten Spaltstofffluß kontrollieren (full scope safeguards). Zusätzlich existiert ein Regime für nukleare Mehrzweckgüter (NSG Dual Use Regime). Auf dem Plenartreffen von Ottawa im Mai 1997 standen Maßnahmen im Mittelpunkt, die zu mehr Transparenz beim Handel mit Nukleargütern führen sollen.

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich

Der Einsatz chemischer Waffen im iranisch-irakischen Krieg war Anlaß für zehn westliche Industriestaaten, 1984 unter dem Vorsitz Australiens (Australische Gruppe) die nationalen Exportkontrollen bei Mehrzweck- (dual use-) Chemikalien zu verbessern und zu koordinieren. Mehrzweck-Chemikalien sind chemische Grundstoffe, die außer für zivile Zwecke auch für die Herstellung von chemischen Kampfstoffen geeignet sind. Kontrollen finden auch für Ausrüstungsgegenstände und Agenzien statt, die für die Produktion von biologischen Waffen mißbraucht werden können. Die Teilnehmerstaaten treffen sich jähr-

lich unter australischem Vorsitz in Paris; 1997 fand das Treffen vom 6. bis 9. Oktober statt. Wichtiger Bestandteil der Tagesordnung ist der Informationsaustausch über Beschaffungswege und -methoden für CW-Programme. Seit 1995 wird als Folge des Giftanschlags in der Untergrundbahn von Tokio die Problematik des Terrorismus mit chemischen und biologischen Kampfstoffen erörtert.

Die Australische Gruppe besteht derzeit aus 31 Teilnehmern (die EU-Mitglieder plus die Kommission, Argentinien, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweiz, Slowakische Republik, Südkorea, Tschechische Republik, Ungarn, USA). Sie arbeitet nach dem Konsensprinzip, wobei die Harmonisierung der Exportkontrollisten Kern ihrer Tätigkeit ist. Das nationale Entscheidungsrecht über Ausfuhrgenehmigungen bleibt unangetastet.

Die Australische Gruppe überprüft fortlaufend nationale Exportkontrollen im Licht der Entwicklung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ). Im Hinblick auf künftige Teilnehmer an der Australischen Gruppe sind insbesondere die Staaten Mittel- und Osteuropas einschließlich der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und des ehemaligen Jugoslawiens, aber auch Staaten der südlichen Hemisphäre von Interesse. Bulgarien, Lettland und die Türkei haben ihren Wunsch nach Aufnahme in die Gruppe bereits bekundet.

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime – MTCR) wurde 1987 von den Teilnehmern des Weltwirtschaftsgipfels als Instrument der Exportkontrolle geschaffen, um die Verbreitung von Trägerraketen, die sich mit Nuklearsprengköpfen bestücken lassen, und entsprechender Technologie zu verhindern. Das Regime ist kein völkerrechtlich verbindliches Abkommen, sondern eine freiwillige Abmachung zwischen Staaten mit dem gemeinsamen Interesse, durch eine Abstimmung der nationalen Exportkontrollmechanismen die Weiterverbreitung von Raketen und raketenbezogener Technologie zu verhindern. 1992 wurde die Regelung auf Trägersysteme für alle Massenvernichtungswaffen – neben atomaren auch biologische und chemische – ausgedehnt. Dem Regime gehören zur Zeit 29 Staaten an (Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Türkei, Ungarn, USA). Das Regime besteht aus gemeinsam vereinbarten Exportrichtlinien, die auf eine gemeinsame Liste kontrollierter Güter Anwendung finden und von jedem Mitgliedsstaat nach nationalem Ermessen im Rahmen seiner innerstaatlichen Exportkontrollgesetzgebung durchgesetzt werden. In Deutschland erfolgt dies im Rahmen der nationalen Exportkontrollgesetzgebung (Außenwirtschaftsgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz). Die Regeln des MTCR können auch von Nicht-Mitgliedern kraft ein-

seitiger politischer Entscheidung angewendet werden, insbesondere als Vorstufe zu einer Mitgliedschaft.

Auf dem Plenum in Tokio 1997 wurden die möglichen Auswirkungen der Verbreitung von Trägertechnologie auf regionale Konflikte erörtert und die Bereitschaft zu verstärktem Dialog und intensiver Kooperation mit Drittstaaten bekräftigt. Der Kontakt mit den am Beitritt interessierten Staaten u.a. aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere Polen, Tschechische Republik und Ukraine, sowie mit Südkorea soll fortgesetzt werden. Der Dialog mit China soll vertieft werden, um dieses wichtige Land näher an das Regime heranzuführen.

4. Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für die Staatengemeinschaft und das internationale Nichtverbreitungssystem eine Herausforderung dar. Die Bundesregierung hat auf bi- und multilateraler Ebene ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels mit dem Ziel der Verbesserung des physischen Schutzes von Spaltmaterial und der Spaltstoffflußkontrolle fortgesetzt.

Der G 8-Arbeitsgruppe Nichtverbreitung ist es gelungen, in Umsetzung des vom Moskauer Nukleargipfel 1996 beschlossenen Programms zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels den Informationsaustausch unter den Mitgliedern deutlich zu verbessern. In jedem Staat wurde eine Kontaktstelle (Point of Contact) eingerichtet, die rund um die Uhr erreichbar ist und in Fällen des Verdachts von Nuklearschmuggel mit internationalem Hintergrund die Kontaktstellen der betroffenen Staaten unmittelbar informiert. Die Zusammenarbeit wurde 1997 durch die Aufnahme weiterer Staaten erheblich ausgeweitet.

5. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ)

Das IWTZ in Moskau, dessen Gründung auf eine deutsche Initiative zurückgeht, soll Wissenschaftlern und Ingenieuren aus der ehemaligen Sowjetunion, die über Kenntnisse zur Herstellung von Nuklear- und anderen Massenvernichtungswaffen verfügen, die Möglichkeit bieten, ihre Fähigkeiten im eigenen Land im Rahmen zivil orientierter Projekte einzusetzen.

Seit Aufnahme der Tätigkeit im Jahr 1994 hat sich das IWTZ positiv entwickelt. Die Gesamtzahl der laufenden Projekte beträgt über 350 mit einem Gesamtfördervolumen von rund 155 Mio. US-\$, davon rund 60 Mio. US-\$ aus EU-Mitteln. Damit werden über 17000 Wissenschaftler und Ingenieure in den beteiligten Forschungsinstituten bis zu drei Jahren finanziert. Neben Projekten in Rußland sind auch Vorhaben in Armenien, Georgien, Kasachstan und Weißrußland angelaufen. In Kiew besteht eine ähnliche Einrichtung, finanziert von den USA, Kanada und Schweden.

Die beiden Zentren werden nicht nur ihrem erklärten Ziel gerecht, die Verbreitung von Wissen über die

Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung von Wissenschaft und Forschung in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

6. Internationales Plutonium-Regime (IPR)

Neben Plutonium aus der zivilen Kernenergiewirtschaft fallen als Folge der nuklearen Abrüstung in Rußland und den USA auch erhebliche Mengen von militärisch genutztem Plutonium an. Dieses sollte künftig deklariert, internationaler Überwachung unterstellt und einer zivilen Verwendung oder kontrollierten Vernichtung zugeführt werden.

Mit dieser Zielsetzung nahm die Bundesregierung an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten in Wien teil, die mit der einvernehmlichen Verabschiedung der Richtlinien zum Umgang mit Plutonium im Herbst 1997 abgeschlossen wurden. Dabei ging es um die Festlegung verbindlicher internationaler Richtlinien zum Umgang mit zivilem und von nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigtem Plutonium. Sie sollen durch Transparenz und unabhängige Kontrolle vertrauensbildend wirken und Proliferation und militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden Plutoniums ausschließen. Sie sollen die Überwachungsmaßnahmen für separiertes Plutonium auf ein möglichst hohes Niveau bringen. Letztlich wird dabei eine vollständige Erfassung aller Bestände dieses sensitiven spaltbaren Materials und dessen Unterstellung unter Sicherungsmaßnahmen angestrebt. Zu den Verpflichtungen, denen sich die in Wien versammelten Staaten unterwarfen, gehört auch die Darstellung der jeweiligen nationalen Poli-

tik zum Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

7. Exportkontrollen für konventionelle Waffen, Mehrzweckgüter und Technologien (Wassenaar Arrangement)

Am 1. November 1996 trat das „Wassenaar Arrangement on Export Controls for Conventional Arms and Dual Use Goods and Technologies“ in Kraft. Seine wesentlichen Elemente sind

- für Exporte konventioneller Waffen: Ein halbjährlicher Informationsaustausch (ohne Notifizierung). Zunächst werden Lieferungen von Waffen nach den Kategorien des VN-Waffenregisters erfaßt, später soll der Informationsaustausch inhaltlich erweitert werden;
- für Exporte von Mehrzweck-Gütern: Ein umfassender Informationsaustausch sowie die gegenseitige Notifizierung von Genehmigungen und Ablehnungen von Ausfuhren an Nicht-Teilnehmerstaaten wird angestrebt. Die Mitgliedstaaten kontrollieren ihre sensitiven Exporte in eigener Verantwortung auf der Basis vereinbarter, gleichlautender Warenlisten.

Das Wassenaar Arrangement entspricht dem Bemühen der Bundesregierung, Rüstungsexporten mehr Transparenz zu geben und zugleich die Verantwortung der Exportländer beim Handel mit Mehrzweck-Gütern und konventionellen Waffen zu unterstreichen. Das Arrangement beruht nicht auf einem Vertrag, sondern auf politischer Absprache. Es hat einen kooperativen und globalen Charakter, d.h. es ist nicht gegen bestimmte Länder oder Ländergruppen gerichtet. Derzeit sind 33 Staaten aus allen Kontinenten im Wassenaar Arrangement vertreten.

VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) mit 60 Teilnehmerstaaten ist eine formal von den Vereinten Nationen (VN) unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene ständige Konferenz. In gegenwärtiger Form besteht sie seit 1979. Die Bundesrepublik Deutschland war bereits seit 1975 Mitglied in der Vorläuferorganisation (Conference of the Committee on Disarmament – CCD). Als einziges ständiges und weltweit repräsentatives Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bildet die CD gemeinsam mit dem Ersten Ausschuß der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission das Instrumentarium des globalen multilateralen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs, wie er in der ersten Sondergeneralversammlung der

VN für Abrüstung 1978 beschlossen wurde. Die CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung und Verfahrensfragen.

1997 lag der Schwerpunkt der Arbeit der CD bei den Bemühungen um Einigung auf neue Verhandlungsthemen, insbesondere im Bereich nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung sowie Antipersonenminen. Trotz intensiver Beratungen gelang es nicht, sich auf ein neues Arbeitsprogramm zu einigen.

Die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (Cut-off) scheiterte am Widerstand der Gruppe der Ungebundenen (G 21). Diese machten ihre Zustimmung von der Aufnahme von Verhandlungen über ein schrittweises, zeitlich festgelegtes Programm zur vollständigen Abschaffung von Kernwaffen abhängig. Unterschiedliche

Auffassungen bestanden über die Zweckmäßigkeit einer Behandlung des Themas Antipersonenminen in der CD angesichts der parallel stattfindenden Verhandlungen im Rahmen des Ottawa-Prozesses. Auch zu dieser Frage konnte – trotz der Benennung eines Sonderkoordinators – keine Einigung erzielt werden.

Weitere Themen waren die Überprüfung der Agenda der CD, die Erweiterung der Mitgliedschaft sowie Verbesserungen der Arbeitsweise der Abrüstungskonferenz. Um Fortschritte bei diesen Themen zu erzielen, setzte die CD jeweils einen Sonderkoordinator ein. Die Mandate der Sonderkoordinatoren liefen mit dem Ende der Sitzungsperiode 1997 aus, ohne daß es zu einer Einigung über operative Schlußfolgerungen kam. Seit Beginn der Sitzungsperiode 1998 bemüht sich die CD in intensiven, von der Bundesregierung wesentlich mitgestalteten Konsultationen um die Vereinbarung eines ausgewogenen, für alle Mitgliedstaaten akzeptablen Arbeitsprogramms.

Die Bundesregierung setzt sich für die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Cut-off-Abkommen ein und unterstützt die Absicht, der CD bei der universellen Ächtung von Antipersonenminen eine Rolle zu geben.

2. Vereinte Nationen

a) Generalversammlung (GV) und Erster Ausschuß

Der Erste Ausschuß der 52. VN-Generalversammlung (13. Oktober bis 18. November 1997) verlief in geschäftsmäßiger und wenig konfrontativer Atmosphäre. Beherrschendes Thema war das Verbot von Antipersonenminen (s. Kap. III).

Es gelang in der 52. GV trotz intensiver Bemühungen nicht, die Blockade bei nuklearen Abrüstungsthemen zu überwinden. Die Blockfreien unter der Führung von Indien bestehen weiterhin auf Verhandlungen mit dem Ziel eines verbindlichen Zeitplans für nukleare Abrüstung in der Genfer CD. Demgegenüber fordern die Staaten der Westlichen Gruppe die unkonditionierte Aufnahme von Verhandlungen in der CD über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper (Cut-off).

Die zwei von Deutschland eingebrachten Resolutionen – bei insgesamt 46 verabschiedeten Resolutionen – wurden im Konsens angenommen:

- Der Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ als Folgeresolution zu der des vergangenen Jahres schlossen sich 63 Staaten als blockübergreifende und geographisch ausgewogene Miteinbringer an. Die Resolution sieht als wesentliche Elemente die Entwaffnung und Auflösung bewaffneter Verbände/Gruppen und deren Re-Integration in zivile Strukturen, die Beseitigung überschüssiger Munition einschließlich der Minenräumung sowie die Etablierung Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen vor. Im operativen Teil der Resolution

wird die Einrichtung einer Gruppe interessierter Staaten vorgeschlagen, die bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen in der Nachkonfliktphase behilflich sein können.

- Der Resolution zur Reform des VN-Berichtssystems für Militärausgaben schlossen sich 43 Miteinbringerstaaten an.

Darüber hinaus hat Deutschland zwölf Resolutionen miteingebracht, darunter die kanadischen und australischen Resolutionsinitiativen zum Verbot der Antipersonenminen.

In der Frage der geplanten 4. Sondergeneralversammlung über Abrüstung (SSOD 4) bestand Konsens, daß eine Einberufung erfolgen soll, sofern eine Einigung über Zielsetzung und Zeitplan erreicht werden kann. Die VN-Abrüstungskommission soll hierüber in ihrer nächsten Sitzungsperiode beraten und das Ergebnis der 53. VN-Generalversammlung vorlegen.

Die EU zeigte auch in diesem Jahr ein weitgehend einheitliches Stimmverhalten. Nur bei fünf von insgesamt 46 Resolutionen wurde unterschiedlich abgestimmt. Der gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik haben sich wiederum die assoziierten Staaten in Mittel-, Ost und Südosteuropa sowie Zypern angeschlossen und ihr weiteres Stimmverhalten dem der EU angeglichen.

b) VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission – UNDC)

Auf der Grundlage der deutschen Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ von 1996 erarbeitete die VN-Abrüstungskommission auf ihrer diesjährigen Sitzung (21. April bis 13. Mai 1997) praktische Abrüstungsschritte für Befriedung und Wiederaufbau in Krisengebieten. Deutschland brachte dabei ein Arbeitspapier zur Mikroabrüstung ein, das Richtlinien für die Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von Kombattanten (in die zivile Gesellschaft) enthält.

c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die VN-Sonderkommission (UNSCOM) gemäß SR-Resolution 687

Die 1991 vom Sicherheitsrat (SR) eingesetzte VN-Sonderkommission (United Nations Special Commission, UNSCOM) hat den Auftrag,

- die im Irak befindlichen, gemäß Sicherheitsrats-Resolution (SR-Res.) 687 (1991) verbotenen nuklearen, biologischen (BW) und chemischen Waffen (CW) sowie ballistischen Flugkörper über 150 km Reichweite zu erfassen und einschließlich aller zugehörigen Komponenten, Vorprodukte und Anlagen zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder außer Landes zu bringen; die Erfüllung dieses Auftrags ist gemäß SR-Res. 687 auch Voraussetzung für die Aufhebung des 1990 vom SR verhängten Verbots irakischer Exporte; und

- das mit SR-Res. 715 (1991) beschlossene Langzeit-Verifikationsregime im Irak einzurichten und auszubauen, mit dem eine Wiederaufnahme verbotener Massenvernichtungswaffen-Programme verhindert werden soll.

UNSCOM hat derzeit insgesamt rd. 180 Beschäftigte in ihrer Zentrale in New York, in ihrem Verifikationszentrum in Bagdad sowie in Bahrain. Außerdem wird ihre Arbeit durch ein Beratungsgremium aus 21 Staatenvertretern – darunter ein Angehöriger des Auswärtigen Amtes – fachlich begleitet. Am 1. Juli 1997 übernahm der australische Botschafter Richard Butler den UNSCOM-Vorsitz.

Im Berichtszeitraum konnte UNSCOM weitere Fortschritte bei der Erfassung der früheren irakischen Massenvernichtungswaffen-Potentiale und bei deren Zerstörung erzielen. Jedoch gestaltete sich ihre Arbeit zunehmend schwieriger. Im Juni 1997 sowie im September/Oktober 1997 griffen irakische Begleiter mehrfach – z.T. lebensbedrohlich – in den UNSCOM-Hubschrauber-Flugbetrieb ein. Außerdem verweigerte der Irak wiederholt den Zugang zu Inspektionsstätten. Der UNSCOM-Halbjahresbericht vom 6. Oktober 1997 zeichnete – wie der vorangegangene vom April 1997 – ein gemischtes Bild des irakischen Kooperationsverhaltens. Der SR setzte mit Resolution 1134 vom 23. Oktober 1997 die turnusmäßigen Sanktionsüberprüfungen wiederum für ein halbes Jahr aus und wiederholte die Androhung weiterer Sanktionen, insbesondere Reisebeschränkungen für hochrangige irakische Regierungsangehörige.

Am 29. Oktober 1997 beschuldigte der Irak die USA der Spionage und eines zu großen Einflusses auf die UNSCOM-Arbeit und forderte alle amerikanischen UNSCOM-Inspektoren zum Verlassen des Landes auf, verweigerte ihnen jeden weiteren Zugang zu Inspektionsstätten und verlangte die Einstellung der (im UNSCOM-Auftrag erfolgenden) Flüge eines amerikanischen U 2-Überwachungsflugzeugs über dem Irak. Am 12. November 1997 verabschiedete der SR daraufhin die Resolution 1137, die insbesondere Reisebeschränkungen für hochrangige irakische Regierungsangehörige vorsieht. Der Irak reagierte am 13. November mit sofortiger Ausweisung aller amerikanischen VN-Inspektoren. UNSCOM-Vorsitzender Butler verfügte daraufhin die Ausreise fast des gesamten UNSCOM-Personals aus dem Irak. Erst Gespräche des russischen Außenministers Primakow ermöglichten eine vorläufige Entschärfung der Krise. Nach einem Treffen der fünf ständigen SR-Mitglieder auf Außenminister-Ebene am 20. November in Genf lenkte der Irak ein, und alle UNSCOM-Inspektoren – einschließlich der amerikanischen – konnten am 22. November 1997 nach Bagdad zurückkehren.

Bereits im Januar 1998 verschärfte sich die Situation wieder, als der Irak erneut die Zusammenarbeit und den Zugang zu Inspektionsstätten verweigerte. Vor dem Hintergrund amerikanischer Vorbereitungen für einen eventuellen Militärschlag fanden zahlreiche Bemühungen um eine diplomatische Lösung statt, an denen sich auch die Bundesregierung intensiv beteiligte. VN-Generalsekretär Kofi Annan reiste zu Ver-

handlungen nach Bagdad und unterzeichnete dort am 23. Februar 1998 eine Vereinbarung, die Modalitäten für Inspektionen – auch in sogenannten präsidialen Einrichtungen – festlegt und damit die wieder uneingeschränkte Fortführung der UNSCOM-/IAEO-Arbeit sichern soll. Inspektionen der acht präsidialen Einrichtungen werden durch eine Sondergruppe aus höherrangigen Diplomaten und UNSCOM-Mitarbeitern durchgeführt, unter Leitung des für Abrüstung zuständigen VN-Untergeneralsekretärs Dhanapala. Auch Deutschland ist in dieser Sondergruppe vertreten.

Gegenwärtig sieht der Stand der Erfassung der Massenvernichtungswaffen-Programme und der Zerstörung des Waffenpotentials wie folgt aus:

- Nuklearwaffen: Die – für die Umsetzung der nuklearen Aspekte federführende – Internationale Atomenergie-Organisation in Wien (IAEO) hat bereits vor mehreren Jahren alle erkannten, für das irakische Nuklearwaffenprogramm nutzbaren Anlagen unbrauchbar gemacht und das zur Waffenfertigung vorgesehene Uran außer Landes gebracht. Die IAEO mahnte allerdings angesichts fortbestehenden irakischen Know-hows zu anhaltender Wachsamkeit für den Fall, daß spaltbares Material illegal in den Irak gelangt.
- Ballistische Raketen verbotener Reichweite: UNSCOM konnte hier Fortschritte erzielen und den Verbleib von 817 der insgesamt 819 SCUD-Raketen aufklären, die der Irak seinerzeit aus der ehemaligen Sowjetunion importiert hatte. Noch offen sind die Zahl und der Verbleib von Raketengefechtsköpfen sowie vom Irak selbst produzierter Raketen bzw. deren Komponenten. UNSCOM kann daher weiterhin nicht ausschließen, daß der Irak noch ballistische Raketen und zugehörige Komponenten zurückhält. Der Irak hatte bis 1991 Raketen bis unter 1000 km Reichweite getestet und Studien für Raketen bis zu 3000 km Reichweite durchgeführt. Trotz angeblicher Mittelknappheit setzt er (gemäß SR-Res. 687 zulässige) Entwicklungsaktivitäten für Raketen bis 150 km Reichweite fort; Ende Oktober 1997 fand ein erster Testflug einer solchen Rakete statt.
- Chemische Waffen (CW): Auch in diesem Bereich wurden Fortschritte erzielt; u.a. zerstörte UNSCOM über 400 Stück neu aufgefundenes Produktions- und Analysegerät und 222 Tonnen CW-Vorprodukte. Unklarheiten bleiben u.a. bezüglich des Verbleibs von CW-/BW-Raketengefechtsköpfen, CW-Artilleriemunition sowie Vorprodukten (insbesondere für die Produktion des Kampfstoffs VX) und Produktionseinrichtungen.
- Biologische Waffen (BW): Hierzu hatte der Irak schon bisher die spärlichsten Angaben vorgelegt, und auch im Berichtszeitraum war kein Fortschritt zu verzeichnen. Der Irak legte im September 1997 die sechste Fassung der Meldung über sein BW-Programm vor. Auch diese Erklärung wurde von UNSCOM und von einer weiteren internationalen Expertengruppe als lückenhaft, widersprüchlich und völlig unzureichend bezeichnet. Somit kann UNSCOM weiterhin nicht bestätigen, daß es keine

biologischen Waffen oder deren Komponenten im Irak mehr gibt.

Das mit SR-Res. 715 (1991) beschlossene und seit 1994 eingerichtete Langzeitverifikationsregime wurde 1997 weiter umgesetzt und ausgebaut. Es umfaßt Verifikationstechnologie (z.B. ferngesteuerte Kameras und automatische Sensoren) sowie häufige Boden- und Luftinspektionen; insgesamt fanden 1997 wieder über tausend solcher Inspektionen statt. Im Raketenbereich unterliegen derzeit 63, im biologischen Bereich rund 90, im Chemiebereich rund 160, und im Nuklearbereich rund 90 Einrichtungen diesem Verifikationsregime. Teil des Langzeitverifikationsregimes ist auch das Export-Import-Meldeverfahren, in dessen Rahmen der Irak und der jeweilige Exporteur seit dem 1. Oktober 1996 bestimmte Importe – insbesondere von Mehrzweckgütern, die für Massenvernichtungswaffen-Programme verwendet werden könnten – an UNSCOM/IAEO melden müssen. Wegen der fortbestehenden Sanktionen ist die Zahl der zu meldenden irakischen Importe bisher gering. Bis Ende 1997 wurden rd. 100 Exportvorhaben gemeldet.

Deutschland hat der VN-Sonderkommission bzw. der IAEO auch 1997 wieder zahlreiche Fachleute zur Verfügung gestellt, von mehrwöchigen Inspektionsaufenthalten im Irak – oft als Chefinspektoren – bis zu ständiger Tätigkeit in der UNSCOM-Zentrale. Außerdem wurden durch Deutschland Sach- und Dienstleistungen bereitgestellt, z.B. Durchführung von Laboruntersuchungen. Die Bundesregierung wird ihre Unterstützung auch künftig fortsetzen.

d) VN-Waffenregister und VN-Berichtssystem für Militärausgaben

VN-Waffenregister

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht über das VN-Waffenregister für das Kalenderjahr 1996 am 9. Oktober 1997 veröffentlicht.

Das VN-Waffenregister, mit Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991 beschlossen, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Waffen, die die VN-Mitgliedstaaten zum 30. April (ab 1998: zum 31. Mai) eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkate-

gorien sind zu melden: 1. Kampfpanzer, 2. gepanzerte Kampffahrzeuge, 3. großkalibrige Artilleriesysteme, 4. Kampfflugzeuge, 5. Angriffshubschrauber, 6. Kriegsschiffe und 7. Raketen und Raketenstartsysteme. Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, sollte dies dem Register ebenfalls angezeigt werden. Über diese Angaben hinaus sind die Staaten aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln.

Bis zum 31. Dezember 1997 haben 90 Staaten Meldungen für das Jahr 1996 abgegeben. Die folgende Tabelle gliedert die Meldungen nach Regionen.

Zahl und regionale Verteilung der Meldungen in den Meldejahren 1995 und 1996

Region	Meldungen für 1995	Meldungen für 1996
OSZE-Staaten	47	45
Sonstige europäische Staaten	0	1
Asien	19	16
Afrika	9	6
Mittel- und Südamerika	14	16
Australien und Ozeanien	7	6
insgesamt	96	90

Mit 45 Meldungen ist die Beteiligung der (54) OSZE-Staaten hoch. Sie folgen damit zugleich dem Beschluß des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation vom 16. Juli 1997, in dem sich die OSZE-Staaten erneut verpflichten, Meldungen zum VN-Waffenregister einzureichen und untereinander auszutauschen. Von den asiatischen Staaten hat zwar nur etwa die Hälfte Daten übermittelt, darunter aber fast alle großen Staaten des Kontinents, während vor allem Saudi-Arabien und die Golfstaaten fehlen. Mit nur sechs Meldungen war die Teilnahme afrikanischer Staaten – trotz gemeinsamer Überzeugungsbemühungen durch die EU-Staaten – so gering wie nie zuvor.

Die nachfolgende Tabelle faßt sämtliche gemeldeten Ausfuhren des Jahres 1996 zusammen.

Dem VN-Waffenregister für 1996 gemeldete Exporte

Waffenkategorien Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Australien	–	16	–	–	–	–	–
Belgien	–	136	–	1	–	–	–
China	3	–	18	5	–	5	106
Deutschland	1	164	–	–	18	4	–
Finnland	–	10	–	–	–	–	–
Frankreich	58	–	55	–	–	–	23
Griechenland	15	26	–	1	–	–	–
Großbritannien	6	199	53	23	1	3	224
Israel	–	–	78	4	–	–	–
Italien	–	–	1	–	–	–	–
Kanada	–	212	–	3	–	1	–
Kasachstan	–	2	–	–	–	–	–
Niederlande	–	615	–	–	–	–	–
Österreich	–	–	26	–	–	–	–
Rumänien	–	–	20	–	–	–	53
Russische Föderation	162	321	19	25	4	1	12
Schweden	–	4	–	–	–	–	–
Schweiz	–	10	–	–	–	–	–
Singapur	–	–	3	–	–	–	–
Slowakische Republik	–	12	–	–	–	–	–
Südafrika	–	18	18	–	–	–	–
Tschechische Republik	15	10	2	12	–	–	–
Turkmenistan	530	543	54	134	10	–	–
Ukraine	–	6	–	6	5	–	–
USA	560	812	124	81	24	4	737
Weißrußland	9	–	–	8	6	–	–

Die deutsche Meldung für 1996 zeigt gegenüber dem Vorjahr einen deutlichen Rückgang der ausgeführten Stückzahlen. Mit Ausnahme eines nach Schweden gelieferten Kampfpanzers betreffen sämtliche gemeldeten Ausfuhren (164 gepanzerte Kampffahrzeuge an Schweden, 18 Angriffshubschrauber an Polen, 4 teilweise demilitarisierte Küstenpatrouillenboote an Indonesien) Abgaben gebrauchten Materials aus Beständen der Bundeswehr bzw. der ehemaligen NVA. Zugleich ist damit die Ausfuhr von Überschußmaterial der ehemaligen NVA weitestgehend abgewickelt.

Das Meldeergebnis des VN-Waffenregisters ist im fünften Jahr seines Bestehens mit Einschränkungen befriedigend. 135 Staaten haben wenigstens in einem der fünf Meldejahre ihre Transfers offengelegt. Obwohl sich 1996 mit 90 Staaten erneut nur knapp die Hälfte der VN-Mitgliedstaaten beteiligte, dürfte das Register – aufgrund der Meldungen aller wichtigen waffenexportierenden Staaten – schätzungsweise über 90 % der internationalen Waffenströme wi-

derspiegeln. Im Importbereich sind die eingegangenen Informationen weit weniger umfassend, weil wichtige Waffeneinfuhrstaaten sich nicht am Register beteiligt haben. Aus den Meldungen der Ausfuhrstaaten lassen sich zwar z. T. auch Einfuhren derjenigen Staaten ableiten, die keine Meldungen abgegeben haben. Zuverlässige Aussagen sind allerdings nur eingeschränkt möglich, wenn Ausfuhrangaben nicht durch entsprechende Importmeldungen überprüft werden können. Die Bundesregierung wird sich zusammen mit den anderen EU-Staaten auch künftig für einen noch umfassenderen Teilnehmerkreis, regelmäßige Beteiligung der Staaten und eine qualitative Verbesserung der Meldungsinhalte einsetzen.

Der VN-Generalsekretär berief 1997 gemäß Resolution 51/45 H vom 10. Dezember 1996 eine internationale Expertengruppe ein. Diese bemühte sich vergeblich um Ausweitung des Meldeinhalts der bestehenden Waffenkategorien und darum, die Meldung von Daten über nationale Waffenbestände und

über Waffenbeschaffungen aus nationaler Produktion verpflichtend zu machen.

VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Am 25. August 1997 veröffentlichte der VN-Generalsekretär seinen 17. Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben (VN-Dokument A/52/310). Aufgrund unterschiedlicher Haushaltszeiträume der Mitgliedstaaten enthält er nicht nur Daten für 1996, sondern in Einzelfällen auch für 1994, 1995 oder 1997. Mit 27 Berichten – davon 22 aus OSZE-Staaten – konnte das Niveau des Vorjahres (28 Meldungen, davon 19 aus OSZE-Staaten) gehalten werden. Grundlage für das standardisierte Berichtssystem für Militärausgaben ist die VN-Generalversammlung-Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Es soll durch Offenlegung zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Mili-

tärausgaben erleichtern. Nur sechs Staaten – darunter Deutschland – haben seither in jedem Jahr ihre Daten übermittelt.

e) VN-Abrüstungsstipendiaten-Programm

Das sechswöchige, vor allem praxisorientierte Programm richtet sich an Diplomaten und Fachleute vorwiegend aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus den Staaten Mittel- und Osteuropas und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Im Rahmen des traditionellen Deutschlandbesuchs (5.–7. Oktober 1997), der dieses Jahr zum 19. Mal erfolgte, wurden die Stipendiaten mit den Strukturen kooperativer Sicherheit in Europa und mit Zielen deutscher Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik vertraut gemacht. Der praktische Teil des Programms befaßte sich mit Methoden moderner Rüstungskonversion.

VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin aktiv Bemühungen um Vertrauensbildung, Abrüstung und Rüstungskontrolle in Regionen außerhalb des OSZE-Raumes. Dies gilt insbesondere für den angrenzenden Mittelmeerraum. NATO, WEU, die OSZE und die EU führen hier einen intensiven sicherheitspolitischen Dialog, der die Erörterung erster Maßnahmen der Vertrauensbildung einschließt.

1. Der Barcelona-Prozeß

Die Mittelmeerpolitik der EU, die am 28. November 1995 zur Erklärung von Barcelona geführt hatte, war auch 1997 stark von rüstungskontrollpolitischen Akzenten geprägt. Die im Barcelona-Prozeß vereinbarte Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen Mittelmeeranrainern umfaßt auch Fragen der Sicherheit und Rüstungskontrolle. Sie soll den Nahost-Friedensprozeß nicht ersetzen, sondern mit langfristiger Zielsetzung auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirken. Die EU konnte über das Jahr 1997 ihren intensiven Dialog mit den 12 Mittelmeerpartnern fortführen und damit den Barcelona Prozeß trotz der anhaltenden Krise des Nahost-Friedensprozesses weiterentwickeln. Beim Treffen der Außenminister der EU und der 12 Mittelmeerpartner im April 1997 in Malta wurde von allen Seiten Bereitschaft zu intensiver Weiterarbeit bekundet. Ein Katalog von ersten Vertrauensbildenden Maßnahmen, mit dessen Umsetzung noch 1997 begonnen wurde, konnte vereinbart werden. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang einen Vorschlag für ein Seminar zu Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen eingebracht. Eine Charta für Frieden und Stabilität

im Mittelmeerraum, an der zur Zeit gearbeitet wird, soll der langfristigen Stabilisierung in diesem Raum dienen.

2. Der Nahost-Friedensprozeß

Auch 1997 wurde deutlich, daß Fortschritte im Bereich der Vertrauensbildung in der Region abhängig sind von allgemeinen Fortschritten im Nahost-Friedensprozeß. Eine Folge der schwierigen Gespräche zwischen Israel und den Palästinensern ist, daß der Dialog in der multilateralen Arbeitsgruppe Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit (ACRS), in deren Rahmen noch 1995 intensive Gespräche über Vertrauensbildende Maßnahmen stattfanden, auch 1997 nicht fortgeführt werden konnte. Die Bundesregierung hält ihr Angebot aufrecht, weiterhin ihre Erfahrungen mit Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung einzubringen, wenn dies von den Beteiligten gewünscht wird.

3. EU-Rio-Dialog

Militärische Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle sind in Lateinamerika bisher wenig entwickelt. Viele lateinamerikanische Länder sind an den europäischen Erfahrungen bei Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle interessiert. Die Bundesregierung fördert in Zusammenarbeit mit der EU einen intensiven Erfahrungsaustausch zu Fragen kooperativer Sicherheit mit Partnern aus Lateinamerika.

Unter deutscher EU-Präsidentschaft wurde 1994 vereinbart, den Dialog zwischen EU und Rio-Gruppe um eine sicherheitspolitische Komponente zu ergänzen.

Dazu fanden im November 1995 in Punta del Este/Uruguay, im November 1996 in Quito/Ecuador und im Dezember 1997 in Santa Cruz/Bolivien Seminare statt. In Santa Cruz legte Bolivien ein mit Nachbarstaaten konsultiertes Projekt zur Errichtung eines Konfliktverhütungszentrums und zur Förderung Vertrauensbildender Maßnahmen vor. Weitere Themen des EU-Rio-Dialogs könnten u. a. die Zusammenarbeit in Friedenstruppen-Missionen oder die Kooperation in multilateralen Gremien (VN, OSZE/OAS, CD etc.) sein.

4. ASEAN Regional-Forum (ARF)

Dem ARF gehören die neun ASEAN-Staaten (Brunei, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam) und Beobachterstaaten (Kambodscha, Papua-Neuguinea) sowie die ASEAN-Dialogpartner (Australien, China, EU, Indien, Japan, Kanada, Neuseeland, Rußland, Südkorea, USA) an. Das ARF versucht, im Rahmen multilateraler Asien-

Pazifik-Diplomatie einen Beitrag zur Vertrauensbildung und Konfliktverhütung (präventive Diplomatie) zu leisten. Als Vertrauensbildende Maßnahmen im militärischen Bereich wurden u. a. Vereinbarungen über bilaterale regionale Sicherheitsdialoge, hochrangige Militärkontakte und militärische Übungs- und Austauschprogramme, gegenseitige Information über militärische Weißbücher und Doktrinen sowie über Meldungen zum VN-Register über konventionelle Waffen geschlossen. Erstmals erörtert wurde eine Initiative zur Erstellung einer Liste von Experten für präventive Diplomatie.

Die Bundesregierung unterstützt die EU in ihrem Bemühen, die Arbeiten im ARF-Rahmen aktiv voranzubringen. 1997 setzte sich die EU dort vor allem für die Universalisierung der Übereinkommen über Massenvernichtungswaffen und Antipersonenminen sowie des VN-Registers über konventionelle Waffen ein. Die EU prüft derzeit Möglichkeiten, ihre Mitwirkung im ARF durch konkrete Beiträge in den Bereichen Informationsaustausch, Vertrauensbildung und präventive Diplomatie weiter zu verstärken.

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotentiale in Europa und angrenzenden Regionen

1. NATO-Staaten

Belgien

Die belgischen Streitkräfte sollten gemäß dem Plan des ehemaligen Verteidigungsministers Delcroix unter Aussetzung der Wehrpflicht von 92 000 (1992) auf insgesamt 47 500 Soldaten (1997), davon 2 500 Soldaten in der Grundausbildung, reduziert werden. Diese Reduzierung ist bisher noch nicht abgeschlossen: Etwa 4 500 Soldaten dienen noch über dem Soll in den Streitkräften.

In Deutschland sind z. Zt. noch 2 150 belgische Soldaten stationiert. Von den ursprünglich 18 Standorten sind noch drei verblieben. Eine weitere Reduzierung ist nicht vorgesehen.

Dänemark

Die regulären dänischen Streitkräfte haben das für 1999 gesetzte Planungsziel von 25 000 Soldaten bereits erreicht (Personalstärke insgesamt 34 000 Personen, davon ca. 9 000 Zivilisten). Damit ist die angestrebte Reform und Modernisierung nahezu abgeschlossen. Über die Frage der Allgemeinen Wehrpflicht gibt es in Dänemark keine öffentliche oder politische Diskussion. Neben den regulären Streitkräften nehmen die 67 000 Freiwilligen der Heimwehr – in Friedenszeiten in ihrer Freizeit – Aufgaben im territorialen Bereich wahr.

Frankreich

Frankreich unterhält derzeit reguläre Streitkräfte im Gesamtumfang von etwa 370 000 Soldaten. Dazu kommen ca. 93 000 Angehörige der Gendarmerie, die neben Polizeiaufgaben auch militärische Aufgaben im Bereich der Territorialverteidigung wahrnehmen. Nach dem Wechsel im Amt des Präsidenten 1995 wurden tiefgreifende, die Streitkräfte betreffende Entscheidungen getroffen: In den nächsten Jahren sollen die Streitkräfte radikal umstrukturiert, modernisiert und reduziert werden. Das Ziel sind hochmobile und professionelle (Abschaffung der Wehrpflicht) Streitkräfte im Umfang von etwa 250 000 Soldaten zur Wahrnehmung französischer Interessen und zur Erfüllung internationaler Aufgaben. Im Rahmen dieser grundlegenden Veränderungen wird Frankreich seine auf deutschem Boden stationierten Streitkräfte von derzeit ca. 16 900 Mann auf ca. 3 100 Mann bis zum Jahr 1999 verringern.

Griechenland

Griechenland unterhält Streitkräfte in einem Umfang von ca. 168 000 Soldaten. Planungen für die Reduzierung des Gesamtumfanges gibt es im Gegensatz zu fast allen übrigen NATO-Staaten nicht. Der Anteil der Wehrpflichtigen ist mit ca. 70 % relativ hoch. Die Wehrdienstdauer ist mit 18 bis 21 Monaten (abhängig von der Teilstreitkraft) die längste in der NATO. Änderungen des Wehrpflichtgesetzes mit dem Ziel einer höheren Wehrgerechtigkeit sind eingeleitet. Ein Kriegsdienstverweigerungsrecht gibt es nicht. Griechenland plant mit erheblichem finanziellen

Aufwand für die nächsten Jahre eine umfassende Modernisierung der Ausrüstung und Bewaffnung der Streitkräfte.

Großbritannien

Die britischen Streitkräfte sind im Berichtszeitraum auf ca. 210 000 ausschließlich freiwillig dienende Soldaten reduziert worden. Von den Reduzierungen waren alle Teilstreitkräfte betroffen. Von den ursprünglich ca. 33 000 in Deutschland stationierten Soldaten werden nach derzeitigen Planungen etwa 23 000 verbleiben. Gegenwärtig sind noch ca. 27 300 Soldaten in Deutschland stationiert.

Italien

Im Berichtszeitraum sind erste Gesetzesinitiativen zur Reduzierung der derzeit noch ca. 315 000 Soldaten (ohne die ca. 114 000 Carabinieri) auf den Weg gebracht worden. Die Wehrdienstdauer wurde 1997 auf 10 Monate verkürzt, eine weitere Reduzierung auf 8 oder 6 Monate wird geprüft. Frauen soll der Zugang zu den Streitkräften eröffnet werden. Eine Professionalisierung der Streitkräfte soll durch Reduzierung des Anteils der Wehrpflichtigen von z. Zt. ca. 176 000 auf ca. 80 000 und Erhöhung des Anteils von freiwillig Längerdienenden von derzeit ca. 40 000 auf ca. 80 000 erreicht werden. Der Anteil an Berufssoldaten beträgt gegenwärtig ca. 100 000 Mann.

Kanada

Die derzeitige kanadische Truppenstärke von ca. 65 000 Soldaten soll in den nächsten Jahren auf 60 000 reduziert werden. Kanada hat seine Truppen aus Europa bis auf wenige Soldaten in NATO-Kommandobehörden und beim NATO-AWACS-Verband in Geilenkirchen zurückgezogen. In den Streitkräften dienen ausschließlich Freiwillige und Berufssoldaten.

Luxemburg

Luxemburg plant einen geringen Aufwuchs seiner Streitkräfte von z. Zt. ca. 700 Soldaten um ca. zehn Prozent, um den Anforderungen durch internationale Verpflichtungen besser gerecht werden zu können. In den technisch gut ausgerüsteten Einheiten dienen ausschließlich Freiwillige und Berufssoldaten.

Niederlande

In einem seit 1993 laufenden Restrukturierungs- und Reduzierungsprozeß werden die niederländischen Streitkräfte von derzeit noch 56 000 Soldaten auf ca. 55 000 Soldaten bis zum Jahresende 2001 reduziert. Mit Beginn des Jahres 1997 endete in den Niederlanden die Allgemeine Wehrpflicht. Von den ursprünglich ca. 7 000 in Deutschland stationierten Soldaten verbleiben auf absehbare Zeit ca. 3 000 Soldaten der Landstreitkräfte.

Norwegen

Norwegen unterhält heute nach erheblichen Reduzierungen in den letzten Jahren neben den regulären Streitkräften im Gesamtumfang von ca. 28 000 Soldaten die Heimwehr mit ca. 83 000 Freiwilligen, die Aufgaben im Bereich der Territorialverteidigung übernimmt. Die Streitkräfte bestehen zu etwa 60 Prozent aus Wehrpflichtigen. Insgesamt sind die Streitkräfte zu 90 Prozent mobilmachungsabhängig. Norwegen unterhält nur noch im Bereich Nordnorwegen eine voll aufgefüllte Brigade.

Portugal

Nach einer ersten, 1994 abgeschlossenen Reform wird zur Zeit die Struktur und der Umfang der portugiesischen Streitkräfte erneut einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Gegenwärtig unterhält Portugal Streitkräfte im Gesamtumfang von 47 000 Soldaten. Ziel der geplanten Umstrukturierung ist eine größere Professionalisierung unter anderem durch Abschaffung der zur Zeit vier Monate dauernden Wehrpflicht, um den Herausforderungen vermehrter internationaler Einsätze besser gerecht werden zu können. Über die Abschaffung der Wehrpflicht wird zur Zeit öffentlich diskutiert. Voraussetzung hierfür ist eine Verfassungsänderung. Die Zielgröße der Gesamtstreitkräfte liegt bei ca. 40 000 Soldaten. Über den erforderlichen Zeitrahmen zur Umsetzung der Reform kann derzeit wegen haushaltsbedingter Faktoren nur spekuliert werden. Allgemein wird die Einnahme der Neustruktur für Anfang des nächsten Jahrzehnts geplant.

Spanien

Nach dem Regierungswechsel 1996 und der grundlegenden Entscheidung, sich in die NATO-Militärstruktur zu integrieren, wird nunmehr mit Nachdruck an der Umsetzung der seit 1993 bestehenden Pläne zur Umstrukturierung, Reduzierung und Modernisierung der Streitkräfte gearbeitet. Der derzeitige Gesamtumfang beträgt ca. 210 000 Soldaten mit einem ca. 70prozentigen Wehrpflichtigenanteil. Die Pläne sehen u. a. die schrittweise Abschaffung der Wehrpflicht und die Reduzierung auf etwa 150 000 bis 175 000 Soldaten bis zum Jahr 2003 vor. Hierbei sind die ca. 73 000 Angehörigen der Guardia Civil nicht eingerechnet.

Türkei

Die Türkei unterhält derzeit reguläre Streitkräfte im Gesamtumfang von etwa 640 000 Soldaten mit einem hohen Anteil an Wehrpflichtigen. Hierin sind die 150 000 Angehörigen der dem Innenminister unterstehenden Miliztruppe „Jandarma“ nicht enthalten. Aufgrund der kriegesischen Auseinandersetzungen mit der kurdischen PKK und des belasteten Verhältnisses zu Griechenland wurden existierende Reduzierungspläne bisher nicht umgesetzt. Die Bewaffnung und Ausrüstung wird mit großem finanziellen Aufwand modernisiert.

USA

Seit Jahren verkleinern die USA kontinuierlich den Umfang ihrer aus Freiwilligen und Berufssoldaten bestehenden Streitkräfte; zur Zeit beträgt dieser ca. 1 440 000 Soldaten. Von den gegenwärtig in Europa stationierten ca. 109 000 Soldaten (davon ca. 82 000 in Deutschland) sollen ca. 100 000 (in Deutschland 70 000) Soldaten verbleiben. Technologisch befinden sich die US-Streitkräfte auf höchstem Niveau.

2. Mittelosteuropäische Staaten**Polen**

Die bisher durchgeführte Reform in den Streitkräften hat deren politische Kontrolle gestärkt und die erforderlichen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit der NATO geschaffen. Der Streitkräfteumfang von ca. 220 000 Soldaten soll bis zum Jahr 2005 aus Haushaltsgründen auf ca. 180 000 Mann abgebaut werden. Bei 18monatigem Grundwehrdienst, der bis Herbst 1998/Anfang 1999 auf zwölf Monate verkürzt werden soll, leisten die jährlich etwa 60 000 einberufenen Wehrpflichtigen derzeit überwiegend fünfzehn Monate aktiven Dienst. Knappe Finanzmittel schränken die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ein. Die paramilitärischen „Weichseltruppen“ sollen von etwa 12 000 Mann auf ca. 8 000 Mann reduziert und in eine nationale Gendarmerietruppe überführt werden.

Slowakische Republik

Das Konzept der Regierung sieht eine Reduzierung der Streitkräfte von 46 000 auf ca. 35 000 Mann bis zum Jahr 2000 vor. Der aktive Wehrdienst beträgt zwölf Monate. Eine ausgewogene, den Erfordernissen entsprechende Dislozierung, Struktur und Verteidigungsfähigkeit wird erst langfristig erreicht werden können. Mangelnde Ressourcen setzen den Streitkräftereformen mit dem Ziel der Kompatibilität und Interoperabilität mit NATO-Streitkräften enge Grenzen.

Tschechische Republik

Im Hinblick auf den NATO-Beitritt werden die Streitkräfte mit dem Ziel der Kompatibilität umgegliedert, womit auch Modernisierungsmaßnahmen einhergehen. Weitere Reduzierungen des Streitkräfteumfangs von etwa 57 000 Soldaten auf ca. 55 000 bis 50 000 Soldaten sind bis zum Jahr 2000 geplant. Die Dauer des aktiven Wehrdienstes beträgt 12 Monate.

Ungarn

Mit einem Modernisierungskonzept wird NATO-Kompatibilität angestrebt. Die Streitkräfte sollen bis zum Jahr 2005 in eine Berufsarmee umgewandelt und der Personalumfang von derzeit ca. 45 000 Soldaten auf 35 000 im Jahre 2010 verringert werden. Im August 1997 wurde die Dauer des Wehrdienstes von zwölf auf neun Monate verkürzt. Im Vorgriff auf den NATO-Beitritt werden bereits jetzt multinationale Strukturen geschaffen. Die Professionalisierung der dem Innenministerium unterstehenden Grenztrup-

pen (ca. 12 000 Mann) wurde durch die im August 1997 letztmalige Einberufung Wehrpflichtiger eingeleitet.

3. Nord- und zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören**Finnland**

Die Stärke der finnischen Streitkräfte beträgt etwa 35 000 Soldaten. Die zusätzlich existierende Grenz-wacht verfügt über ca. 3 500 Soldaten. Die männliche Bevölkerung unterliegt der Wehrpflicht; Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen. Bei insgesamt sinkenden Verteidigungsausgaben wurden für die kommenden Jahre zahlreiche Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Luftstreitkräften projektiert. Die Mobilmachungsstärke und die Anzahl der Brigaden soll reduziert werden. Die strukturellen, operativen und organisatorischen Veränderungen in den finnischen Streitkräften sollen bis zum Jahre 2008 abgeschlossen sein.

Irland

Irland unterhält aus Zeit- und Berufssoldaten bestehende Streitkräfte im Gesamtumfang von ca. 13 000 Mann. Irland beteiligt sich überproportional an internationalen Friedensmissionen. Ca. 10 Prozent der Soldaten sind jeweils in solchen Einsätzen engagiert oder befinden sich in Vorbereitung hierauf.

Österreich

Die Friedensstärke des Bundesheeres beträgt rund 38 000 Soldaten. Für männliche Staatsbürger besteht die allgemeine Wehrpflicht. Mit den ersten Frauen im freiwilligen Dienst im Bundesheer wird im Frühjahr 1998 gerechnet. Die Modernisierung der gepanzerten Gefechtsfahrzeuge ist 1997 angelaufen und wird bis zum Jahr 2000 abgeschlossen sein. Die Beschaffung eines neuen Jagdflugzeuges ist ab dem Jahr 2000 vorgesehen. Die Entscheidung über Typ und Anzahl sowie den beabsichtigten Kauf von Luft-Luft-Lenkflugkörpern steht noch aus.

Schweden

Die nach dem Prinzip der Kaderniliz organisierten schwedischen Streitkräfte verfügen über ca. 57 200 Soldaten. Der Hauptanteil der Luftstreitkräfte, Teile der Flotte sowie wenige Heeres- und Küstenartillerieverbände sind als Überwachungs- und Eingreifverbände auch im Frieden einsatzbereit. Der Gesamtverteidigungsumfang beträgt inkl. Heimwehr etwa 600 000 Mann. Für männliche Staatsbürger besteht die allgemeine Wehrpflicht. Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen. Mit dem Verteidigungsplan 97 wurde eine Reduzierung der Personalstärke und der Abbau von Einheiten/Verbänden bis Ende 2001 beschlossen: Der Friedensumfang der Streitkräfte wird um ca. 2 000 Berufsoffiziere und ca. 1 300 Zivilangestellte verkleinert; daneben werden noch etwa 3 100 Reserveoffiziere aus

Mobilmachungsverwendungen ausgeplant. Die Soll-Stärke für das Jahr 2002 beträgt 14 200 Berufsoffiziere, 9 700 Zivilangestellte und 9 900 Reserveoffiziere. Für Waffen und anderes Wehrmaterial ist bis Ende 2001 eine umfassende Modernisierung vorgesehen.

Schweiz

Heer und Luftwaffe bilden eine Milizarmee. Sie verfügen im Frieden nur über eine geringe Zahl von Berufssoldaten (ca. 4 500 Soldaten: Instruktionpersonal, Festungswachtkorps, Piloten). Hinzu kommen ca. 10 000 Zivilbedienstete. Die Militärdienstpflicht gilt für männliche Schweizer Staatsbürger. Frauen können auf freiwilliger Basis waffenlosen Militärdienst leisten. Sie unterliegen dann der Dienstpflicht. Die 1995 beschlossene Umgestaltung der Streitkräfte zur „Armee 95“ mit einschneidenden Strukturmaßnahmen befindet sich z. Zt. in der Konsolidierungsphase. Das damit verbundene Rüstungsprogramm sieht innerhalb der nächsten Jahre eine Modernisierung der Hauptwaffensysteme bei Heer und Luftwaffe vor. Im Zuge einer Verwaltungsreform wurde das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) zum 1. Januar 1998 in Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) umbenannt.

4. Südosteuropäische Staaten

Albanien

Die politischen Umwälzungen von 1997 hatten eine weitgehende Auflösung der Streitkräfte zur Folge. Der ursprüngliche Gesamtumfang von ca. 38 000 Mann hat sich auf gegenwärtig ca. 6 000–8 000 Soldaten reduziert (meist Offiziere und Unteroffiziere), die Zielgröße liegt bei 32 000 Soldaten. Die begonnene Reorganisation der Streitkräfte wird mit Hilfe der NATO und WEU fortgesetzt. Die wirtschaftliche Lage des Landes läßt Investitionen für die Streitkräfte nicht zu. Die für Verteidigungsausgaben vorgesehenen Haushaltsmittel reichen gerade zur Deckung der Betriebskosten. Die Wehrdienstdauer von 12 Monaten soll beibehalten werden. Im Oktober 1997 wurde wieder mit der Einberufung von Wehrpflichtigen begonnen. Dem Innenministerium unterstehen ca. 2 700 Angehörige der Grenzpolizei, die – verstärkt um 2 400 Soldaten der Streitkräfte – die äußeren Grenzen des Landes überwachen sollen. In Krisen- oder Kriegszeiten können diese Kräfte dem Verteidigungsministerium unterstellt werden.

Eine unter VN-Mandat operierende multinationale Schutztruppe mit 7 000 Soldaten sicherte zwischen April und August 1997 die internationale humanitäre und politische Unterstützung für Albanien ab. Die WEU stellt ein multinationales Polizeiberatungselement (MAPE), um die Wiederherstellung der inneren Sicherheit zu unterstützen. Deutschland hat diese internationalen Stabilisierungsbemühungen politisch, personell und materiell stark gefördert.

Bosnien und Herzegowina

Die Gesamtstärke der Föderationsstreitkräfte hat die im Dayton-Abkommen ausgehandelte Obergrenze von 55 000 Berufs- und Zeitsoldaten noch nicht erreicht. Sie liegt derzeit bei etwa 35 000 Mann, die jedoch nicht die unter der Verfügungsgewalt der bosnischen Streitkräfte (ABIH) und der bosnischen Kroaten (HVO) verbliebenen Territorialstreitkräfte, Ausbildungseinheiten und „nationale“ Stäbe einschließen. Die bosnischen Streitkräfte (ABIH) verfügen über insgesamt ca. 26 000 Mann, die bosnischen Kroaten (HVO) über ca. 16 500 Mann. Die Streitkräfte der Republika Srpska (VRS) haben eine noch auf 14 000 Mann zu reduzierende Stärke von ca. 22 500 Mann. Seit der Implementierung des Dayton-Abkommens sind die drei ethnischen Gruppen bemüht, ihre Streitkräfte zu modernisieren. Die Föderationsstreitkräfte erhalten durch das amerikanische „Equip and Train“-Programm Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe. Die Republika Srpska nimmt an diesem Programm bislang nicht teil.

Bulgarien

Die prekäre wirtschaftliche Lage gestattet im Bereich der Streitkräfte nur kostenneutrale Maßnahmen, um die Armee an NATO-kompatible Strukturen heranzuführen. Mittelfristig erfahren die Streitkräfte eine Verringerung von derzeit ca. 90 000 auf 55 000 Mann. Die eingeleiteten Strukturreformen werden keinesfalls vor dem Jahr 2010 abgeschlossen sein. Modernisierungsmaßnahmen werden frühestens nach dem Jahr 2005 eingeleitet. Die Neuorganisation der Streitkräfte hat die zivile Kontrolle durch einen Verteidigungsminister sichergestellt. Der Grundwehrdienst wurde zum 1. Januar 1998 von 18 auf zwölf Monate verkürzt. Zu den paramilitärischen Kräften gehören die Grenztruppen (etwa 9 000 Mann), die Inneren Truppen (etwa 8 000 Mann), beide dem Innenministerium unterstellt, und die etwa 10 000 Mann starken Bautruppen (im Frieden dem Bau-, im Krieg dem Verteidigungsministerium unterstellt).

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)

Die Streitkräfte der Bundesrepublik Jugoslawien werden umstrukturiert und reduziert. Der derzeitige Personalumfang beträgt ca. 101 500 Mann. Bis 2005 sollen die Streitkräfte auf 87 000 Mann reduziert werden. Die Wehrdienstdauer beträgt zwölf Monate. Die Mehrzahl der Verbände ist gekadert und in hohem Masse mobilmachungsabhängig. Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist derzeit materiell und personell eingeschränkt. Zusätzlich verfügt die Regierung über Kräfte in einer Stärke von 7 200 Mann als Spezialpolizei des Bundes.

Kroatien

Der geplante Friedensumfang der Streitkräfte liegt bei ca. 45 000 Mann, die aktive Wehrdienstdauer beträgt 10 Monate. Nach bereits erfolgter Reduzierung sind derzeit noch ca. 57 500 Mann unter Waffen. Hinzu kommen die Spezialpolizei des Innenministeriums

(ca. 6 500 Mann) und die Präsidentengarde (ca. 4 000 Mann).

Republik Mazedonien

Die Personalstärke der Streitkräfte Mazedoniens liegt derzeit bei ca. 12 000 Mann, davon 1 200 Angehörige der Grenztruppen. Die Grundwehrdienstdauer beträgt zehn Monate. Die Ausrüstung besteht aus dem 1992 von der jugoslawischen Armee zurückgelassenen bzw. überlassenen Material. Mazedonien sucht die Einbindung seiner Streitkräfte in multinationale Strukturen.

Rumänien

Ein im Dezember 1996 verabschiedetes Regierungskonzept zielt auf eine kleinere Armee mit größerer Mobilität und verbesserter Reaktionsfähigkeit. NATO-adäquate Ebenen der Zusammenarbeit sind weitestgehend geschaffen. Die Modernisierung der Ausrüstung und der Führungssysteme ist vorgesehen. Eine „Schnelle Eingreiftruppe“ (5 000 Soldaten) ist aufgestellt. Der Personalbestand der Streitkräfte soll von derzeit etwa 218 000 Mann (davon 152 000 Soldaten) auf ca. 190 000 bis zum Jahr 2000 reduziert werden. Fernziel ist ein Streitkräfteumfang von 150 000 Mann im Jahr 2005. Bis zum Jahr 2010 soll die Wehrpflicht abgeschafft sein. Der Wehrdienst dauert bei den Land- und Luftstreitkräften 12, bei der Marine 18 Monate. Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist derzeit stark eingeschränkt. Zu den sonstigen bewaffneten Kräften – dem Innenministerium unterstellt – zählen die Grenztruppen (12 000 Mann), und die Gendarmerietruppen mit 46 000 Mann.

Slowenien

Die Slowenischen Streitkräfte haben einen Umfang von ca. 10 000 Mann. Davon sind ca. 3 500 Zeit- und Berufssoldaten, der Rest Wehrpflichtige und Reservisten. Parallel zur Aufstellung eigener Streitkräfte hat Slowenien begonnen, seine Streitkräftestrukturen westlichen Vorbildern anzugleichen. Bei der Realisierung dieser Maßnahmen ist das Land jedoch auf ausländische Hilfe angewiesen. Der aktive Wehrdienst von sieben Monaten genießt hohe Akzeptanz in der Bevölkerung.

5. Baltische Staaten

Estland

Die im Aufbau begriffenen Streitkräfte haben derzeit einen Umfang von etwa 3 900 Mann und sollen bis zum Jahr 2000 einen Friedensumfang von 6 000 bis 7 000 Mann, einschließlich der Landwehr, erreichen. Der Wehrdienst beträgt zwölf Monate. Die Landwehr verfügt über 170 aktive Offiziere und Unteroffiziere, sie kann kurzfristig bei Mobilmachung auf etwa 8 100 aufwachsen. Estland versucht, sein Programm zum Aufbau eigener Streitkräfte nach westlichen Vorbildern umzusetzen. Die verfügbaren Haushaltsmittel lassen jedoch erforderliche Beschaffungspro-

jekte nur in begrenztem Umfang zu. Der zum Innenministerium gehörende Grenzschutz hat eine personelle Stärke von derzeit etwa 2 800 Mann (ein Viertel davon Wehrpflichtige). Die Planungen sehen den Aufbau eines ausschließlich aus Freiwilligen bestehenden Grenzschutzes mit 3 500 Mann vor.

Lettland

Wesentlicher Träger der Landesverteidigung ist neben den regulären Streitkräften mit einer Stärke von etwa 3 000 Soldaten die freiwillige Landwehr. Sie verfügt über einen aktiven Stamm von etwa 1 500 Mann und kann kurzfristig bis zu 15 000 Mann mobilisieren. Der 1996 verabschiedeten Fünfjahresplan für die Entwicklung der Streitkräfte sieht die Unterstellung der territorial zuständigen Landwehr und der Masse der Landstreitkräfte unter ein noch aufzustellendes gemeinsames Kommando vor. Der aktive Wehrdienst wurde Anfang 1997 von 18 auf zwölf Monate verkürzt. Der am 7. Januar 1997 dem Innenministerium unterstellte Grenzschutz (derzeit etwa 2 800 Mann) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 als eine ausschließlich aus Freiwilligen bestehende Behörde innerhalb des Ministeriums etabliert worden. Zu den sonstigen bewaffneten Kräften zählen Innere Truppen (ca. 1 200 Mann), etwa 15 000 Mann des Polizei- und Justizvollzugsdienstes sowie der Zivilschutz.

Litauen

Die litauischen Streitkräfte haben einen Umfang von ca. 5 400 Soldaten. Die Wehrdienstdauer beträgt zwölf Monate. Die Landwehr kann bei 1 900 Mann Präsenzumfang kurzfristig 10 000 Mann mobilisieren. Mit der Erhöhung der Verteidigungsausgaben für 1998 sind erste Voraussetzungen für die Umsetzung der von der neuen politischen Führung eingebrachten Konzepte für die Streitkräfteentwicklung geschaffen worden. Dem Innenministerium untersteht seit Frühjahr 1994 der Grenzschutz mit etwa 5 300 Angehörigen, in dem noch etwa 1 100 Wehrpflichtige dienen. Sie sollen bis 2002 durch Freiwillige ersetzt werden. Die dem Verteidigungsministerium unterstellte Zivilverteidigung umfaßt etwa 900 Mann.

6. Russische Föderation und neue unabhängige Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion

Armenien

Die regulären armenischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 38 000 Mann. Der reduzierte Verteidigungshaushalt läßt eine Vergrößerung des Umfangs nicht zu. Darüber hinaus verfügt Armenien über ca. 3 000 Soldaten in den Grenztruppen und ca. 4 000 Soldaten Innere Truppen. Die Nagorny-Karabach-Selbstverteidigungskräfte zählen ca. 15 000 Mann. Die Ausrüstung der armenischen Streitkräfte ist unvollständig und teilweise veraltet, der Grundwehrdienst ist auf 24 Monate festgelegt. Hochschulabsolventen dienen 18 Monate. Ein Ersatzdienst für Wehrdienstverweigerer ist zwar geplant, aber bislang nicht verwirklicht.

Aserbaidshon

Die in einer Phase der Umstrukturierung befindlichen regulären Streitkräfte Aserbaidshons haben mit den in Nagorny-Karabach eingesetzten Kräften eine Ist-Stärke von ca. 55 500 Mann. Daneben existieren Innere Truppen und Grenztruppen mit einem Umfang von jeweils etwa 7 100 Mann. Das Wehrmaterial ist zu einem großen Teil veraltet. Die Wehrverfassung sieht einen Wehrdienst von 24 Monaten vor, der offiziell auch durch einen Alternativdienst ersetzt werden kann. Wegen des Konflikts um Nagorny-Karabach stellt die Anerkennung von Wehrdienstverweigerern die Ausnahme dar.

Georgien

Der Aufbau der kleinen nationalen Streitkräfte schreitet nur langsam voran. Der Gesamtstreitkräfteumfang liegt derzeit bei ca. 22 500 Mann (einschließlich Nationalgarde), wobei Marine und Luftwaffe nur über wenige, bedingt einsatzbereite Kräfte verfügen. Georgien unterhält darüber hinaus etwa 8 000 Mann Innere Truppen und Grenztruppen. Die in der Streitkräfteplanung vorgegebene Zielgröße von 40 000 Mann wird in absehbarer Zeit nicht erreicht werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen kaum aus, den täglichen Routinebetrieb aufrechtzuerhalten. Die Wehrdienstdauer beträgt zwei Jahre.

In Abchasien überwacht und kontrolliert die VN-Militärbeobachter-Mission (UNOMIG), an der Deutschland mit zehn Soldaten beteiligt ist, das Moskauer Waffenstillstands- und Truppenentflechtungsabkommen vom Mai 1994.

Kasachstan

Der Umfang der regulären Streitkräfte beträgt derzeit 55 500 Mann. Kasachstan verfügt zusätzlich über ca. 46 000 Mann Innere Truppen sowie paramilitärische Verbände (Grenztruppen, Nationalgarde und Truppen des Sicherheitsministeriums) in einer Gesamtstärke von ca. 20 000 Mann. Die Streitkräfte verfügen über verhältnismäßig modernes Gerät sowjetischer Herkunft. Ein Aufwuchs der Wehrpflichtarmee (Wehrdienstdauer 18 Monate, Hochschulabsolventen zwölf Monate) ist über eine Mobilmachungsorganisation gewährleistet.

Kirgisistan

Der Umfang der kirgisischen Streitkräfte liegt mit ca. 15 000 Mann nahe bei der Zielvorgabe der Streitkräfteplanung. Neben den regulären Streitkräften verfügt Kirgisistan über ca. 3 500 Mann Innere Truppen sowie über paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Nationalgarde, Bautruppen) in einer Gesamtstärke von ca. 4 500 Mann. Die kirgisischen Streitkräfte sind mit ehemals sowjetischem Material ausgerüstet. Die Dienstzeit in der Armee für die Wehrpflichtigen beträgt 18 Monate.

Republik Moldau

Die moldauischen Streitkräfte umfassen bei einem Soll von 11 000 knapp 10 000 Mann. Ein weiterer Auf-

wuchs durch Übernahme von Teilen der ehemaligen russischen 14. Armee ist vorgesehen. Außerdem verfügt die Republik Moldau über ca. 5 000 Mann Innere Truppen (Karabinieri) sowie über 2 500–3 500 Mann Grenztruppen. Mangels finanzieller Mittel kann nur eine beschränkte Einsatzbereitschaft gehalten werden. Die Wehrpflichtzeit beträgt 18 Monate.

Die selbsternannte Dnjestr-Republik verfügt über eine eigene Nationalgarde im Umfang von ca. 5 000 Mann. In der Frage des Abzugs der noch in Transnistrien stationierten ca. 3 000 russischen Soldaten sind erste Fortschritte zu verzeichnen; weiterhin ungeklärt ist allerdings die Frage der Aufteilung des militärischen Geräts der ehemaligen 14. Armee.

Rußland

Die russischen Streitkräfte haben einen Umfang von ca. 1 200 000 Mann, bei einem Soll von 1,7 Mio. Strukturveränderungen, einschließlich Reduzierung des Personals, sind Gegenstand der geplanten Militärreform, über die noch nicht abschließend entschieden ist. Neben den Streitkräften existieren Innere Truppen mit einer Soll-Stärke von 257 000 Mann sowie paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Zivilverteidigung, Bau- u. Verkehrstruppen) mit einer Gesamtsollstärke von ca. 375 000 Mann.

Der Stand der technischen Ausrüstung nimmt wegen nicht ausreichender Finanzierung kontinuierlich ab. Die Wehrpflichtarmee soll ab dem Jahr 2000 in eine Freiwilligenarmee umgewandelt werden; die Wehrdienstdauer beträgt zur Zeit 24, für Hochschulabsolventen zwölf Monate.

Tadschikistan

Die tadschikischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 15 400 Mann. Im Jahr 2000 soll die geplante Stärke von ca. 20 000 Soldaten erreicht und der Aufbau der Armee abgeschlossen sein. Darüber hinaus verfügt Tadschikistan über Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 3 000 Mann und paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Nationalgarde, Truppen des Sicherheitsministeriums) in der Größenordnung von 3 000 Mann. Die Wehrdienstzeit beträgt 24 Monate.

Nach langen Jahren des Bürgerkriegs wird der Waffenstillstand zwischen Regierungstruppen und Oppositionellen eingehalten. Eine VN-Militärbeobachtermission (UNMOT) begleitet die Friedensverhandlungen zwischen Regierung und Opposition. Ihr Mandat wurde bis Mitte Mai 1998 verlängert und eine befristete Aufstockung der Militärbeobachter von derzeit 45 auf etwa das Dreifache in Aussicht gestellt. Eine GUS-Friedenstruppe von ca. 17 500 überwiegend russischen Soldaten konzentriert sich auf die Sicherung der Südgrenze zu Afghanistan.

Turkmenistan

Derzeit liegt der Umfang der turkmenischen Streitkräfte bei ca. 22 200 Mann. Die Wehrdienstzeit beträgt 18, bei der Marine 24 Monate. Hochschulabsolventen dienen nur zwölf Monate. Das Land verfügt zusätzlich über Innere Truppen mit einer Stärke von

ca. 5000 Mann sowie paramilitärische Truppen (Grenztruppen, Nationalgarde) in einer Stärke von ca. 18000 Mann. Durch Übernahme von Gerät der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte ist die Armee ausreichend ausgerüstet.

Ukraine

Die ukrainischen Streitkräfte haben derzeit einen Umfang von etwa 270000 Soldaten bei einer Soll-Stärke von etwa 370000 Soldaten. Die ukrainische Armee ist eine Wehrpflichtarmee. Die Dienstzeit beträgt bei den Land- und Luftstreitkräften 18, bei der Marine 24 Monate. Wehrpflichtige mit höherem Bildungsabschluß dienen nur zwölf, bei der Marine 18 Monate. Neben den regulären Streitkräften verfügt die Ukraine über ca. 42000 Mann Innere Truppen, Grenztruppen in Stärke von etwa 37000 Mann sowie über eine Nationalgarde in einer Stärke von 23000 Mann (gemäß KSE-Notifikation zum 1. Januar 1998).

Usbekistan

Usbekistan verfügt derzeit über eine Wehrpflichtarmee mit einem Umfang von ca. 54500 Mann. Die Wehrdienstdauer beträgt 18, für Hochschulabsolventen zwölf Monate. Langfristig ist eine Berufsarmee mit einer Stärke von über 100000 Soldaten geplant. Daneben existieren Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 10000 Mann und paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Nationalgarde) mit insgesamt etwa 5500 Mann. Die Streitkräfte verfügen in ausreichendem Umfang über modernes Gerät russischer Herkunft.

Weißrußland

Bei einem Soll von 83000 Mann haben die weißrussischen Streitkräfte inzwischen einen Personalumfang von nur noch ca. 76000 Soldaten. Darüber hinaus verfügt Weißrußland über ca. 8000 Mann Innere Truppen, sowie Grenztruppen mit einer Stärke von ca. 11000 Mann. Die Strukturveränderungen (Brigadestruktur) sind weitgehend abgeschlossen, die Qualität der technischen Ausrüstung ist durch knappe Finanzmittel beeinträchtigt. Die weißrussische Armee ist eine Wehrpflichtarmee mit 18 Monaten Dienstzeit. Wehrpflichtige mit Hochschulabschluß dienen nur zwölf Monate.

7. Ausgewählte Staaten im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten

Ägypten

Ägypten unterhält eine Wehrpflichtarmee von etwa 434000 Mann. Zusätzlich unterstehen dem Innenministerium paramilitärische Kräfte, bestehend aus Sicherheitstruppen mit ca. 100000 Mann und verschiedenen Polizeieinheiten mit ca. 300000 Mann. Ziel des in den achtziger Jahren eingeleiteten Modernisierungsprozesses bleibt die Umstellung von einer Massenarmee sowjetischer Prägung zu im Umfang begrenzten, modern ausgerüsteten und geführten Streitkräften. Die Forderung „Klasse statt Masse“ soll durch Übernahme westlicher Strukturen, Doktrin

und Führungsverfahren umgesetzt werden und das Zusammenwirken der Waffengattungen und Teilstreitkräfte verbessern.

Irak

Der Personalumfang der Gesamtstreitkräfte, einschließlich der Republikanischen Garde (RGFC), Präsidentengarde sowie der Grenz- und Sondertruppen, beträgt rund 434000 Mann. Es besteht Wehrpflicht. Die Republikanische Garde und die Präsidentengarde werden personell, materiell und finanziell besonders gefördert. Die Zerstörung von Massenvernichtungsmitteln und deren Produktionsstätten im Rahmen der VN-Inspektionen (UNSCOM) dauert an. Die irakische Rüstungsindustrie ist in der Lage, Infanteriewaffen, Bomben, Mörser, Seeminen, Artilleriegranaten und elektronisches Gerät zu fertigen. Die Entwicklung und Herstellung von Boden-Boden-Raketen mit einer Reichweite bis 150 km ist gemäß den VN-Abrüstungsaufgaben für den Irak ebenfalls erlaubt.

Iran

Die iranischen Streitkräfte mit einer Stärke von etwa 512000 Mann setzen sich zusammen aus den regulären Streitkräften zur Landesverteidigung, den Islamischen Revolutionären Gardien („Sepah-e Pasdaran“ oder auch „Korps der Pasdaran“, Aufgabe: Sicherung der Islamischen Revolution; zur Zeit Einsatz in der Landesverteidigung) mit den Basidsch-Kräften (Aufgabe: Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit; in der Krise: Landesverteidigung) und den Al-Qods oder auch „Jerusalem“-Kräften (Aufgabe: Militärische Unterstützung, Ausbildungshilfe für Muslime anderer Länder im Umgang mit leichten Waffen sowie bei der Planung/Durchführung von Kommandooperationen). Es besteht Wehrpflicht. Iran bemüht sich um Beschaffung moderner Waffensysteme sowie um den Aufbau einer breit angelegten, autarken Rüstungsindustrie einschließlich der Kapazität zur Fertigung von Großgerät für die Land- und Luftstreitkräfte (Kampfpanzer, Kampfflugzeuge, Mittelstreckenraketen). Iran verfügt über zivile nukleare Einrichtungen, die den Sicherheitsmaßnahmen der IAEO unterworfen sind, und entsprechend geschultes Personal. Iran hat 1997 das CWÜ ratifiziert, hat allerdings seine Erstmeldung über eventuelle Bestände an C-Waffen noch nicht abgegeben.

Israel

Der Personalumfang der Wehrpflichtarmee Israels beträgt ca. 176000 männliche und weibliche Soldaten. Ergänzt wird sie durch 13500 Angehörige paramilitärischer Verbände. Das Vorhaben, die Streitkräfte neu zu strukturieren und durch Verzicht auf Personal die laufenden Kosten zugunsten der investiven Teile des Haushalts zu vermindern, ist angesichts des stockenden Friedensprozesses kaum zu verwirklichen. Die Bedrohung durch Terroranschläge im israelischen Kernland, der Schutz jüdischer Siedler und Sicherung der Infrastruktur in den besetzten Gebieten sowie die unverändert angespannte Lage im Südlibanon lassen eine Verminderung der Einberu-

fung von Reservisten auf absehbare Zeit kaum zu. Israel verfügt über eine leistungsfähige Rüstungsindustrie.

Libyen

Die Streitkräfte Libyens mit einem Personalumfang von etwa 70 500 Mann setzen sich zusammen aus den regulären Streitkräften (46 500 Mann) und den Sicherheitskräften (24 000 Mann). Gegenwärtig beeinträchtigen die Auswirkungen der VN-Sanktionen den Stand der Einsatzbereitschaft der regulären Streitkräfte erheblich. Libyen verfügt über eine relativ gut ausgebaute petrochemische Industrie. Libyen hat das CWÜ bislang nicht unterzeichnet. Seit Anfang der achtziger Jahre versucht Libyen, einen ballistischen Flugkörper mit einer Reichweite von 300 bis 500 km zu entwickeln.

Syrien

Syrien verfügt über eine Wehrpflichtarmee mit einem Friedensumfang von rund 311 000 Mann, die im Spannungs- bzw. Kriegsfall auf über 600 000 Mann aufwachsen kann. Fehlende Neubeschaffungen für das zumeist stark veraltete konventionelle Material und der chronische Mangel an Ersatzteilen haben bereits große Einbußen in der Einsatzbereitschaft aller Teilstreitkräfte zur Folge. Syrien hat das CWÜ bislang nicht unterzeichnet.

Zypern

Die Insel Zypern ist derzeit in die Republik Zypern und den völkerrechtlich nicht als Staat anerkannten Norden der Insel geteilt. Die Republik Zypern gehört keinem militärischen Bündnis an. Sie befürwortet Rüstungsbegrenzung im Mittelmeerraum und hat eine völlige Demilitarisierung der Insel bei gleichzeitigen internationalen Garantien vorgeschlagen. Mit Griechenland besteht eine enge politische und mili-

tärische Zusammenarbeit. Die Perzeption einer Bedrohung durch die Türkei führte zu Entscheidungen über umfangreiche Aufrüstungsmaßnahmen, die – nach Implementierung – die militärischen Kräfteverhältnisse jedoch nicht wesentlich verändern würden. Die zypriische Nationalgarde von ca. 11 000 Mann wird durch ca. 300 griechische Offiziere unterstützt. Daneben gibt es ein griechisches Kontingent von ca. 950 Mann. Das – etwa zur Hälfte durch Sonderabgaben mitfinanzierte – Verteidigungsbudget beträgt 1997 164,5 Mio. CP (u. a. für Verstärkung der Luftabwehr und Frühwarnsysteme). Dies entspricht ca. 11 % des allg. Staatshaushalts von 1,55 Mrd. CP, ca. 4,3 % des BIP.

Im nördlichen Teil der Insel stehen ca. 30 000 Mann türkische Truppen mit stetig modernisiertem Gerät und 4 500 Mann türkisch-zypriische Streitkräfte (gemeinsames türkisch/türkisch-zypriisches Manöver im November 1997).

Die Stärke der UN-Friedenstruppe zum Schutz der Pufferzone zwischen der Republik Zypern und dem Nordteil der Insel (UNFICYP) beträgt 1 200 Mann. Die beiden souveränen britischen Militärbasen beherbergen ca. 3 800 militärisches und ziviles Personal.

Nach über dreijähriger Gesprächspause in den VN-Zypernverhandlungen fanden im Sommer 1997 erstmals wieder Direktgespräche zwischen den beiden Volksgruppen statt. Ein Vertreter der Bundesregierung hat an diesen Gesprächen teilgenommen und mehrere Reisen in die Region unternommen. Der Europäische Rat von Luxemburg hat beschlossen, im Frühjahr 1998 Beitrittsverhandlungen mit der Republik Zypern aufzunehmen. Daraufhin erklärte der Vertreter der türkisch-zypriischen Volksgruppe, in diesem Fall die Integration des nördlichen Teils der Insel mit der Türkei vorantreiben zu wollen. Es besteht die Gefahr, daß dadurch die Teilung der Insel zementiert wird.

I. Tabellen

	Seite
1. Nationale Personalhöchststärken der Land- und Luftstreitkräfte im KSE-Anwendungsgebiet gemäß Abschließender Akte	38
2. Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag	39
3. KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997	40
4. Ankündigung und Beobachtung militärischer Aktivitäten gemäß WD 94	41
5. Inspektionen und Überprüfungen gemäß WD 94	42
6. Kontakte gemäß Kapitel III des WD 94	44
7. Vertrag über den Offenen Himmel, Aufstellung der Vertragsstaaten und Stand der Ratifikation	45
8. Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Teststopvertrag), Teilnehmerstaaten und Stand der Ratifikation	46
9. Übereinkommen über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ), Teilnehmerstaaten und Stand der Ratifikation	50
10. Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangement	55

Tabelle 1

**Nationale Personalthöchststärken der Land- und Luftstreitkräfte
im KSE-Anwendungsgebiet gemäß „Abschließender Akte“**

Westliche Staatengruppe			Östliche Staatengruppe		
Vertragsstaat	Höchststärke	Ist-Bestand ¹⁾	Vertragsstaat	Höchststärke	Ist-Bestand ¹⁾
Belgien	70 000	38 873	Armenien	60 000	50 012
Dänemark	39 000	30 520	Aserbaidshjan	70 000	69 941
Deutschland	345 000	268 481	Bulgarien	104 000	92 955
Frankreich	325 000	285 763	Georgien	40 000	31 832
Griechenland	158 621	158 621	Kasachstan	0	0
Großbritannien	260 000	167 900	Moldau	20 000	11 063
Island	0	0	Polen	234 000	225 690
Italien	315 000	250 692	Rumänien	230 000	219 639
Kanada	10 660	0	Russische Föderation	1 450 000	748 776
Luxemburg	900	824	Slowakische Republik	46 667	45 483
Niederlande	80 000	38 288	Tschechische Republik	93 333	58 343
Norwegen	32 000	19 300	Ukraine	450 000	335 231
Portugal	75 000	38 417	Ungarn	100 000	43 826
Spanien	300 000	160 372	Weißrußland	100 000	83 518
Türkei	530 000	527 670			
Vereinigte Staaten von Amerika	250 000	102 670			

¹⁾ Ist-Bestand gemäß KSE-Informationsaustausch zum Stichtag 1. Januar 1998 (ohne seegestützte Marineeinheiten und Reservisten unter 90 Tagen Wehrübungsdauer).

Tabelle 2

Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag

Vertragsstaat	Kampfpanzer	gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampf- flugzeuge	Angriffs- hubschrauber
Westliche Staatengruppe					
Belgien	334	1099	320	232	46
Dänemark	353	336	503	106	18
Deutschland	4 069	3 281	2 445	900	293
Frankreich	1 306	3 820	1 292	800	390
Griechenland	1 735	2 498	1 920	650	30
Großbritannien	1 015	3 176	636	900	371
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 348	3 339	1 955	650	142
Kanada	77	263	32	90	13
Luxemburg	0	0	0	0	0
Niederlande	743	1 080	607	230	50
Norwegen	170	282	557	100	24
Portugal	300	430	450	160	26
Spanien	891	1 953	1 370	310	90
Türkei	2 795	3 120	3 523	750	103
USA	4 006	5 152	2 742	784	404
Summe	19 142	29 829	18 352	6 662	2 000
Östliche Staatengruppe					
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidshan	220	220	285	100	50
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Georgien	220	220	285	100	50
Kasachstan	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Polen	1 730	2 150	1 610	460	130
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Russische Föderation	6 400	11 480	6 415	3 416	890
Slowakische Republik	478	683	383	115	25
Tschechische Republik	957	1 367	767	230	50
Ukraine	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn	835	1 700	840	180	108
Weißrußland	1 800	2 600	1 615	294	80
Summe	20 000	30 000	20 000	6 800	2 000

Tabelle 3

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997

Vertragsstaat	Inspektionen gemäß Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹⁾		Inspektionen gemäß Abschnitt X Insp.-Protokoll ²⁾		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Westliche Staatengruppe						
Belgien	4	4	0	0	4	4
Dänemark	8 (1)	6	0	0	8	6
Deutschland	32 (4)	23	3 (3)	0	35	23
Frankreich	19 (1)	15	2 (2)	0	21	15
Griechenland	5	15	0	0	5	15
Großbritannien	18 (1)	16	1	0	19	16
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	15 (1)	23	1 (1)	0	16	23
Kanada	3	0	0	0	3	0
Luxemburg	2	0	0	0	2	0
Niederlande	6	7	0	0	6	7
Norwegen	4	4	0	0	4	4
Portugal	2	2	0	0	2	2
Spanien	8	11	0	0	8	11
Türkei	12 (1)	17	0	0	12	17
USA	24	9	3 (2)	0	27	9
Summe	162 (9)	152	10 (8)	0	172	152
Östliche Staatengruppe						
Armenien	3	3	0	0	3	3
Aserbaidshjan	1	5	0	0	1	5
Bulgarien	13	14	0	0	13	14
Georgien	1	2	0	0	1	2
Kasachstan	0	2	0	0	0	2
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	30	21	0	0	30	21
Rumänien	18	23	0	0	18	23
Russische Föderation	52	68 (7)	0	10 (8)	52	78
Slowakische Republik	9	6	0	0	9	6
Tschechische Republik	9	9	0	0	9	9
Ukraine	21	28 (2)	0	0	21	28
Ungarn	20	8	0	0	20	8
Weißrußland	9	6	0	0	9	6
Summe	186	196 (9)	0	10 (8)	186	206
Gesamtsumme	348 (9)	348 (9)	10 (8)	10 (8)	358	358

¹⁾ Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen in spezifizierten Gebieten. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Flankeninspektionen in Rußland und in der Ukraine – gemäß Schlußdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz (ÜK) 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in () angegeben ist.

²⁾ Inspektionen der Reduzierung. In den Zahlen enthalten sind „Expertenbesuche“ zur Überprüfung von Reduzierungen in Rußland östlich des Urals – gemäß Schlußdokument der 1. KSE-ÜK 1996, Anlage E –, deren Zahl jeweils außerdem in () angegeben ist.

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten
gemäß Kapitel IV und V des Wiener Dokuments 1994 (WD 94) im Berichtsjahr 1997
(in zeitlicher Reihenfolge)**

Gastgeberstaat	Name der Aktivität (in Klammern: Durchführungszeitraum)	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungs- zeitraum	Beobachtende Teilnehmer- staaten
Norwegen	Gefechtsübung ADVENTURE EXPRESS 97 im Raum Nordnorwegen (27. 2.–13. 3. 1997)	16 250	5.–13. 3. 1997	– 17 –
Großbritannien	Bosnia Peace Stabilisation Force (SFOR) (Anteil der britischen Streitkräfte) (ab Ende IFOR – 06/98)	5 319	¹⁾	–
Vereinigte Staaten von Amerika	Amphibische Übung DESTINED GLORY 97 im Raum Südspanien 7.–20. 4. 1997	3 000	²⁾ abgesagt	–
Italien	Übung MOTHIA 97 im Mittelmeer 4.–10. 5. 1997	650	¹⁾ abgesagt	–
Vereinigte Staaten von Amerika	Peacekeeping Operation LINKED SEAS 97 im Ost-Atlantik und Iberische Halbinsel 5.–19. 5. 1997	3 000	²⁾	–
Großbritannien	Übung RHINO REPLEN im Raum Nordrhein-Westfalen 8.–28. 9. 1997	11 900	²⁾	–
Vereinigte Staaten von Amerika	See-Übung DYNAMIC MIX 97 im Zentral- und Ostmittelmeer 2.–21. 10. 1997	3 000	²⁾	–

¹⁾ Ankündigung außerhalb einer Verpflichtung gemäß WD 94.

²⁾ Nur ankündigungspflichtig, keine Verpflichtung zur Einladung von Beobachtern gemäß WD 94.

Tabelle 5

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel VIII des Wiener Dokuments 1994
(WD 94) im Berichtsjahr 1997**

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien				
Andorra				
Armenien				1
Aserbaidschan		2		1
Belgien			1	1
Bosnien-Herzegowina				
Bulgarien	1	2	3	3
Dänemark			1	1
Deutschland	8	2	4	2
Estland		1	1	2
Finnland	2		1	1
Frankreich	3	1	4	1
Georgien		1		1
Griechenland			1	2
Großbritannien	4		5	2
Heiliger Stuhl				
Irland			1	2
Island				
Italien	3	1	3	1
Kanada	2		2	
Kasachstan	1	2		1
Kirgisistan		1		1
Kroatien		1		2
Lettland		1		1
Liechtenstein				
Litauen			1	1
Luxemburg				
Malta				1
Mazedonien				1
Moldau		1		1
Monaco				
Niederlande			1	1
Norwegen		1	1	
Österreich		1		1
Polen		2	5	2

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel VIII des Wiener Dokuments 1994
(WD 94) im Berichtsjahr 1997

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Portugal				1
Rumänien		1	1	4
Rußland	5	3	6	5
San Marino				
Schweden	4		5	1
Schweiz		2		2
Slowakische Republik			3	1
Slowenien				1
Spanien	1		2	1
Tadschikistan				
Tschechische Republik			2	1
Türkei			2	1
Turkmenistan				1
Ukraine		3	2	3
Ungarn		2	2	5
Usbekistan		1		1
USA			4	1
Weißrußland		2		1
Zypern				
Summe	34	34	64	64

Durch Deutschland wurden 1997 durchgeführt

Inspektionen (WD 94) in	
Lettland	17.–19. Februar 1997
Aserbaidshan	23.–25. April 1997
Kasachstan	10.–12. Juni 1997
Kirgisistan	25.–27. Juni 1997
Weißrußland	19.–21. August 1997
Ungarn	17.–18. September 1997
Polen	27.–29. Oktober 1997
Usbekistan	11.–13. November 1997
Überprüfungen (WD 94) in	
Russische Föderation .	16. Januar 1997
Mazedonien	28. Januar 1997
Rumänien	12. März 1997
Malta	14. Mai 1997

In Deutschland wurden 1997 durchgeführt

Inspektionen (WD 94) durch	
Kasachstan	27. August bis 29. August 1997
Russische Föderation .	30. September bis 1. Oktober 1997
Überprüfungen (WD 94) durch	
Slowakische Republik	25. März 1997
Polen	23. April 1997

Tabelle 6

**Kontakte gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 1994 (WD 94) im Berichtsjahr 1997
(in zeitlicher Reihenfolge)**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Beobachtende Teilnehmerstaaten
Schweiz	Waffenplatz BIERE Schützenpanzer 93 PIRANHA	(2) (4)	15.–17. April 1997	– 19 –
Norwegen	Main Air Station BODOE	(1)	3.–5. Juni 1997	– 19 –
Ungarn	Übung DELTA 97 BUDAPEST	(3)	26. Juni 1997	Nachbarstaaten
Großbritannien .	Ex FIRST CRUSADE SALISBURY	(3)	2.–4. Juli 1997	– 20 –
Finnland	SATAKUNTA Air Command PIRKKALA	(1)	27.–29. August 1997	– 19 –
Deutschland . . .	Jagdbombergeschwader 31 NÖRVENICH	(1)	6.–8. Oktober 1997	– 26 –
	Panzergrenadierbrigade 30 ELLWANGEN	(2)	8.–10. Oktober 1997	
Lettland	Training Center ADAZI	(2)	14.–16. Oktober 1997	– 20 –
Österreich	5. Infanterieregiment GRAZ	(2)	20.–23. Oktober 1997	– 18 –
	Mannschaftstransportpanzer PANDUR	(4)		
Kroatien	Air Base PULA	(1)	27.–31. Oktober 1997	– 23 –
	Military Training Center SLUNJ	(2)		

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes

**Vertrag vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel,
Aufstellung der Vertragsstaaten und Stand der Ratifikation**

Vertragsstaat	Ratifiziert bzw. Ratifikationsurkunde hinterlegt
Belgien	ja
Bulgarien	ja
Dänemark	ja
Deutschland	ja
Frankreich	ja
Georgien	
Griechenland	ja
Großbritannien	ja
Island	ja
Italien	ja
Kanada	ja
Kirgisistan	
Luxemburg	ja
Niederlande	ja
Norwegen	ja
Polen	ja
Portugal	ja
Rumänien	ja
Rußland	
Slowakische Republik	ja
Spanien	ja
Tschechische Republik	ja
Türkei	ja
Ukraine	
Ungarn	ja
USA	ja
Weißrußland	

Tabelle 8

**Zeichnerstaaten des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen
(UVNV, Teststoppvertrag)**

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
1	Ägypten	14. Oktober 1996/
2	Albanien	27. September 1996/
3	Algerien	15. Oktober 1996/
4	Andorra	24. September 1996/
5	Angola	27. September 1996/
6	Antigua und Barbuda	16. April 1997/
7	Äquatorial Guinea	3. Oktober 1996/
8	Argentinien	24. September 1996/
9	Armenien	1. Oktober 1996/
10	Aserbaidshan	28. Juli 1997/
11	Äthiopien	25. September 1996/
12	Australien	24. September 1996/
13	Bahrain	24. September 1996/
14	Bangladesh	24. Oktober 1996/
15	Belgien	24. September 1996/
16	Benin	27. September 1996/
17	Bolivien	24. September 1996/
18	Bosnien u. Herzegowina	24. September 1996/
19	Brasilien	24. September 1996/
20	Brunei	22. Januar 1997/
21	Bulgarien	24. September 1996/
22	Burkina Faso	27. September 1996/
23	Burundi	24. September 1996/
24	Chile	24. September 1996/
25	China	24. September 1996/
26	Cook-Inseln	5. Dezember 1997/
27	Costa Rica	24. September 1996/
28	Dänemark	24. September 1996/
29	Deutschland	24. September 1996/
30	Dschibuti	21. Oktober 1996/
31	Dominikanische Republik	3. Oktober 1996/
32	Ecuador	24. September 1996/
33	El Salvador	24. September 1996/
34	Elfenbeinküste	25. September 1996/
35	Estland	20. November 1996/
36	Fidschi	24. September 1996/10. Oktober 1996
37	Finnland	24. September 1996/
38	Frankreich	24. September 1996/

Zeichnerstaaten des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen
(UVNV, Teststoppvertrag)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
39	Gabun	7. Oktober 1996/
40	Georgien	24. September 1996/
41	Ghana	3. Oktober 1996/
42	Griechenland	24. September 1996/
43	Grenada	10. Oktober 1996/
44	Großbritannien	24. September 1996/
45	Guinea	3. Oktober 1996/
46	Guinea-Bissau	11. April 1997/
47	Haiti	24. September 1996/
48	Heiliger Stuhl	24. September 1996/
49	Honduras	25. September 1996/
50	Indonesien	24. September 1996/
51	Iran	24. September 1996/
52	Irland	24. September 1996/
53	Island	24. September 1996/
54	Israel	25. September 1996/
55	Italien	24. September 1996/
56	Jamaika	11. November 1996/
57	Japan	24. September 1996/8. Juli 1997
58	Jemen	30. September 1996/
59	Jordanien	26. September 1996/
60	Kambodscha	26. September 1996/
61	Kanada	24. September 1996/
62	Kap Verde	1. Oktober 1996/
63	Kasachstan	30. September 1996/
64	Katar	24. September 1996/3. März 1997
65	Kenia	14. November 1996/
66	Kirgisistan	8. Oktober 1996/
67	Kolumbien	24. September 1996/
68	Komoren	12. Oktober 1996/
69	Kongo (Republik)	11. Februar 1997/
70	Kongo (Demokratische Republik)	4. Oktober 1996/
71	Republik Korea	24. September 1996/
72	Kroatien	24. September 1996/
73	Kuwait	24. September 1996/
74	Laos	30. Juli 1997/
75	Lesotho	30. September 1996/
76	Lettland	24. September 1996/

noch Tabelle 8

Zeichnerstaaten des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen
(UVNV, Teststoppvertrag)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
77	Liberia	1. Oktober 1996/
78	Liechtenstein	27. September 1996/
79	Litauen	7. Oktober 1996/
80	Luxemburg	24. September 1996/
81	Madagaskar	9. Oktober 1996/
82	Malawi	9. Oktober 1996/
83	Malediven	1. Oktober 1997/
84	Mali	18. Februar 1997/
85	Malta	24. September 1996/
86	Marokko	24. September 1996/
87	Marshall-Inseln	24. September 1996/
88	Mauretanien	24. September 1996/
89	Mexiko	24. September 1996/
90	Mikronesien	24. September 1996/25. Juli 1997
91	Republik Moldau	24. September 1997/
92	Monaco	1. Oktober 1996/
93	Mongolei	1. Oktober 1996/8. August 1997
94	Mosambik	26. September 1996/
95	Myanmar	25. November 1996/
96	Namibia	24. September 1996/
97	Nepal	8. Oktober 1996/
98	Neuseeland	27. September 1996/
99	Nicaragua	24. September 1996/
100	Niederlande	24. September 1996/
101	Niger	3. Oktober 1996/
102	Norwegen	24. September 1996/
103	Österreich	24. September 1996/
104	Panama	24. September 1996/
105	Papua Neuguinea	25. September 1996/
106	Paraguay	25. September 1996/
107	Peru	25. September 1996/12. November 1997
108	Philippinen	24. September 1996/
109	Polen	24. September 1996/
110	Portugal	24. September 1996/
111	Rumänien	24. September 1996/
112	Russische Föderation	24. September 1996/
113	Sambia	3. Dezember 1996/
114	Salomonen	3. Oktober 1996/

Zeichnerstaaten des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen
(UVNV, Teststoppvertrag)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
115	Samoa	9. Oktober 1996/
116	San Marino	7. Oktober 1996/
117	Sao Tomé u. Príncipe	26. September 1996/
118	Schweden	24. September 1996/
119	Schweiz	24. September 1996/
120	Senegal	26. September 1996/
121	Seychellen	24. September 1996/
122	Slowakei	30. September 1996/
123	Slowenien	24. September 1996/
124	Spanien	24. September 1996/
125	Sri Lanka	24. September 1996/
126	Südafrika	24. September 1996/
127	Surinam	14. Januar 1997/
128	St. Lucia	4. Oktober 1996/
129	Swaziland	24. September 1996/
130	Tadschikistan	7. Oktober 1996/
131	Thailand	12. November 1996/
132	Togo	2. Oktober 1996/
133	Tschad	8. Oktober 1996/
134	Tschechische Republik	12. November 1996/11. September 1997
135	Türkei	24. September 1996/
136	Tunesien	16. Oktober 1996/
137	Turkmenistan	24. September 1996/
138	Uganda	7. November 1996/
139	Ukraine	27. September 1996/
140	Ungarn	25. September 1996/
141	Uruguay	24. September 1996/
142	USA	24. September 1996/
143	Usbekistan	3. Oktober 1996/29. Mai 1997
144	Vanuatu	24. September 1996/
145	Venezuela	3. Oktober 1996/
146	Vereinigte Arabische Emirate	25. September 1996/
147	Vietnam	24. September 1996/
148	Weißrußland	24. September 1996/
149	Zypern	24. September 1996/

Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
1	Afghanistan	14. Januar 1993/
2	Albanien	14. Januar 1993/11. Mai 1994
3	Algerien	13. Januar 1993/14. August 1995
4	Äquatorial Guinea	14. Januar 1993/25. April 1997
5	Argentinien	13. Januar 1993/2. Oktober 1995
6	Armenien	19. März 1993/27. Januar 1995
7	Aserbeidschan	13. Januar 1993/
8	Äthiopien	14. Januar 1993/13. Mai 1996
9	Australien	13. Januar 1993/6. Mai 1994
10	Bahamas	2. März 1994/
11	Bahrain	24. Februar 1993/28. April 1997
12	Bangladesh	14. Januar 1993/25. April 1997
13	Belgien	13. Januar 1993/27. Januar 1997
14	Benin	14. Januar 1993/
15	Bhutan	23. April 1997/
16	Bolivien	14. Januar 1993/
17	Bosnien u. Herzegowina	16. Januar 1997/25. Februar 1997
18	Brasilien	13. Januar 1993/13. März 1996
19	Brunei Darussalam	13. Januar 1993/28. Juli 1997
20	Bulgarien	13. Januar 1993/10. August 1994
21	Burkina Faso	14. Januar 1993/8. Juli 1997
22	Burundi	15. Januar 1993/
23	Chile	14. Januar 1993/12. Juli 1996
24	China	13. Januar 1993/25. April 1997
25	Cook-Inseln	14. Januar 1993/15. Juli 1994
26	Costa Rica	14. Januar 1993/31. Mai 1996
27	Dänemark	14. Januar 1993/13. Juli 1995
28	Deutschland	13. Januar 1993/12. August 1994
29	Dschibuti	28. September 1993/
30	Dominica	2. August 1993/
31	Dominikanische Republik	13. Januar 1993/
32	Ecuador	14. Januar 1993/6. September 1995
33	El Salvador	14. Januar 1993/30. Oktober 1995
34	Elfenbeinküste	13. Januar 1993/18. Dezember 1995
35	Estland	14. Januar 1993/
36	Fidschi	14. Januar 1993/20. Januar 1993
37	Finnland	14. Januar 1993/7. Februar 1995
38	Frankreich	13. Januar 1993/2. März 1995

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
39	Gabun	13. Januar 1993/
40	Gambia	13. Januar 1993/
41	Georgien	14. Januar 1993/27. November 1995
42	Ghana	14. Januar 1993/9. Juli 1997
43	Grenada	9. April 1997/
44	Griechenland	13. Januar 1993/22. Dezember 1994
45	Großbritannien	13. Januar 1993/13. Mai 1996
46	Guatemala	14. Januar 1993/
47	Guinea	14. Januar 1993/9. Juni 1997
48	Guinea-Bissau	14. Januar 1993/
49	Guyana	6. Oktober 1993/12. Oktober 1997
50	Haiti	14. Januar 1993/
51	Heiliger Stuhl	14. Januar 1993/
52	Honduras	13. Januar 1993/
53	Indien	14. Januar 1993/3. September 1996
54	Indonesien	13. Januar 1993/
55	Iran	13. Januar 1993/3. November 1997
56	Irland	14. Januar 1993/24. Juni 1996
57	Island	13. Januar 1993/28. April 1997
58	Israel	13. Januar 1993/
59	Italien	13. Januar 1993/8. Dezember 1995
60	Jamaika	18. April 1997/
61	Japan	13. Januar 1993/15. September 1995
62	Jemen	8. Februar 1993/
63	Jordanien	29. Oktober 1997/29. Oktober 1997
64	Kambodscha	15. Januar 1993/
65	Kamerun	14. Januar 1993/16. September 1996
66	Kanada	13. Januar 1993/26. September 1995
67	Kap Verde	15. Januar 1993/
68	Kasachstan	14. Januar 1993/
69	Katar	1. Februar 1993/3. September 1997
70	Kenia	15. Januar 1993/25. April 1997
71	Kirgisistan	22. Februar 1993/
72	Kolumbien	13. Januar 1993/
73	Komoren	13. Januar 1993/
74	Kongo, Demokratische Republik	14. Januar 1993/
75	Kongo, Republik	15. Januar 1993/
76	Korea, Republik	14. Januar 1993/28. April 1997

noch Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
77	Kroatien	13. Januar 1993/23. Mai 1995
78	Kuba	13. Januar 1993/29. April 1997
79	Kuwait	27. Januar 1993/29. Mai 1997
80	Laos	13. Mai 1993/25. Februar 1997
81	Lesotho	7. Dezember 1994/7. Dezember 1994
82	Lettland	6. Mai 1993/23. Juli 1996
83	Liberia	15. Januar 1993/
84	Liechtenstein	21. Juli 1993/
85	Litauen	13. Januar 1993/
86	Luxemburg	13. Januar 1993/15. April 1997
87	Madagaskar	15. Januar 1993/
88	Malawi	14. Januar 1993/
89	Malaysia	13. Januar 1993/
90	Malediven	1. Oktober 1993/31. Mai 1994
91	Mali	13. Januar 1993/28. April 1997
92	Malta	13. Januar 1993/28. April 1997
93	Marokko	13. Januar 1993/28. Dezember 1995
94	Marshall-Inseln	13. Januar 1993/
95	Mauretanien	13. Januar 1993/
96	Mauritius	14. Januar 1993/9. Februar 1993
97	Mazedonien, Republik	20. Juni 1997/20. Juni 1997
98	Mexiko	13. Januar 1993/29. August 1994
99	Mikronesien	13. Januar 1993/
100	Moldau	13. Januar 1993/8. Juli 1996
101	Monaco	13. Januar 1993/1. Juni 1995
102	Mongolei	14. Januar 1993/17. Januar 1995
103	Myanmar	14. Januar 1993/
104	Namibia	13. Januar 1993/27. November 1995
105	Nauru	13. Januar 1993/
106	Nepal	19. Januar 1993/18. November 1997
107	Neuseeland	14. Januar 1993/15. Juli 1996
108	Nicaragua	9. März 1993/
109	Niederlande	14. Januar 1993/30. Juni 1995
110	Niger	14. Januar 1993/9. April 1997
111	Nigeria	13. Januar 1993/
112	Norwegen	13. Januar 1993/7. April 1994
113	Oman	2. Februar 1993/8. Februar 1995
114	Österreich	13. Januar 1993/17. August 1995

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
115	Pakistan	13. Januar 1993/28. Oktober 1997
116	Panama	16. Juni 1993/
117	Papua Neuguinea	14. Januar 1993/17. April 1996
118	Paraguay	14. Januar 1993/1. Dezember 1994
119	Peru	14. Januar 1993/20. Juli 1995
120	Philippinen	13. Januar 1993/11. Dezember 1996
121	Polen	13. Januar 1993/23. August 1995
122	Portugal	13. Januar 1993/10. September 1996
123	Ruanda	17. Mai 1993/
124	Rumänien	13. Januar 1993/15. Februar 1995
125	Russische Föderation	13. Januar 1993/5. November 1997
126	St. Kitts u. Nevis	16. März 1994/
127	St. Lucia	29. März 1993/9. April 1997
128	St. Vincent u. Grenadina	20. September 1993/
129	Sambia	13. Januar 1993/
130	Samoa	14. Januar 1993/
131	San Marino	13. Januar 1993/
132	Saudi Arabien	20. Januar 1993/9. August 1996
133	Schweden	13. Januar 1993/17. Juni 1993
134	Schweiz	14. Januar 1993/10. März 1995
135	Senegal	13. Januar 1993/
136	Seychellen	15. Januar 1993/7. April 1993
137	Sierra Leone	15. Januar 1993/
138	Simbabwe	13. Januar 1993/25. April 1997
139	Singapur	14. Januar 1993/21. Mai 1997
140	Slowakei	14. Januar 1993/27. Oktober 1995
141	Slowenien	14. Januar 1993/11. Juni 1997
142	Spanien	13. Januar 1993/3. August 1994
143	Sri Lanka	14. Januar 1993/19. August 1994
144	Südafrika	14. Januar 1993/13. September 1995
145	Surinam	28. April 1997/28. April 1997
146	Swaziland	23. September 1993/20. November 1996
147	Tadschikistan	14. Januar 1993/11. Januar 1995
148	Tansania	25. Februar 1994/
149	Thailand	14. Januar 1993/
150	Togo	13. Januar 1993/23. April 1997
151	Trinidad u. Tobago	24. Juni 1997/24. Juli 1997
152	Tschad	11. Oktober 1994/

noch Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
153	Tschechische Republik	14. Januar 1993/6. März 1996
154	Türkei	14. Januar 1993/2. Mai 1997
155	Tunesien	13. Januar 1993/15. April 1997
156	Turkmenistan	12. Oktober 1993/29. September 1994
157	Uganda	14. Januar 1993/
158	Ukraine	13. Januar 1993/
159	Ungarn	13. Januar 1993/31. Oktober 1996
160	Uruguay	15. Januar 1993/6. Oktober 1994
161	USA	13. Januar 1993/25. April 1997
162	Usbekistan	24. November 1995/23. Juli 1996
163	Venezuela	14. Januar 1993/3. Dezember 1997
164	Vereinigte Arabische Emirate	2. Februar 1993/
165	Vietnam	13. Januar 1993/
166	Weißrußland	14. Januar 1993/11. Juli 1996
167	Zentralafrikanische Republik	14. Januar 1993/
168	Zypern	13. Januar 1993/

Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangement**ehemalige COCOM-Mitgliedstaaten:**

Norwegen	Belgien
Dänemark	Luxemburg
Vereinigtes Königreich	Frankreich
Niederlande	Italien
Deutschland	Spanien
USA	Portugal
Kanada	Türkei
Australien	Griechenland
Japan	

ab März 1994:

Schweiz	Schweden
Irland	Finnland
Neuseeland	Österreich

ab September 1995:

Rußland	Polen
Ungarn	Tschechische Republik
Slowakische Republik	

ab April 1996:

Rumänien
Argentinien
Südkorea

ab Juli 1996:

Bulgarien
Ukraine

II. Dokumente

Dokument 1

Beschluß der Gemeinsamen Beratungsgruppe vom 23. Juli 1997 über einige Grundelemente für die Anpassung des KSE-Vertrags

1. In Übereinstimmung mit dem am 1. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Dokument, das Umfang und Parameter für den in Absatz 19 des Schlußdokuments der Ersten Konferenz zur Überprüfung des KSE-Vertrags angeordneten Prozeß festlegt, haben sich die Vertragsstaaten auf einige der Grundelemente geeinigt, die die Anpassung des KSE-Vertrags bestimmen werden; und sie haben einige weitere Grundelemente ermittelt, an denen noch weiter gearbeitet werden wird. Beide sind im folgenden niedergelegt.

Allgemeines

2. Die Vertragsstaaten haben beschlossen, daß die blockbezogene Struktur, auf der der bestehende Vertrag beruht, ersetzt werden sollte. Der Vertrag wird so angepaßt, daß er ein eigenes System nationaler und territorialer Obergrenzen für durch den Vertrag begrenzte Waffen und Ausrüstungen (TLE) enthält. Die Vertragsstaaten sind sich einig, daß es zu keiner Erhöhung der Gesamtzahl der innerhalb des Anwendungsgebiets des Vertrags in jeder Kategorie zulässigen TLE kommen wird. Jeder Vertragsstaat wird seiner Zustimmung zu den Bestimmungen des angepaßten Vertrags seine Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen Lage in Europa zugrunde legen.

A. Nationale Obergrenzen

3. Für jede der fünf TLE-Kategorien des Vertrags werden nationale Obergrenzen in einer Höhe festgelegt, die den legitimen Sicherheitsanliegen aller Vertragsstaaten und dem Erfordernis gerecht wird, daß die Sicherheit keines Vertragsstaats verringert wird. Das gruppenbezogene System von Begrenzungen wird abgeschafft; zugleich wird sich die Festsetzung von Obergrenzen nach den bestehenden Sicherheitsverhältnissen innerhalb des Anwendungsgebiets richten, unter anderem nach der relativen Sicherheitslage eines jeden Vertragsstaats für sich allein oder gemeinsam mit anderen, mit der Absicht, gleiche Sicherheit für alle Vertragsstaaten unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in einem politisch-militärischen Bündnis zu gewährleisten sowie ihre Sicherheitsbeziehungen zu stärken und Vertrauen und wechselseitige Zusicherungen aufzubauen.

4. Mit der Festsetzung dieser Obergrenzen bekräftigen die Vertragsstaaten, daß sie Zurückhaltung

üben werden, indem sie, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, nur diejenigen militärischen Kapazitäten aufrechterhalten, die mit individuellen oder kollektiven legitimen Sicherheitsbedürfnissen unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen, einschließlich des KSE-Vertrags, vereinbar sind.

5. Für die 30 derzeitigen Vertragsstaaten dürfen die nationalen Ausgangsobergrenzen höchstens gleich hoch sein wie die nach dem bestehenden Vertrag notifizierten aktuellen nationalen Anteilshöchstgrenzen (Maximum National Levels for Holdings, MNLH). Auf dieser Grundlage werden die Vertragsstaaten im Sinne der Zurückhaltung, die sie während der Verhandlungsphase an den Tag legen, und durch einen transparenten und kooperativen Prozeß zu Schlußfolgerungen über Reduzierungen gelangen, die sie durchzuführen bereit wären, mit dem Ziel, eine deutliche Verringerung der Gesamtzahl der im Anwendungsgebiet zulässigen TLE zu erreichen, die mit den legitimen Verteidigungserfordernissen jedes Vertragsstaats vereinbar ist. Alle relevanten Informationen über TLE innerhalb des Anwendungsgebiets werden berücksichtigt werden. Die nationalen Obergrenzen werden

– im angepaßten Vertrag für alle TLE innerhalb des Anwendungsgebiets als verbindliche Begrenzungen festgeschrieben, sobald von allen Vertragsstaaten im Konsens vereinbart;

– auf der Konferenz zur Überprüfung des Vertrags im Jahr 2001 und danach alle fünf Jahre unter Berücksichtigung relevanter Entwicklungen der Sicherheitslage und der Sicherheitsstrukturen überprüft. Bei der Durchführung dieser Überprüfungen werden die Vertragsstaaten unter Anwendung vereinbarter Verfahren das Erfordernis der Verlässlichkeit und Kontinuität einmal festgesetzter Obergrenzen abwägen mit der Flexibilität, eventuell neu entstehende Gegebenheiten im Sicherheitsbereich zu berücksichtigen, sowie mit dem Erfordernis, daß die Sicherheit keines Vertragsstaats verringert wird;

– Regeln und Verfahren unterliegen, die zur Steuerung des Überprüfungsprozesses für Obergrenzen zwischen den Konferenzen zur Überprüfung des Vertrags erarbeitet werden, um sicherzustellen, daß es zu keiner destabilisierenden Konzentration von Streitkräften kommt. Diese sollten den Vertragsstaaten unter anderem erlauben, jederzeit zwischen den Kon-

ferenzen zur Überprüfung des Vertrags niedrigere nationale Obergrenzen ungehindert zu erklären und zu notifizieren.

6. Bei der Festlegung nationaler Obergrenzen werden die Vertragsstaaten alle im ursprünglichen KSE-Vertrag für das Gebiet vom Atlantik bis zum Ural bestimmten TLE-Niveaus, die seither durchgeführten substantiellen Reduzierungen und diejenigen, die die Vertragsstaaten in Zukunft durchzuführen beschließen, sowie die Veränderungen der Lage in Europa und das Erfordernis berücksichtigen, daß die Sicherheit keines Vertragsstaats verringert wird.
7. Sie nehmen Kenntnis von den Erklärungen einiger Vertragsstaaten, die diesem Beschluß als Anlage beigefügt sind.
8. Jeder Vertragsstaat wird seiner Zustimmung zu den Bestimmungen des angepaßten Vertrags über alle nationalen Obergrenzen der Vertragsstaaten seine Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen Sicherheitslage in Europa zugrunde legen.
9. Die Vertragsstaaten werden weiter daran arbeiten, um zu einer Entscheidung darüber zu gelangen, wie mit den derzeitigen Bestimmungen des Vertrags bezüglich der ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten (Designated Permanent Storage Sites, DPSS) im Zusammenhang mit der Vertragsanpassung verfahren werden soll.

B. Verhinderung destabilisierender Konzentrationen von Streitkräften

10. Die Vertragsstaaten sind entschlossen, die Wirksamkeit des Vertrags durch die Verhinderung destabilisierender Konzentrationen einheimischer und stationierter Streitkräfte zu erhalten und zu stärken. Sie werden bestrebt sein, die Stabilität durch die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher potentiell bedrohlichen Konzentration konventioneller Streitkräfte in bestimmten Regionen zu stärken. Zu diesem Zweck wird die Vertragsanpassung folgende Maßnahmen umfassen:

Territoriale Obergrenzen

11. Die derzeitige Zonenstruktur wird durch ein System territorialer Obergrenzen, das sowohl nationale als auch stationierte TLE erfaßt, ersetzt, wodurch auf Dauer zulässige Gesamtniveaus auf dem im Anwendungsgebiet befindlichen Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaats oder, falls es so beschlossen wird, in einem Teil davon festgelegt werden. Diese könnten als territoriale Einheiten bezeichnet werden.
12. Die einzelnen territorialen Obergrenzen werden aus den derzeit notifizierten MNLH unter Berücksichtigung der Beschlüsse in bezug auf die DPSS-Bestimmungen (Absatz 9) und stationierter Streitkräfte abgeleitet. Dies schließt nicht aus,

daß Vertragsstaaten niedrigere territoriale Obergrenzen notifizieren.

Spezifische stabilisierende Maßnahmen

13. Der Anpassungsprozeß wird die Prüfung der Möglichkeit beinhalten, spezifische stabilisierende Maßnahmen festzulegen, wozu Maßnahmen der Zurückhaltung oder Beschränkungen in bestimmten Regionen und Gebieten des Anwendungsgebiets des Vertrags, darunter Mittel- und Osteuropa, gehören könnten, um jede potentiell bedrohliche Konzentration konventioneller Streitkräfte zu verhindern.

Stationierte Streitkräfte

14. Bezüglich stationierter Streitkräfte

- berücksichtigen die Vertragsstaaten, daß die auf der Ersten Konferenz zur Überprüfung des KSE-Vertrags gefaßten Beschlüsse betreffend Artikel IV Absatz 5 umgesetzt werden müssen;
- beschließen sie die Entwicklung zusätzlicher Informationserfordernisse und Transparenzmaßnahmen für stationierte Streitkräfte, darunter die Vorausnotifikation von Veränderungen der Ausrüstungsbestände eines Truppenteils von stationierten Streitkräften;
- bestätigen sie, daß stationierte Streitkräfte auf die nationalen Obergrenzen des stationierenden Vertragsstaats anzurechnen sind;
- vereinbaren sie, daß territoriale Obergrenzen ein Mittel zur Beschränkung der TLE bei stationierten Streitkräften sein können;
- nehmen sie zur Kenntnis, daß die vom Nordatlantikrat am 14. März 1997 abgegebene Erklärung alle fünf TLE-Kategorien erfaßt;
- werden sie die Abgabe weiterer Erklärungen zur Klarstellung der Absichten der Vertragsstaaten in dieser Frage begrüßen.

15. Zusätzlich zu und zusammen mit ihren Bemühungen, dem Ziel der Verbesserung der Stabilität und der Vorhersehbarkeit in Europa näher zu kommen, werden die Vertragsstaaten die Möglichkeit erwägen, wenn angebracht, Begrenzungen oder Zwischenobergrenzen für die zusätzliche Stationierung von TLE zu entwickeln. Sollte Einvernehmen bestehen, daß solche Zwischenobergrenzen durchführbar sind, werden Format, Anwendungsbereich und Einzelheiten entsprechend festgelegt. Solche Begrenzungen müßten mit dem ureigenen Recht aller Staaten, die Mittel zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit zu wählen, im Einklang stehen. Sie wären auch abhängig von detaillierten Bestimmungen für die Festsetzung und vorübergehende Überschreitung territorialer Obergrenzen, die zur Zufriedenheit aller Vertragsstaaten auszuarbeiten wären.

C. Beziehung zwischen der Vertragsanpassung und Artikel V, wie abgeändert durch das Dokument, das von den Vertragsstaaten des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa vereinbart wurde und die Anlage A zum Schlußdokument der Ersten Konferenz zur Überprüfung des KSE-Vertrags vom Mai 1996 bildet

16. Die Vertragsstaaten vereinbaren, daß die Substanz von Artikel V, wie abgeändert durch das Dokument, das von den Vertragsstaaten des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa vereinbart wurde und die jüngst in Kraft getretene Anlage A zum Schlußdokument der Ersten Konferenz zur Überprüfung des KSE-Vertrags vom Mai 1996 bildet, beibehalten wird, aber mit der aus den Verhandlungen im einzelnen hervorgehenden Struktur des angepaßten Vertrags in Einklang zu bringen ist, wobei gewährleistet sein muß, daß die Sicherheit keines Vertragsstaats in irgendeiner Phase beeinträchtigt wird.

D. Bestimmungen für die vorübergehende Überschreitung territorialer Obergrenzen

17. Die Vertragsstaaten haben beschlossen, Bestimmungen aufzunehmen, die es einem Vertragsstaat gestatten, vorübergehend – mit seiner ausdrücklichen Zustimmung – Streitkräfte, die seine territoriale Obergrenze überschreiten würden, für notifizierte militärische Übungen oder als vorübergehende Dislozierungen auf seinem Hoheitsgebiet aufzunehmen, unter der Voraussetzung, daß beides mit der Zielsetzung eines angepaßten Vertrags im Einklang steht.

Begriffsbestimmungen, Modalitäten, Vorkehrungen für Transparenz, Verifikation und Konsultation und geeignete Begrenzungen werden ausgehandelt werden.

18. Die für einen angepaßten Vertrag entwickelten Bestimmungen werden vorsehen, daß territoriale Obergrenzen durch friedensunterstützende Missionen unter einem Mandat der Vereinten Nationen oder der OSZE vorübergehend überschritten werden können.

E. Beitritt neuer Vertragsstaaten

19. Die Vertragsstaaten haben beschlossen, daß Staaten, die dies wünschen, der Beitritt zum angepaßten Vertrag offensteht. Dies würde von Fall zu Fall behandelt und würde die Zustimmung aller Vertragsstaaten erfordern. Sie werden gemeinsam an der Formulierung der erforderlichen

Beitrittsklausel arbeiten, deren Bestimmungen der oben dargestellten überarbeiteten Vertragsstruktur Rechnung tragen werden.

F. Mechanismen für Kooperation und Konsultation

20. Die Vertragsstaaten werden kooperativ bei der Festlegung folgender Bestimmungen zusammenarbeiten:

- Die für Vorkehrungen zur Abänderung nationaler Obergrenzen notwendigen Regeln und Mechanismen, in Übereinstimmung mit den in den Absätzen 3 und 4 dargelegten Überlegungen;
- die für Vorkehrungen zur Abänderung territorialer Obergrenzen notwendigen Regeln und Mechanismen, die sicherstellen, daß solche Abänderungen nicht zu destabilisierenden Konzentrationen von Streitkräften führen.

21. Die Vertragsstaaten sind sich darüber im klaren, daß auch die Grundlage, von der aus sie den Vertrag wie oben angeführt anzupassen beabsichtigen, gewisser Änderungen – einschließlich möglicher zusätzlicher Inspektionsquoten und Quotenanpassungen – der im Vertrag festgelegten Verifikationsbestimmungen bedarf, wobei letztere jedoch in ihrem Umfang und ihren Einzelheiten beizubehalten sind. Der Anpassungsprozeß bietet auch eine Gelegenheit, die Vertragsbestimmungen über Verifikation und Informationsaustausch zu stärken. Sie werden eine kooperative Vorgehensweise wählen, um die notwendigen Änderungen auszuarbeiten und folgendes festzusetzen:

- Die in Absatz 14 erwähnten zusätzlichen Informationserfordernisse für stationierte Streitkräfte;
- die in Absatz 17 erwähnten Begriffsbestimmungen, Modalitäten, Vorkehrungen für Transparenz, Verifikation und Konsultation sowie die dort erwähnten Begrenzungen;
- die in Absatz 18 erwähnten Bestimmungen.

Schlußfolgerung

22. Dieser Beschluß schließt andere Anregungen nicht aus, die mit dem in Lissabon verabschiedeten Dokument über Umfang und Parameter vereinbar sind und die mit Fortschreiten der Verhandlungen auf dieser Grundlage, im Einklang mit dem im Dokument über Umfang und Parameter festgelegten Zeitplan, vorgebracht werden.

Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen, Ottawa, 4. Dezember 1997

Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Präambel

Die Vertragsstaaten –

entschlossen, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

überzeugt von der Notwendigkeit, daß sie auf wirksame und aufeinander abgestimmte Weise ihr möglichstes beitragen, um sich der Herausforderung zu stellen, die auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, bei der Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern ihr möglichstes zu tun,

in der Erkenntnis, daß ein vollständiges Verbot von Antipersonenminen auch eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme darstellen würde,

erfreut über die Annahme des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und mit dem Aufruf, daß dieses Protokoll bald durch alle Staaten ratifiziert wird, die dies noch nicht getan haben,

sowie erfreut über die Resolution 51/45 S der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1996, in der alle Staaten eindringlich aufgefordert werden, mit Nachdruck den Abschluß eines wirksamen, rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommens zum Zweck des Verbots des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen zu verfolgen,

erfreut ferner über die Maßnahmen, die in den letzten Jahren sowohl einseitig als auch mehrseitig mit dem Ziel des Verbots, der Beschränkung oder der Aussetzung des Einsatzes, der Lagerung, der Her-

stellung und der Weitergabe von Antipersonenminen ergriffen worden sind,

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar an dem Ruf nach einem vollständigen Verbot von Antipersonenminen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der Internationalen Kampagne gegen Landminen und zahlreicher anderer nichtstaatlicher Organisationen weltweit,

eingedenk der Erklärung von Ottawa vom 5. Oktober 1996 und der Erklärung von Brüssel vom 27. Juni 1997, in denen die Staatengemeinschaft eindringlich aufgefordert wird, ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen auszuhandeln, durch das der Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Antipersonenminen verboten werden,

dem Wunsch Nachdruck verleihend, alle Staaten für den Beitritt zu diesem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, in allen einschlägigen Gremien, darunter den Vereinten Nationen, der Abrüstungskonferenz, regionalen Organisationen und Gruppierungen sowie Überprüfungskonferenzen zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

gestützt auf den Grundsatz des humanitären Völkerrechts, nach dem die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, auf den Grundsatz, nach dem es verboten ist, in bewaffneten Konflikten Waffen, Geschosse und Materialien sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, und auf den Grundsatz, nach dem zwischen Zivilpersonen und Kombattanten unterschieden werden muß –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals

a) Antipersonenminen einzusetzen,

b) Antipersonenminen zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten oder an irgend jemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben,

c) irgend jemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle Antipersonenminen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten oder deren Vernichtung sicherzustellen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

(1) „Antipersonenmine“ bezeichnet eine Mine, die dazu bestimmt ist, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person zur Explosion gebracht zu werden, und die eine oder mehrere Personen kampfunfähig macht, verletzt oder tötet. Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung nicht einer Person, sondern eines Fahrzeugs zur Detonation gebracht zu werden, und die mit Aufhebesperren ausgestattet sind, werden wegen dieser Ausstattung nicht als Antipersonenminen betrachtet.

(2) „Mine“ bezeichnet ein Kampfmittel, das dazu bestimmt ist, unter, auf oder nahe dem Erdboden oder einer anderen Oberfläche angebracht und durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person oder eines Fahrzeugs zur Explosion gebracht zu werden.

(3) „Aufhebesperre“ bezeichnet eine Vorrichtung, die eine Mine schützen soll und Teil der Mine, mit ihr verbunden, an ihr befestigt oder unter ihr angebracht ist und die bei dem Versuch, sich an der Mine zu schaffen zu machen oder sie anderweitig gezielt zu stören, aktiviert wird.

(4) „Weitergabe“ umfaßt neben der physischen Verbringung von Antipersonenminen in ein staatliches oder aus einem staatlichen Hoheitsgebiet auch die Übertragung des Rechts an den Minen und der Kontrolle über die Minen, nicht jedoch die Übertragung von Hoheitsgebiet, in dem Antipersonenminen verlegt sind.

(5) „Vermintes Gebiet“ bezeichnet ein Gebiet, das aufgrund des Vorhandenseins oder des mutmaßlichen Vorhandenseins von Minen gefährlich ist.

Artikel 3 Ausnahmen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen nach Artikel 1 ist die Zurückbehaltung oder Weitergabe einer Anzahl von Antipersonenminen für die Entwicklung von Verfahren zur Minensuche, Minenräumung oder Minenvernichtung und die Ausbildung in diesen Verfahren zulässig. Die für die genannten Zwecke absolut erforderliche Mindestanzahl von Minen darf nicht überschritten werden.

(2) Die Weitergabe von Antipersonenminen zum Zweck ihrer Vernichtung ist zulässig.

Artikel 4 Vernichtung gelagerter Antipersonenminen

Soweit in Artikel 3 nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, alle gelagerten Antipersonenminen, die sich in seinem Eigentum oder Besitz oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden, so bald wie möglich, spätestens jedoch vier Jahre, nachdem dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, zu vernichten oder ihre Vernichtung sicherzustellen.

Artikel 5 Vernichtung von Antipersonenminen in verminten Gebieten

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle Antipersonenminen in verminten Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Jahre, nachdem dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, zu vernichten oder ihre Vernichtung sicherzustellen.

(2) Jeder Vertragsstaat bemüht sich nach Kräften, alle Gebiete unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, in denen Antipersonenminen bekannterweise oder mutmaßlich verlegt sind, zu identifizieren; er stellt so bald wie möglich sicher, daß alle Antipersonenminen in verminten Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle rundum markiert, überwacht und durch Einzäunung oder andere Mittel gesichert werden, damit Zivilpersonen bis zur Vernichtung aller in diesen Gebieten verlegten Antipersonenminen wirksam ferngehalten werden. Die Markierung muß zumindest den Normen entsprechen, die im Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, festgelegt sind.

(3) Glaubt ein Vertragsstaat, nicht in der Lage zu sein, alle in Absatz 1 bezeichneten Antipersonenminen innerhalb der genannten Frist zu vernichten oder ihre Vernichtung sicherzustellen, so kann er das Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungskonferenz um eine Verlängerung der Frist für die Beendigung der Vernichtung dieser Antipersonenminen um bis zu zehn Jahre ersuchen.

(4) Jedes Ersuchen enthält

- a) Angaben über die Dauer der vorgeschlagenen Fristverlängerung,
- b) eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Fristverlängerung, einschließlich
 - i) Angaben über die Vorbereitung und den Stand der im Rahmen innerstaatlicher Minenräumprogramme vorgenommenen Arbeiten,
 - ii) Angaben über die dem Vertragsstaat für die Vernichtung aller Antipersonenminen zur Ver-

fügung stehenden finanziellen und technischen Mittel und

- iii) Angaben über Umstände, die den Vertragsstaat daran hindern, alle Antipersonenminen in verminten Gebieten zu vernichten,
- c) Angaben über die humanitären, sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Auswirkungen der Fristverlängerung und
- d) sonstige für das Ersuchen um die vorgeschlagene Fristverlängerung sachdienliche Informationen.

(5) Das Treffen der Vertragsstaaten oder die Überprüfungskonferenz prüft das Ersuchen unter Berücksichtigung der in Absatz 4 genannten Angaben und entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten, ob dem Ersuchen um Fristverlängerung stattgegeben wird.

(6) Diese Fristverlängerung kann bei Vorlage eines neuen Ersuchens nach den Absätzen 3, 4 und 5 erneuert werden. In dem Ersuchen um weitere Verlängerung legt der Vertragsstaat zusätzliche sachdienliche Informationen darüber vor, welche Maßnahmen im Sinne dieses Artikels während der vorangegangenen Fristverlängerung ergriffen worden sind.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

(1) Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen hat jeder Vertragsstaat das Recht, soweit machbar Hilfe von anderen Vertragsstaaten im Rahmen des Möglichen zu erbitten und zu erhalten.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, den größtmöglichen Austausch von Ausrüstung und Material sowie von wissenschaftlichen und technologischen Informationen bezüglich der Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern, und er hat das Recht, daran teilzunehmen. Die Vertragsstaaten erlegen der Bereitstellung von Minenräumungsausrüstung und damit zusammenhängenden technologischen Informationen für humanitäre Zwecke keine ungebührlichen Beschränkungen auf.

(3) Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Fürsorge und Rehabilitation sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern und unterstützt Programme zur Aufklärung über die Gefahren von Minen. Diese Hilfe kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, über internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, über nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ihre Internationale Föderation, über nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage geleistet werden.

(4) Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Minenräumung und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Diese Hilfe kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, über internationale oder regionale Organi-

sationen oder Einrichtungen, über nichtstaatliche Organisationen oder Einrichtungen, auf zweiseitiger Grundlage oder durch Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung oder zu anderen regionalen, mit Minenräumung befaßten Fonds geleistet werden.

(5) Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Vernichtung von gelagerten Antipersonenminen.

(6) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, Informationen an die im System der Vereinten Nationen eingerichtete Datenbank über Minenräumung zu liefern, insbesondere solche über die verschiedenen Mittel und Technologien der Minenräumung, sowie Listen von Fachleuten, Expertenagenturen oder nationalen Kontaktstellen für Minenräumung.

(7) Vertragsstaaten können die Vereinten Nationen, regionale Organisationen, andere Vertragsstaaten oder andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Gremien ersuchen, ihre Behörden bei der Ausarbeitung eines innerstaatlichen Minenräumungsprogramms zu unterstützen, um unter anderem folgendes festzulegen:

- a) Umfang und Ausmaß der durch Antipersonenminen verursachten Probleme,
- b) die für die Durchführung des Programms erforderlichen finanziellen, technologischen und personellen Mittel,
- c) die geschätzte Anzahl von Jahren, die erforderlich ist, um alle Antipersonenminen in verminten Gebieten unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle des betreffenden Vertragsstaats zu vernichten,
- d) Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren von Minen, um die auf sie zurückzuführenden Verletzungen und Todesfälle zu verringern,
- e) Hilfe für Minenopfer,
- f) die Beziehung zwischen der Regierung des betreffenden Vertragsstaats und den einschlägigen staatlichen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen, die an der Durchführung des Programms beteiligt sein werden.

(8) Alle Vertragsstaaten, die aufgrund dieses Artikels Hilfe leisten und erhalten, arbeiten im Hinblick auf die Sicherstellung der vollständigen und umgehenden Durchführung vereinbarter Hilfsprogramme zusammen.

Artikel 7

Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz

(1) Jeder Vertragsstaat berichtet dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie praktisch möglich, spätestens jedoch 180 Tage, nachdem dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist,

- a) über die in Artikel 9 bezeichneten innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen,

- b) über die Gesamtzahl aller gelagerten Antipersonenminen in seinem Eigentum oder Besitz oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, aufgeschlüsselt nach Art und Menge und wenn möglich unter Angabe der Losnummern jeder Art von gelagerten Antipersonenminen,
- c) soweit möglich über die Lage aller vermuteten Gebiete, in denen sich Antipersonenminen unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden oder mutmaßlich befinden, einschließlich möglichst ausführlicher Angaben über die Art und die Menge jeder Art von Antipersonenminen in jedem vermuteten Gebiet sowie über den Zeitpunkt der Verlegung,
- d) über Art, Menge und nach Möglichkeit über die Losnummern aller für die Entwicklung von Verfahren zur Minensuche, Minenräumung und Minenvernichtung und die Ausbildung in diesen Verfahren zurückbehaltenen oder weitergegebenen oder zum Zweck der Vernichtung weitergegebenen Antipersonenminen sowie über die Stellen, die durch den betreffenden Vertragsstaat ermächtigt sind, nach Artikel 3 Antipersonenminen zurückzubehalten oder weiterzugeben,
- e) über den Stand der Programme zur Umstellung oder Stilllegung von Einrichtungen zur Herstellung von Antipersonenminen,
- f) über den Stand der Programme zur Vernichtung von Antipersonenminen nach den Artikeln 4 und 5, einschließlich ausführlicher Angaben über die Methoden, die bei der Vernichtung angewandt werden, die Lage aller Vernichtungsstätten und die zu beachtenden einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutznormen,
- g) über Art und Menge aller Antipersonenminen, die, nachdem dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, vernichtet worden sind, aufgeschlüsselt nach der Menge der einzelnen Arten von nach den Artikeln 4 beziehungsweise 5 vernichteten Antipersonenminen und nach Möglichkeit unter Angabe der Losnummern der einzelnen Arten von Antipersonenminen bei Vernichtung nach Artikel 4,
- h) über die technischen Merkmale jeder hergestellten Art von Antipersonenminen, soweit sie bekannt sind, sowie über die technischen Merkmale jeder derzeit im Eigentum oder Besitz des betreffenden Vertragsstaats befindlichen Art von Antipersonenminen und liefert nach Möglichkeit Informationen, die geeignet sind, die Identifizierung und Räumung von Antipersonenminen zu erleichtern; dazu gehören zumindest die Abmessungen, die Zündvorrichtung, der Sprengstoff- und der Metallanteil, Farbfotos und sonstige Informationen, welche die Minenräumung erleichtern können,
- i) über die Maßnahmen, die zur unverzüglichen und wirksamen Warnung der Bevölkerung in bezug auf alle nach Artikel 5 Absatz 2 identifizierten Gebiete getroffen worden sind.

(2) Die nach diesem Artikel gelieferten Informationen werden von den Vertragsstaaten alljährlich auf den neuesten Stand gebracht; spätestens am 30. April eines jeden Jahres wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Bericht über das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorgelegt.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet alle ihm zugegangenen Berichte an die Vertragsstaaten weiter.

Artikel 8

Maßnahmen zur Erleichterung und Klarstellung der Einhaltung des Übereinkommens

(1) Die Vertragsstaaten vereinbaren, in bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten und im Geist der Zusammenarbeit gemeinsam auf die Erleichterung der Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus diesem Übereinkommen hinzuwirken.

(2) Wünscht ein Vertragsstaat oder wünschen mehrere Vertragsstaaten die Klarstellung und Lösung von Fragen, die sich auf die Einhaltung dieses Übereinkommens durch einen anderen Vertragsstaat beziehen, so kann er oder können sie dem betroffenen Vertragsstaat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Ersuchen um Klarstellung dieser Angelegenheit vorlegen. Ein solches Ersuchen ist mit allen sachdienlichen Informationen zu versehen. Jeder Vertragsstaat unterläßt unbegründete Ersuchen um Klarstellung in dem Bemühen, Mißbrauch zu vermeiden. Ein Vertragsstaat, der ein Ersuchen um Klarstellung erhält, legt dem ersuchenden Vertragsstaat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen binnen 28 Tagen alle der Klarstellung dieser Angelegenheit dienlichen Informationen vor.

(3) Erhält der ersuchende Vertragsstaat innerhalb dieses Zeitraums keine Antwort über den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder hält er die Antwort auf das Ersuchen um Klarstellung für unbefriedigend, so kann er die Angelegenheit über den Generalsekretär der Vereinten Nationen dem nächsten Treffen der Vertragsstaaten vorlegen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt die Vorlage, einschließlich aller geeigneten Informationen zu dem Ersuchen um Klarstellung, an alle Vertragsstaaten. Diese Informationen werden dem ersuchten Vertragsstaat vorgelegt, der ein Recht auf Abgabe einer Stellungnahme hat.

(4) Bis zur Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten kann jeder betroffene Vertragsstaat den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, zur Erleichterung der ersuchten Klarstellung seine guten Dienste zu leisten.

(5) Der ersuchende Vertragsstaat kann über den Generalsekretär der Vereinten Nationen vorschlagen, zur Prüfung der Angelegenheit ein Sondertreffen der Vertragsstaaten einzuberufen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt diesen Vorschlag und alle von den betroffenen Vertragsstaaten vorgelegten Informationen an alle Vertragsstaaten.

ten mit der Aufforderung, mitzuteilen, ob sie ein Sondertreffen der Vertragsstaaten zur Prüfung der Angelegenheit befürworten. Befürwortet innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten ein Sondertreffen, so beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen dieses Sondertreffen der Vertragsstaaten innerhalb weiterer 14 Tage ein. Das Treffen ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vertragsstaaten anwesend ist.

(6) Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten legt unter Berücksichtigung aller von den betroffenen Vertragsstaaten vorgelegten Informationen zunächst fest, ob die Angelegenheit weiter geprüft werden soll. Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten bemüht sich nach Kräften, einen Beschluß durch Konsens zu fassen. Kommt trotz aller diesbezüglichen Anstrengungen eine Einigung nicht zustande, so wird der Beschluß mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten gefaßt.

(7) Alle Vertragsstaaten arbeiten bei der Überprüfung der Angelegenheit uneingeschränkt mit dem Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise dem Sondertreffen der Vertragsstaaten zusammen; dies gilt auch für alle nach Absatz 8 ermächtigten Missionen zur Tatsachenermittlung.

(8) Ist eine weitere Klarstellung erforderlich, so wird auf dem Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise dem Sondertreffen der Vertragsstaaten mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten eine Mission zur Tatsachenermittlung ermächtigt und deren Auftrag beschlossen. Der ersuchte Vertragsstaat kann eine Mission zur Tatsachenermittlung jederzeit in sein Hoheitsgebiet einladen. Diese wird tätig, ohne daß das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise ein Sondertreffen der Vertragsstaaten einen Beschluß zur Ermächtigung dieser Mission faßt. Die Mission, die aus bis zu 9 nach den Absätzen 9 und 10 bestellten und genehmigten Fachleuten besteht, kann zusätzliche Informationen an Ort und Stelle oder an anderen Orten unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle des ersuchten Vertragsstaats einholen, die unmittelbar mit der behaupteten Nichteinhaltung im Zusammenhang stehen.

(9) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt und aktualisiert eine Liste, welche die Namen, die jeweilige Staatsangehörigkeit und andere von den Vertragsstaaten zur Verfügung gestellte sachdienliche Daten von qualifizierten Fachleuten enthält, und übermittelt sie allen Vertragsstaaten. Jeder in dieser Liste genannte Fachmann gilt als für alle Missionen zur Tatsachenermittlung bestellt, sofern nicht ein Vertragsstaat schriftlich seine Ablehnung erklärt. Im Fall der Ablehnung beteiligt sich der Fachmann nicht an Missionen zur Tatsachenermittlung im Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle des ablehnenden Vertragsstaats, sofern die Ablehnung vor der Berufung des Fachmanns in derartige Missionen erklärt worden ist.

(10) Nach Eingang eines Ersuchens von Seiten des Treffens der Vertragsstaaten beziehungsweise eines Sondertreffens der Vertragsstaaten beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Konsultierung des ersuchten Vertragsstaats die Mitglieder der Mission sowie ihren Leiter. Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die um die Mission zur Tatsachenermittlung ersucht haben oder von ihr unmittelbar betroffen sind, dürfen nicht in die Mission berufen werden. Die Mitglieder der Mission zur Tatsachenermittlung genießen die nach Artikel VI des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten.

(11) Die Mitglieder der Mission zur Tatsachenermittlung treffen nach einer Vorankündigung von mindestens 72 Stunden bei der frühesten Gelegenheit im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats ein. Der ersuchte Vertragsstaat trifft die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen für den Empfang, die Beförderung und die Unterbringung der Mission; solange sich die Mission in einem Gebiet unter seiner Kontrolle aufhält, ist er in größtmöglichem Umfang für ihre Sicherheit verantwortlich.

(12) Unbeschadet der Souveränität des ersuchten Vertragsstaats kann die Mission zur Tatsachenermittlung die erforderliche Ausrüstung, die ausschließlich der Einholung von Informationen über die behauptete Nichteinhaltung dient, in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats verbringen. Vor ihrer Ankunft teilt die Mission dem ersuchten Vertragsstaat mit, welche Ausrüstung sie im Verlauf ihrer Mission zur Tatsachenermittlung zu verwenden beabsichtigt.

(13) Der ersuchte Vertragsstaat bemüht sich nach Kräften, dafür zu sorgen, daß die Mission zur Tatsachenermittlung die Möglichkeit erhält, mit allen Personen zu sprechen, die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls Informationen über die behauptete Nichteinhaltung liefern können.

(14) Der ersuchte Vertragsstaat gewährt der Mission zur Tatsachenermittlung Zugang zu allen Bereichen und Einrichtungen unter seiner Kontrolle, in denen Tatsachen im Zusammenhang mit der Frage der Nichteinhaltung ermittelt werden könnten. Dies geschieht vorbehaltlich aller Regelungen, die der ersuchte Vertragsstaat für erforderlich hält

- a) zum Schutz sicherheitsempfindlicher Ausrüstungsgegenstände, Informationen und Bereiche,
- b) zum Schutz aller verfassungsmäßigen Verpflichtungen, die der ersuchte Vertragsstaat gegebenenfalls in bezug auf Eigentumsrechte und eigentumsähnliche Rechte, Durchsuchungen und Beschlagnahmen oder andere verfassungsmäßig garantierte Rechte hat, oder
- c) zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und für die Sicherheit der Mitglieder der Mission zur Tatsachenermittlung.

Trifft der ersuchte Vertragsstaat derartige Regelungen, so bemüht er sich nach besten Kräften, auf andere Weise die Einhaltung dieses Übereinkommens darzulegen.

(15) Die Mission zur Tatsachenermittlung darf sich im Hoheitsgebiet des betroffenen Vertragsstaats nicht länger als 14 Tage und an einer bestimmten Stätte nicht länger als 7 Tage aufhalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(16) Alle Informationen, die vertraulich zur Verfügung gestellt werden und nicht mit dem Gegenstand der Mission zur Tatsachenermittlung im Zusammenhang stehen, sind vertraulich zu behandeln.

(17) Die Mission zur Tatsachenermittlung berichtet dem Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise dem Sondertreffen der Vertragsstaaten über den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Ergebnisse ihrer Feststellungen.

(18) Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten prüft alle sachdienlichen Informationen, einschließlich des von der Mission zur Tatsachenermittlung vorgelegten Berichts, und kann den ersuchten Vertragsstaat auffordern, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Maßnahmen in der Frage der Nichteinhaltung zu ergreifen. Der ersuchte Vertragsstaat berichtet über alle im Zusammenhang mit dieser Aufforderung getroffenen Maßnahmen.

(19) Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten kann den betroffenen Vertragsstaaten Möglichkeiten zur weiteren Klarstellung oder Lösung der zu prüfenden Angelegenheit, einschließlich der Einleitung geeigneter, im Einklang mit dem Völkerrecht stehender Verfahren, vorschlagen. Wird gegebenenfalls festgestellt, daß das betreffende Problem auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht der Kontrolle des ersuchten Vertragsstaats unterliegen, so kann das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen empfehlen, darunter auch Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 6.

(20) Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten bemüht sich nach Kräften, die in den Absätzen 18 und 19 genannten Beschlüsse durch Konsens oder andernfalls mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten zu fassen.

Artikel 9

Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Strafen, um jede Tätigkeit, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten ist und von Personen oder in Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle vorgenommen wird, zu verhüten und zu unterbinden.

Artikel 10

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten zusammen, um jede Streitigkeit, die über

die Anwendung oder die Auslegung dieses Übereinkommens entstehen kann, beizulegen. Jeder Vertragsstaat kann jede derartige Streitigkeit dem Treffen der Vertragsstaaten vorlegen.

(2) Das Treffen der Vertragsstaaten kann zur Beilegung der Streitigkeit durch alle von ihm für zweckmäßig erachteten Mittel beitragen, indem es unter anderem seine guten Dienste anbietet, die Streitparteien auffordert, das Beilegungsverfahren ihrer Wahl in Gang zu setzen, und für jedes vereinbarte Verfahren eine Frist empfiehlt.

(3) Dieser Artikel läßt die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Maßnahmen zur Erleichterung und Klarstellung der Einhaltung des Übereinkommens unberührt.

Artikel 11

Treffen der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten kommen zu regelmäßigen Treffen zusammen, um alle Angelegenheiten in bezug auf die Anwendung oder Durchführung dieses Übereinkommens zu prüfen; dazu gehören

- a) die Wirkungsweise und der Status dieses Übereinkommens,
- b) Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit den aufgrund dieses Übereinkommens vorgelegten Berichten ergeben,
- c) die internationale Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel 6,
- d) die Entwicklung von Technologien für die Räumung von Antipersonenminen,
- e) Vorlagen von seiten der Vertragsstaaten nach Artikel 8 und
- f) Beschlüsse im Zusammenhang mit Vorlagen von seiten der Vertragsstaaten nach Artikel 5.

(2) Das erste Treffen der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die nachfolgenden Treffen werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen alljährlich bis zur ersten Überprüfungskonferenz einberufen.

(3) Unter den in Artikel 8 genannten Voraussetzungen beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Sondertreffen der Vertragsstaaten ein.

(4) Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen können entsprechend den vereinbarten Verfahrensregeln als Beobachter zu diesen Treffen eingeladen werden.

Artikel 12 **Überprüfungskonferenzen**

(1) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Überprüfungskonferenz ein. Weitere Überprüfungskonferenzen werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen eines Vertragsstaats oder mehrerer Vertragsstaaten einberufen, wobei der Abstand zwischen den einzelnen Überprüfungskonferenzen mindestens fünf Jahre betragen muß. Alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens werden zu diesen Überprüfungskonferenzen eingeladen.

(2) Zweck der Überprüfungskonferenz ist es,

- a) die Wirkungsweise und den Status dieses Übereinkommens zu überprüfen,
- b) die Notwendigkeit für weitere Treffen der Vertragsstaaten nach Artikel 11 Abs. 2 sowie die Abstände zwischen diesen Treffen zu prüfen,
- c) Beschlüsse über Vorlagen von seiten der Vertragsstaaten nach Artikel 5 zu fassen und
- d) erforderlichenfalls im Abschlußbericht Schlußfolgerungen über die Durchführung dieses Übereinkommens anzunehmen.

(3) Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen können entsprechend den vereinbarten Verfahrensregeln als Beobachter zu jeder Überprüfungskonferenz eingeladen werden.

Artikel 13 **Änderungen**

(1) Jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer mitgeteilt; dieser leitet ihn an alle Vertragsstaaten weiter und holt ihre Ansicht darüber ein, ob eine Änderungskonferenz zur Prüfung des Vorschlags einberufen werden soll. Notifiziert die Mehrheit der Vertragsstaaten dem Verwahrer spätestens 30 Tage nach Weiterleitung des Vorschlags, daß sie eine weitere Prüfung des Vorschlags befürwortet, so beruft der Verwahrer eine Änderungskonferenz ein, zu der alle Vertragsstaaten eingeladen werden.

(2) Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen können entsprechend den vereinbarten Verfahrensregeln als Beobachter zu jeder Änderungskonferenz eingeladen werden.

(3) Die Änderungskonferenz findet unmittelbar im Anschluß an ein Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungskonferenz statt, sofern die Mehrheit der Vertragsstaaten nicht einen früheren Termin beantragt.

(4) Jede Änderung dieses Übereinkommens wird mit Zweidrittelmehrheit der auf der Änderungskonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Der Verwahrer teilt den Vertragsstaaten jede so beschlossene Änderung mit.

(5) Eine Änderung dieses Übereinkommens tritt für alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die sie angenommen haben, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten die Annahmeerkunden beim Verwahrer hinterlegt hat. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat am Tag der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel 14 **Kosten**

(1) Die Kosten der Treffen der Vertragsstaaten, der Sondertreffen der Vertragsstaaten, der Überprüfungskonferenzen und der Änderungskonferenzen werden von den Vertragsstaaten und den an ihnen teilnehmenden Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepaßten Berechnungsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

(2) Die durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen nach den Artikeln 7 und 8 sowie die durch die Missionen zur Tatsachenermittlung entstandenen Kosten werden von den Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepaßten Berechnungsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

Artikel 15 **Unterzeichnung**

Dieses in Oslo, Norwegen, am 18. September 1997 beschlossene Übereinkommen liegt für alle Staaten vom 3. Dezember 1997 bis zum 4. Dezember 1997 in Ottawa, Kanada, und vom 5. Dezember 1997 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 16 **Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner.

(2) Es steht jedem Staat, der das Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen.

(3) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

**Artikel 17
Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die 40. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist.

(2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Hinterlegung der 40. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Tag der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

**Artikel 18
Vorläufige Anwendung**

Jeder Vertragsstaat kann bei seiner Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder bei seinem Beitritt erklären, daß er Artikel 1 Absatz 1 dieses Übereinkommens bis zu dessen Inkrafttreten vorläufig anwenden wird.

**Artikel 19
Vorbehalte**

Vorbehalte zu den Artikeln dieses Übereinkommens sind nicht zulässig.

**Artikel 20
Geltungsdauer und Rücktritt**

(1) Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens ist unbegrenzt.

(2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Übereinkommen zurückzutreten. Er zeigt seinen Rücktritt allen anderen Vertragsstaaten, dem Verwahrer und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen an. Die Rücktrittsurkunde muß eine vollständige Darlegung der Gründe für den Rücktritt enthalten.

(3) Der Rücktritt wird erst sechs Monate nach Eingang der Rücktrittsurkunde beim Verwahrer wirksam. Ist der zurücktretende Vertragsstaat jedoch bei Ablauf dieser sechs Monate in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird der Rücktritt erst nach Beendigung dieses bewaffneten Konflikts wirksam.

(4) Der Rücktritt eines Vertragsstaats von diesem Übereinkommen läßt die Pflicht der Staaten, weiterhin die aufgrund einschlägiger Regeln des Völkerrechts übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, unberührt.

**Artikel 21
Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

**Artikel 22
Verbindliche Wortlaute**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

III. Abkürzungsverzeichnis

ABM	Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro mit dem Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen vom 10. April 1972
CD	Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) in Genf
CIMIC	zivil-militärische Komponente im deutschen SFOR-Kontingent zur Unterstützung von Flüchtlingsrückkehr und Aufbauhilfe
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen vom 15. Januar 1993
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G 8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Rußland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluß von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa (Vertrag vom 18. November 1990)
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel)

OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der NATO)
RS	Republika Srpska (Teilstaat der Bosnischen Serben; Hauptstadt: Banja Luka)
SCC	Standing Consultative Commission (Forum für bilaterale Gespräche über nukleare Abrüstung zwischen den USA und Rußland in Genf)
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMOT	United Nations Monitors in Tadjikistan (VN-Beobachtermission in Tadschikistan)
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäß Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UNTAES	United Nations Transit Authority in Eastern Slavonia (Übergangsverwaltung der VN für Ostslawonien)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union